



Leitfaden 365 Aktionstage mit 16 Themen

*Nationale Bewegung für eine Schweiz ohne Gewalt
an Frauen und Jugendlichen: Horizont 2030*

1 Einleitung 365 Aktionstage Weisse Schleife ODD Ziel # 5 Youth Engage	2 Prävention: Häusliche Gewalt & Femizid Istanbul Konvention	3 Prävention: Gewalt am Arbeitsplatz	4 Prävention: Stalking	5 Prävention: Vergewaltigung & sexuelle Belästigung
6 Prävention: Pornographie	7 Prävention: Prostitution und Menschenhandel	8 Prävention: Zwangsheirat & Verbrechen im Namen der Ehre	9 Prävention: Weibliche Genital- verstümmelung	10 Prävention: Jugendgewalt & Selbstmord
11 Prävention: Gewalt an älteren Menschen	12 Prävention: Wirtschaftliche Gewalt	13 Prävention: Drogen und Alkoholmissbrauch	14 Stereotypen der Männlichkeit	15 Prävention: Gewalt in den Medien
16 Menschenrechts- verteidiger Deklaration der Menschenrechte	ZIELE FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG	YOUTH ENGAGE 		Avec le soutien de la

Inhalt

Leitfaden 365 AktionsTage
mit 16 Themen
für eine Schweiz ohne
Gewalt an Frauen
und Jugendlichen
- Agenda 2030



Edition Nr. 6 - 2021
 Veröffentlicht vom Sekretariat
 Weisse Schleife Kampagne Schweiz
 Sekretariat c/o Stiftung WWSF
 Postfach 5490
 1211 Genf 11
 Tel +41 (0) 22 738 66 19
 Fax +41 (0) 22 738 82 48
 www.weisse-schleife.ch
 info(at)weisse-schleife.ch

Die Weisse Schleife Kampagne ist eine Initiative der Schweizer Stiftung WWSF, eine internationale gemeinnützige, nicht gewinnorientierte NGO mit Beraterstatus bei den Vereinten Nationen.

Die WWSF Stiftung setzt sich für die Durchsetzung der Frauen- und Kinderrechte ein und trägt zur Realisierung der Ziele #5 für Nachhaltige Entwicklung (SDGs) der UNO-Agenda 2030 bei

Herausgeber und Mitarbeiter
Elly Pradervand
Deborah Marolf
Carole Bouverat
Marcia Borgel
Gaspard Feuvray
Luz Stecca

Dankesworte
 Unser Dank geht an die Loterie Romande und an die Jahres-Mitglieder der Kampagne und kantonale Gemeinden.

All rights reserved copyright ©

Folgen Sie uns!



Vorwort	02
Thema 1 - Einleitung 365 AktionsTage / ODD Ziel #5 / Youth Engage CH	03
Thema 2 - Prävention: Häusliche Gewalt / Femizid & Istanbul-Konvention	10
Thema 3 - Prävention: Gewalt am Arbeitsplatz	14
Thema 4 - Prävention: Stalking	16
Thema 5 - Prävention: Vergewaltigung & sexuelle Belästigung	18
Thema 6 - Prävention: Pornographie	20
Thema 7 - Prävention: Prostitution und Menschenhandel	22
Thema 8 - Prävention: Zwangsheirat & Verbrechen im Namen der Ehre	24
Thema 9 - Prävention: Weibliche Genitalverstümmelung	26
Thema 10 - Prävention: Jugendgewalt & Selbstmord	28
Thema 11 - Prävention: Gewalt an älteren Menschen	30
Thema 12 - Prävention: Wirtschaftliche Gewalt	32
Thema 13 - Prävention: Drogen & Alkoholmissbrauch	34
Thema 14 - Stereotypen der Männlichkeit	36
Thema 15 - Prävention: Gewalt in den Medien	38
Thema 16 - Menschenrechts-Verteidiger & Erklärung der Menschenrechts-Verteidiger	40
Anhang:	
UNO Erklärung der Menschenrechte	47
UNO-Erklärung zur Abschaffung der Gewalt gegen Frauen	50
Der Internationale Tag zur Abschaffung der Gewalt gegen Frauen	53
Erklärung der Weisse Schleife Botschafter CH	54
50 Botschafter Weisse Schleife Schweiz	55
Einführung in die "Anleitung zum Lernen und Handeln"	56
Handlungsideen für Unternehmen	57
Nützliche Adressen	58
Notfall-Telefonnummern	60
Dankesworte	61
Wie werde ich Mitglied der Kampagne Weisse Schleife - Youth Engage	62
Plakat Weisse-Schleife - Youth Engage	63

CHRONOLOGIE

2009 14. Februar - Gründung der Weissen Schleife Kampagne Schweiz in Genf
2009-2016 Jährliche Konferenzen und Runde Tische; Deklaration der Weissen Schleife Botschafter; Informationsstände, Ausbildung von freiwilligen Helfern, usw.
2016 1. Edition und Einführung des Leitfadens für eine Schweiz ohne Gewalt an Frauen und Mädchen - Agenda 2030; Bericht über den Runden Tisch am 30. November 2016
2017 2. Edition 16 Aktionstage, Runder Tisch, Neue Webseiten (2 Sprachen)
2018 3. Edition 16 Aktionstage, Runder Tisch & Youth Engage - Ruban Blanc
2019 4. Edition: Neues Format: **365 AktionsTage & Youth Engage** - Ruban Blanc
2020 5. Edition: Einleitung Training-Workshops - Youth Engage-Weisse Schleife CH
2021 6. Edition: Jahres-Programm Training-Workshops - Youth Engage Mobilisation

Vorwort

Weisse Schleife Kampagne Schweiz

2021

Liebe Partner und Freunde,

Das Recht von Frauen und Jugendlichen gewaltfrei zu leben, ist unveräusserlich und von wesentlicher Bedeutung. In der Schweiz ist jede fünfte Frau Opfer von körperlicher oder sexueller Gewalt im Rahmen einer Beziehung, und alle zwei Wochen wird eine Person, meist eine Frau, durch häusliche Gewalt getötet.

Einführung

Statistiken zeigen das 19'669 Straftaten im Jahr 2019 von der Schweizer Polizei im Bereich der häuslichen Gewalt registriert wurden. Dies ist nur die Spitze des Eisbergs dieser oft verborgenen Gewalt.

Vision und Mission

Wir glauben es ist Zeit geschlechtsspezifische Gewalt zu beenden. Diese Gewalt ist nicht unvermeidlich. Unsere **Vision** ist für eine Männlichkeit, die die besten Eigenschaften des Menschen verkörpert, die Gewalt nicht toleriert, und wo Männer und Frauen zusammen arbeiten, um eine Kultur des Wohlwollens und Respekts zu kreieren. Unsere **Mission** ist es, eine nationale Bewegung aufzubauen, die diese Werte unterstützt, und mit einem von der Zivilgesellschaft geleiteten nationalen Aktionsplan in Zusammenarbeit mit dem politischen und privaten Sektor koordiniert ist.

Warum haben wir unseren Aktionskalender auf 365 Aktionstage erweitert?

Die **365 Aktionstage Kampagne** ersetzt die frühere Kampagne von 16 Aktionstage, um die Schweizer Bürger zum Handeln und Übernehmen von Verantwortung zu bewegen, damit der Ausübung von Gewalt an Frauen und Jugendlichen in der Schweiz ein für alle Mal ein Ende gesetzt werden kann.

Unsere Ziele und Aktivitäten

- Mitglieder gewinnen, die Ihr moralisches Versprechen abgeben: «**Ich engagiere mich, Gewalt an Frauen und Jugendlichen weder auszuüben, noch zu tolerieren, noch schweigend geschehen zu lassen**»
- Verbreitung des Leitfadens «365 Aktionstage für eine Schweiz ohne Gewalt an Frauen und Jugendlichen: Horizont 2030»
- Ausbildung der Jugend (Mann und Frau) Youth Engage-Vertreter oder Botschafter zu werden
- Mobilisierung der Öffentlichkeit durch Informationsstände, Training-Workshops, Webinars und verschiedene Diskussionen, sowie regelmässige Publikationen in den sozialen Medien
- Angebote für Schulen und Jugendverbände unserer Training-Workshops, Youth Engage - Erklärung und unsere „Anleitung zum Lernen und Handeln“
- Finanzielle Unterstützung von staatliche und private Quellen zu gewinnen
- Firmen und Organisationen einladen um offizielle Partner zu werden
- Teilnahme an der Ausarbeitung eines nationalen Aktions-Plans
- Unsere Postkarten-Kampagne für «1 Million Unterschriften» verbreiten und unterschreiben
- Unsere Präsenz in der deutsch- und italienischsprachigen Schweiz zu erweitern

Wir bedanken uns im Voraus für Ihr Interesse unseren **Leitfaden "365 Aktionstage"** zu benützen und laden Sie ein, Workshops, Konferenzen, Debatten, usw. zu organisieren. Das Weisse Schleife Sekretariat unterstützt Sie bei Ihren Aktivitäten für eine Schweiz ohne Gewalt an Frauen und Jugendlichen.

Mit freundlichen Grüßen und in Solidarität,
Aktionskomitee Weisse Schleife - Youth Engage CH



Enleitung / Ziel der SDG #5/ Youth Engage

**Was ist die Weisse Schleife
Kampagne Schweiz ?**

Die Kampagne ist eine Initiative der Schweizer Stiftung WWSF (Women's World Summit Foundation) mit dem Ziel, eine Schweiz ohne Gewalt an Frauen und Jugendliche bis 2030 zu kreieren.

**Wann wurde die Kampagne
gegründet ?**

Die Kampagne wurde am 14. Februar 2009 in Genf gegründet und organisiert verschiedene Programme, um die Schweizer Gesellschaft - Männer, Frauen und Jugendliche - zu mobilisieren sich für die Abschaffung geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt an Frauen und Jugendliche einzusetzen und diskriminierende Gesellschaftsnormen zu verändern.



1 von 5 Frauen in einer Partnerschaft fällt in der Schweiz zum Opfer körperlicher oder sexueller Gewalt. Diese Zahl muss gesenkt werden.¹

In der Schweiz werden täglich 51 Straftaten im Bereich der häuslichen Gewalt von der Polizei registriert.

Sowohl im öffentlichen Raum als auch in der Privatsphäre gelten **Gewalttaten in der Schweiz als strafbar.**²

Weltweit verursacht die Gewalt gegen Frauen **mehr Todesfälle** und Gebrechen in der Altersgruppe der **15 bis 44 Jährigen als Krebs, Malaria, Verkehrsunfälle und Kriege zusammengenommen.**³

1 - <https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/publikationen/dokumentation/informationsblatt9zahlen-zuhaeuslichergewaltinderschweiz.pdf.download.pdf/informationsblatt9zahlenzuhaeuslichergewaltinderschweiz.pdf> (S.13) 2 - <https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/publikationen/dokumentation/informationsblatt11haeuslichergewaltinderschweizergesetzgebung.pdf.download.pdf/informationsblatt11haeuslichergewaltinderschweizergesetzgebung.pdf> (S.2) 3 - https://www.womensaid.ie/download/pdf/unifem_vaw_factsheet.pdf (S.1)

Hauptbotschaft

Das Tragen einer weißen Schleife Anstecknadel (Pin) zeigt, dass Männer, Frauen und Jugendliche sich engagieren Gewalt an Frauen und Jugendlichen weder auszuüben, noch zu tolerieren, noch schweigend geschehen zu lassen.

Die Weisse Schleife Kampagne unterstützt das Erreichen der Ziele für Nachhaltige Entwicklung - Agenda 2030 der Vereinten Nationen, und for allem Ziel #5: Gleichheit der Geschlechter

**5 GLEICHHEIT DER
GESCHLECHTER****Ziel #5**

„Die Gleichstellung der Geschlechter ist nicht nur ein Grundrecht des Menschen, sondern auch die nötige Basis zur Schaffung einer friedlichen, und nachhaltigen Welt.“

#5.1 Bekämpfung

aller Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen überall auf der Welt.

#5.2 Abschaffung

aller Formen von Gewalt gegen sämtliche Frauen und Mädchen im öffentlichen und im privaten Bereich einschliesslich des Menschenhandels sowie sexueller und anderer Formen der Ausbeutung.

#5.3 Abschaffung

aller schädlichen Praktiken wie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat sowie der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen.

#5.4 Anerkennung

und Wertschätzung unbezahlter Pflege- und Hausarbeit durch die Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen, Infrastrukturen und Sozialschutzmassnahmen sowie der Förderung geteilter Verantwortung innerhalb des Haushalts und der Familie entsprechend den nationalen Gegebenheiten.

#5.5 Sicherstellung

der vollen und wirksamen Teilhabe von Frauen und ihrer Chancengleichheit bei der Übernahme von Führungsrollen auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung im politischen, wirtschaftlichen und öffentlichen Leben.

#5.6 Gewährleistung

des allgemeinen Zugangs zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und reproduktiven Rechten, wie es im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der Aktionsplattform von Beijing und den Ergebnisdokumenten ihrer Überprüfungskonferenzen vereinbart wurde.

#5.7 Durchführung

von Reformen, um Frauen die gleichen Rechte auf wirtschaftliche Ressourcen sowie auf den Zugang zum Grundeigentum und zur Verfügungsgewalt über Grund und Boden und sonstige Vermögensformen, zu Finanzdienstleistungen, Erbschaften und natürlichen Ressourcen zu verschaffen, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften.

#5.8 Verbesserung

der Nutzung von Grundagenteknologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien, um die Selbstbestimmung der Frauen zu fördern.

#5.9 Beschliessung

und Verstärkung einer soliden Politik und durchsetzbarer Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen auf allen Ebenen.

(<http://www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf>)

Teilnahme an der jährlichen Kampagne 365 AktionsTage

16

Themen für **365** Aktionstage zur
Abschaffung der Gewalt an Frauen
und Jugendlichen: Horizont 2030



«Morgen wird nicht wie gestern sein. Es wird neu sein und von uns abhängen. Es will nicht entdeckt, es will erfunden werden.» - Gaston Berger

Einführung

Gewalt an Frauen und Jugendliche gibt es in fast allen Kulturen, Ländern und Gemeinschaften auf der Welt. Sie wird von Partnern, Eltern, Kindern, Schulfreunden, Mitarbeitern, religiösen Führern und Regierungen ausgeübt.

Die Form der Gewalt kann variieren. In diesem Zusammenhang verbreitet die Weisse Schleife Kampagne den **Leitfaden «365 AktionsTage»** mit 16 Themen für Ihre Teilnahme und Organisation von Aktivitäten (Debatten, Veranstaltungen, Diskussionsgruppen, Konferenzen, Runde Tische usw.), entweder persönlich oder in Gruppen, um unser Ziel, eine Schweiz ohne Gewalt an Frauen und Jugendliche bis 2030 zu realisieren.

Die Liste der vorgeschlagenen Themen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie können andere Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt hinzufügen, die in unserem Land abgeschafft werden müssen. **Unser Ziel ist für eine massive Mobilisierung der Bevölkerung, da Statistiken für 2018 einen Anstieg häuslicher Gewalt in der Schweiz anzeigen.**

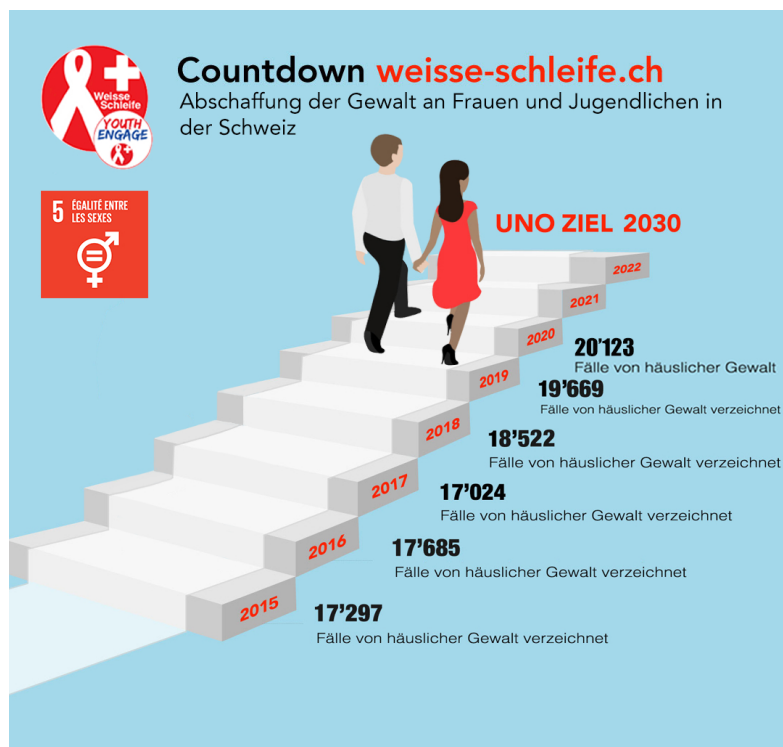
Wie kann ich an der Kampagne teilnehmen ?



Die **365 AktionsTage Kampagne** ersetzt die frühere Kampagne von 16 Aktionstagen, um die Schweizer Bürger zum Handeln und Übernehmen von Verantwortung zu bewegen, damit der Ausübung von Gewalt an Frauen und Jugendliche in der Schweiz ein für alle Mal ein Ende gesetzt werden kann.

Als Aufruf zum Handeln stellt der Leitfaden «**365 AktionsTage**» Informationen, Definitionen, Fakten, Ressourcen und Handlungsideen zur Verfügung, um mehr Initiativen zu organisieren. Die 16 Themen (siehe Seite 2) stellen verschiedene Formen der Gewalt gegen Frauen und Jugendliche vor und geben eine Auswahl von Ideen diese Geissel zu beenden.

Auf Seite 5 finden Sie Informationen, wie Sie Ihr persönliches Programm im Weisse Schleife-Kalender registrieren können, um Ihre Aktivitäten bekannt zu machen.



Im Jahr 2020 wurden in der Schweiz 21 Femizide (Frauenmorde) verübt (14 Frauen und 7 Mädchen unter 18 Jahren). 8106 Frauen und Mädchen waren betroffen von häuslicher Gewalt. Im Vergleich zu 2019 sind die Zahlen wieder angestiegen, die von der jährlichen polizeilichen Kriminalstatistik erfasst sind und nur Fälle darstellen, die der Polizei gemeldet wurden. Die Corona-Krise zeigt schon im März 2021, 10 neue Femizide in der Schweiz.

Unser «Leitfaden 365 AktionsTage mit 16 Themen ist unsere Nationale Präventionskampagne für eine Schweiz ohne Gewalt an Frauen und Jugendlichen: Horizont 2030. Wir arbeiten seit 2009 für eine Schweiz frei von allen Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt. Unterstützen Sie uns und unterschreiben auch Sie das online Versprechen » Ich engagiere mich moralisch Gewalt an Frauen und Jugendlichen weder auszuüben, noch zu tolerieren, noch schweigend geschehen zu lassen«, damit die Statistiken sich ändern.

Source: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/fr/home/statistiques/criminalite-droit-penal/police/violence-domestique.html>



365 AktionsTage - Weisse Schleife Kampagne Schweiz

Tel: 022 738 66 19 - info@weisse-schleife.ch - www.weisse-schleife.ch

Teilnahme an der jährlichen Kampagne 365 AktionsTage

Fortsetzung

16

Themen für **365** Aktionstage zur
Abschaffung der Gewalt an Frauen
und Jugendlichen: Horizont 2030

Polizeiliche Kriminalstatistik Schweiz (PKS) 2020

	2019	2020	
	Straf- taten	Straf- taten	Differenz Vorjahr
Total ausgewählte Straftaten häusliche Gewalt	19 669	20 123	2%
Tötungsdelikt vollendet (Art. 111–113/116)	29	28	-3%
Tötungsdelikt versucht (Art. 111–113/116)	50	61	22%
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	116	124	7%
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	2 035	2 123	4%
Tätlichkeiten (Art. 126)	6 379	6 576	3%
Gefährdung Leben (Art. 129)	126	141	12%
Beschimpfung (Art. 177)	3 737	3 815	2%
Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179 ^{septies})	521	532	2%
Drohung (Art. 180)	4 314	4 220	-2%
Nötigung (Art. 181)	732	857	17%
Entführung/Freiheitsberaubung (Art. 183/184)	115	130	13%
Sex. Handl. Kinder (Art. 187)	383	390	2%
Sex. Handl. Abhängige (Art. 188)	3	1	-67%
Sexuelle Nötigung (Art. 189)	205	229	12%
Vergewaltigung (Art. 190)	287	268	-7%
Schändung (Art. 191)	24	34	42%
Übrige ausgewählte Artikel des StGB ³³	613	594	-3%

Ihre Teilnahme ist Hoffnung für eine Schweiz ohne Gewalt an Frauen & Jugendliche

Laden Sie Ihre Familie, Organisation, Firma, Schule, Theater, Gemeinde, Sportverein usw. ein, Sie bei der Organisation von Aktivitäten Ihrer Wahl und mit Hilfe der Weissen Schleife «Leitfadens 365 AktionsTage» zu unterstützen, und sich zu engagieren, Schweizer Bürger zu mobilisieren. Auf dieser Seite finden Sie das Erklärungs- und Anmeldeformular für die Registrierung Ihres Aktionsprogramms. Das Sekretariat der Weissen Schleife in Genf wird Sie begleiten, sobald wir Ihre Anmeldung mit Programmidee per E-Mail erhalten haben.

Kontaktieren Sie uns, um die Verwendung unseres Logos und unserer Dokumente zu besprechen. Auf unserer Webseite «SHOP» können Sie Werbematerialien bestellen (Anstecknadeln, Plakate, Postkarten, Aufkleber, Dokumente, Flyers usw.) Alle verschiedenen Programme sind willkommen und wir zählen auf Ihre Kreativität und Ihr Engagement, eine qualitative Transformation in unserem Land zu kreieren, seien das Bildungs- oder kulturelle Initiativen, Diskussionsrunden, Konferenzen, öffentliche Debatten, populäre Märsche und warum nicht eine «Weisse Schleife Nacht».

Registrierung Ihrer Teilnahme und Anmeldeformular

Damit wir Ihre Aktionen im Kalender aufnehmen können, bitten wir um die Mitteilung Ihrer Initiativen, Veranstaltungen, Konferenzen, Debatten, usw. per **E-Mail: [info\(at\)weisse-schleife.ch](mailto:info(at)weisse-schleife.ch)**. Wir werden Ihre Aktivitäten dann auf unserer Webseite und auf Sozialen Medien bekannt machen.

Format der Registrierung

- Name der Veranstaltung (mit kurzer Beschreibung, maximal 2 Zeilen)
 - Datum und Zeit
 - Veranstaltungsort (Adresse mit Kanton)
 - Kontaktperson (Name, Adresse, Tel., E-Mail (Webseite, wenn möglich))
- Kampagnenmaterial kann auf unserer Webseite «Shop» bestellt werden.*

LOGO Verwendung «Weisse Schleife CH» (hier abgebildet)

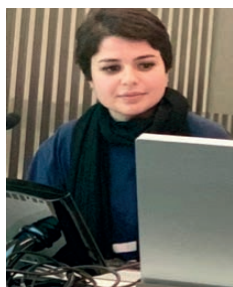
Bedingungen: Wir bitten Sie immer den Namen und die Webseite anzugeben: www.weisse-schleife.ch, und dass Ihre Aktion von der Weissen Schleife Kampagne unterstützt ist.



365 AktionsTage - Weisse Schleife Kampagne Schweiz

Tel: 022 738 66 19 - info@weisse-schleife.ch - www.weisse-schleife.ch

Einleitung Youth Engage - Weisse Schleife und seine Deklaration



Seit dem Beginn als Mitarbeiterin bei der Stiftung WWSF und seiner Initiative Weisse Schleife CH, verspüre ich eine gewisse Erleichterung, dass von Seiten der Stiftung viele Schritte im Kampf gegen Gewalt an Frauen und Jugendlichen unternommen werden. Auch mit einem Gefühl der Frustration stand ich dieser ernststen Problematik gegenüber, so wie es vielen jungen Leuten in meinem Alter ergeht, die jetzt Stellung in Bezug des Ausmasses dieser Herausforderungen nehmen müssen.

Es waren meine Kollegen Carole, Ania und Adrien, die mich überzeugt haben, dass wir als engagierte junge Menschen nicht untätig bleiben können und dass die Jugend eine Rolle bei der Abschaffung bei dieser geschlechtsspezifischen Gewalt in unserem Land spielen kann.

Um die Schweizer Jugend davon zu überzeugen, sich uns anzuschliessen habe ich die Youth Engage Deklaration-Weisse Schleife verfasst, die sich auf dieser Seite befindet. Sie untermauert unseren Aufruf zum persönlichen Engagement eines jeden «weder Gewalt an Frauen und Jugendlichen auszuüben, zu tolerieren noch schweigend geschehen zu lassen.»

Deborah Marlof,
Mitglied des **Youth Engage**
Komitees- Weisse Schleife CH.

Komitee Youth Engage:

Carole Bouverat
Ania Helfenstein
Adrien Guillaud-Rollin



YOUTH ENGAGE



WIR, DIE SCHWEIZER JUGEND (18 BIS 30 JAHRE), DEKLARIEREN UNSERE RECHTE UND PFLICHTEN FÜR EIN FRIEDLICHES ZUSAMMENLEBEN IN EINER VON RESPEKT UND GEWALTLOSIGKEIT GEPRÄGTEN GESELLSCHAFT ...

- **WEIL** im Jahr 2019 in der Schweiz 19'669 Fälle von häuslicher Gewalt von der Polizei verzeichnet wurden, das sind im Durchschnitt 54 pro Tag, ...
... **verlangen wir unser Recht**, in einer Familie ohne körperliche, sexuelle oder psychologische Gewalt zu leben.
- **WEIL** Bildung eine essentielle Rolle bei der Entwicklung unserer Persönlichkeit und unseren Werten spielt...
... **benötigen wir** ein Bildungssystem, welches Gewaltfreiheit sowie die persönliche Meinungsbildung und Handlungsbereitschaft in Bezug auf jegliche Art von Diskriminierung unterstützt.
- **WEIL** Werbung und soziale Medien uns standardisierte, oft unrealistische Lebensmodelle anbietet, und weil 80 Prozent der Jugendlichen in der Schweiz mit diesen verbunden sind ...
... **müssen wir** uns dafür einsetzen, soziale Medien frei von jeglicher Diskriminierung und geschlechtsspezifischer Ungleichheit zu kreieren.
- **WEIL** Selbstmord die häufigste Todesursache junger Menschen zwischen 15 bis 29 Jahren in der Schweiz ist (vor allem bei jungen Männern) ...
... **müssen wir** uns gegenseitig aufmerksam zuhören und angemessene Hilfe gewährleisten.
- **WEIL** wir im Jahr 2018 den 70. Geburtstag der Menschenrechte gefeiert haben,
... **wünschen wir** uns eine Ausbildung zu deren Anwendung, um andere zu respektieren und universelle Werte zu verteidigen.
- **WEIL** in der Schweiz immer noch jede fünfte Frau von körperlicher und sexueller Gewalt in ihrer Partnerschaft betroffen ist...
... **verpflichten wir uns**, mit der Weissen Schleife, «Gewalt an Jugendlichen und Frauen weder auszuüben, noch zu tolerieren, noch schweigend geschehen zu lassen: Horizont 2030».

Du kannst dein Engagement mit deiner Unterschrift auf der Rückseite dieser Charta bekunden, um dich an der **Youth Engage** Schweiz Kampagne zu beteiligen, und damit wir Dir unseren Newsletter zuschicken können. Alle weiteren Informationen, wie unser Kit „365 Aktionstage“, „Leitfaden zum Lernen & Handeln“, sowie generelle Information über die Kampagne findest du auf unserer Webseite (Französisch und Deutsch).

Komitee Youth Engage – Weisse Schleife CH Ania,
Carole, Deborah, Adrien

Sekretariat c/o Stiftung FSMF/WWSF, Postfach 5490
1211 Genf 11 – Tel. : 022 738 66 19

youthengage@weisse-schleife.ch - www.weisse-schleife.ch



Rev. 24.06.20

Einladung! Wie kann ich Vertreter oder Youth Engage Botschafter werden (18-30 Jahre)

Junge Menschen sind der Schlüssel zur Veränderung!

Im Jahr 2018 startete die Kampagne Youth Engage-Weisse Schleife CH und sein Aktions-Komitee publizierte die „Deklaration: **Unsere Rechte und Pflichten für ein friedliches Zusammenleben in einer von Respekt und Gewaltlosigkeit geprägten Gesellschaft**“ (siehe Seite 7), um Jugendliche in der Schweiz zu mobilisieren die geschlechtsspezifische Gewalt an Frauen und Jugendliche bis 2030 abzuschaffen.
<http://ruban-blanc.ch/youth-engage-jeunesse-suisse/>

Wie kann man eine Schweiz ohne geschlechtsspezifische Gewalt kreieren?

- Indem man sich moralisch engagiert „Gewalt gegen Frauen und Jugendliche weder auszuüben, noch zu tolerieren, noch schweigend geschehen zu lassen“
- Den Weisse Schleife Leitfaden „365-Aktionstage“ zu konsultieren, um persönliche oder Gruppen Aktivitäten und Programme zu kreieren für die Abschaffung der geschlechtsspezifischen Gewalt in unserem Land.
- Ein Vertreter oder Youth Engage-Botschafter zu werden (18-30 Jahre), um vor allem Schulen, Universitäten, Verbände, Vereine, Clubs und Unternehmen zu mobilisieren, und an einem (kostenlosen) Youth Engage-Training-Workshop teilzunehmen.



Ziele des Training-Workshops

Das Training basiert sich auf die Überzeugung, dass junge Menschen die besten Befürworter für Veränderungen sind, wenn diese ihr Leben betreffen. Die Mission der Youth Engage Kampagne ist Gewalt gegen Frauen und Jugendliche in der Schweiz abzuschaffen. Das Training zielt darauf ab, die Rolle junger Menschen mit anderen Jugendlichen zu stärken, um Wissen, Fähigkeiten und Selbstvertrauen als Akteure des Wandels in unserer Gesellschaft zu verbreiten.

Das Training, das aus dem Einsatz unseres Leitfadens „365 AktionsTage“ resultiert, sollte den Aufbau eines starken Schweizer Netzwerks von jungen Führungskräften einleiten, die eine Schweiz ohne geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt verteidigen. Es wird angeboten, um das Interesse und die Fähigkeit von Jugendlichen zu erhöhen, **Youth Engage Vertreter oder Botschafter zu werden**.

Das Training zielt auch darauf ab, die Nachhaltigkeitsziele (SDGs) der Vereinten Nationen - Agenda 2030, an denen sich die Schweiz im Jahr 2015 beteiligte, bekannt zu machen und zu unterstützen. Das **SDG Ziel #5** «Gleichstellung der Geschlechter ist nicht nur ein Recht der Person, sondern auch eine notwendige Grundlage für eine friedliche, prosperierende und nachhaltige Welt. «

Wir hoffen, dass der Leitfaden „365 AktionsTage“ ein praktisches Tool für eine grosse Anzahl von Jugendlichen und Jugendgruppen sein wird, einschliesslich Vereine und Clubs, für die Schaffung einer gewaltfreien und fürsorglichen Gesellschaft in der Schweiz.

Für weitere information, kontaktieren Sie das Genfer Büro.
info@weisse-schleife.ch - Tel. 022 738 66 19

1 - Gilloz, L., De Puy, J., Ducret, V. (1997). «Domination et violence envers la femme dans le couple». Lausanne: Payot
 2 - <http://www.unwomen.org/fr/news/in-focus/end-violence-against-women>
 3 - <http://www.halftheskymovement.org/issues/gender-based-violence.html>
 4 - <https://www.un.org/sustainabledevelopment/fr/gender-equality/>

1/5



In der Schweiz wird eine von fünf Frauen im Laufe ihres Lebens Opfer einer physischen oder sexuellen Gewalt.¹



1/3

Weltweit erleidet eine von drei Frauen sexuelle oder physische Gewalt, welche hauptsächlich durch ihren Intimpartner verübt wird.²

603'000'000

Frauen leben in Ländern, in denen häusliche Gewalt nicht als Verbrechen gilt.³

ZIELE FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG



#5.1

Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen überall auf der Welt.⁴

Einladung! Wie kann ich Youth Engage Botschafter werden (18-30 Jahre) Fortsetzung

2020-2021



OFFENER BRIEF UND AUFRUF AN DIE SCHWEIZER JUGEND !

Wir müssen die Gewalt gegen Frauen und Jugendlichen in unserem Land ein für alle Mal beenden. Die Abschaffung dieser geschlechtsspezifischen und häuslicher Gewalt ist ein entscheidender Punkt, um die Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals - SDGs) vor allem **Ziel # 5** zu erreichen:

«Alle Formen von Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen im öffentlichen und im privaten Bereich einschliesslich des Menschenhandels und sexueller und anderer Formen der Ausbeutung beseitigen», und Menschenrechte zu respektieren.»

Folgen Sie entweder online oder mit unserer Postkarte dem Aufruf: **«Ich verpflichte mich keine Gewalt gegen Frauen und Jugendlichen auszuüben, zu tolerieren noch schweigend geschehen zu lassen.»** Dies ist ein erster Schritt, aber nicht genug, um die Schweiz bis 2030 in ein Land ohne jegliche Form von Gewalt an Frauen und Jugendlichen zu kreieren.

Wir brauchen junge Männer und Frauen (18 bis 30 Jahre), die bereit sind **Youth Engage**-Vertreter oder Botschafter zu werden und dabei die Öffentlichkeit, Studenten, Arbeitskollegen, Mitglieder von Tanz- Musik- und Sportvereinen, usw. mobilisieren und aufklären. Jeder von uns ist verpflichtet zur Abschaffung von Gewalt in unserem Land beizutragen.

Wenn Sie an einem kostenlosen Training-Workshop interessiert sind, bitten wir Sie uns Ihr Interesse per Email zuzuschicken. (info@weisse-schleife.ch). Das Aktions-Komitee wird sich dann mit Ihnen in Verbindung setzen und Ihnen alle nötigen Informationen über die Training-Workshops mitteilen.

Nach Empfang Ihres Berichts über Ihre erste öffentliche Aktion – sei es eine Präsentation in einer Schule oder Universität, am Arbeitsplatz oder in einem Unternehmen, ein Informationsstand wo Sie die Weisse Schleife Kampagne verbreiten, wird sich das Aktions- Komitee **Youth Engage** mit Ihnen treffen, um Ihre Kandidatur als **Youth Engage**-Vertreter/Botschafter zu besprechen.

Der Leitfaden **«365 AktionsTage»** ist unser Hauptdokument, mit 16 Themen und viele Ideen für alle Teilnehmer.

Wir freuen uns darauf Sie kennenzulernen und mit Ihnen zusammen ein neues Bewusstsein für die Abschaffung dieser Gewalt in unserem Land zu kreieren.

In der Hoffnung Ihre Bewerbung für das Training zu erhalten, grüssen wir Sie herzlich.

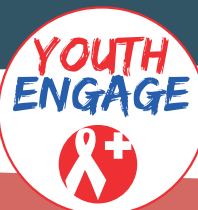
Weisse Schleife und **Youth Engage** Komitee CH

Weisse Schleife-Kampagne Schweiz, Sekretariat c/o Stiftung WWSF, Postfach 5490, 1211 Genf 11
Tel: 022 738 66 19 - [info\(a\)weisse-schleife.ch](mailto:info(a)weisse-schleife.ch) - www.weisse-schleife.ch - Beraterstatus bei er UNO

Allgemeine Handlungsideen

Wie können wir eine Schweiz ohne Gewalt aufbauen?

- Indem Sie sich moralisch engagieren "Gewalt an Frauen und Jugendlichen weder auszuüben, noch zu tolerieren, noch schweigend geschehen zu lassen"
- Youth Engage-Botschafter werden und die Youth Engage Erklärung mit Schulen, Vereinen und verschiedenen Jugendclubs teilen.
- Verwendung des 365 Aktionstage Kits mit 16 Themen und Ideen zur Abschaffung Gewalt gegen Frauen und Jugendlichen
- Nutzen Sie Medien, soziale Netzwerke und Ihre Kreativität, um auf die nötige Gleichstellung von Frau und Mann aufmerksam zu machen



Was Jugendliche tun können (12 bis 25 Jahre)

- **Tragen Sie** eine Weisse Schleife Anstecknadel (Pins) als Zeichen Ihrer Verpflichtung, keine Gewalt gegen Jugendliche und Frauen auszuüben, tolerieren oder schweigend geschehen zu lassen
- **Informieren Sie sich** über die wichtige Rolle, die Jugendliche bei der Abschaffung von Gewalt spielen können
- **Starten Sie** einen Club in Ihrer Schule oder Gemeinde und verteilen Sie die Weisse Schleife Postkarte

Aktionsideen für Unternehmen

- **Informieren Sie** Ihre Mitarbeiter über die Abschaffung von Gewalt an Frauen und Jugendlichen
- **Etablieren Sie** eine Null-Toleranz-Politik für Diskriminierung und Belästigung am Arbeitsplatz
- **Werden Sie** Partner der Weisse Schleife Kampagne und verteilen Sie unsere Postkarten und Pins an Ihre Mitarbeiter
- **Geben Sie** misshandelten Frauen die nötige Zeit die sie brauchen zum Arzt zu gehen und an Erholungssitzungen teilzunehmen
- **Unterstützen Sie** finanziell die NGOs und Verbände, die mit Opfern von Gewalt arbeiten

Nützliche Quellen

- ➔ **Schweizerisches Strafgesetzbuch**
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/index.html>
- ➔ **Schweizerisches Zivilgesetzbuch**
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/index.html>
- ➔ **SDG Ziele für nachhaltige Entwicklung**
<https://www.eda.admin.ch/post2015/de/home/agenda-2030/die-17-ziele-fuer-eine-nachhaltige-entwicklung.html>
- ➔ **Istanbul-Konvention**
<https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2017/281.pdf>

Was Männer tun können



- **Respektieren Sie** Frauen, Mädchen und andere Männer
- **Wenden Sie niemals** Nötigung, Drohungen oder Gewalt in Ihren Beziehungen an
- **Helfen Sie** bei der Abschaffung sexistischer Diskriminierung in Gesetzen und politischen Entscheidungen mit
- **Bleiben Sie** vor häusliche Gewalt niemals untätig, wo immer sie auftritt. Intervenieren Sie direkt oder rufen Sie die Polizei an. Und vor allem, vermeiden Sie Bedrohungen, Zwang und Gewalt in Ihren eigenen Beziehungen
- **Arbeiten Sie** um Geschlechterdiskriminierung in Entscheidungen und Gesetzgebung zu beseitigen
- **Sei ein Modell** für eine positive Männlichkeit, weil wir alle individuell für die Geschlechterverhältnisse in der Gesellschaft verantwortlich sind.
- **Nehmen Sie Teil** an den jährlichen Weisse Schleife Runde Tische, Webinars, Konferenzen und laden Sie Ihre Mitarbeiter ein. Es ist wahrscheinlich die stärkste pädagogische Botschaft, die Sie ihnen geben können?

➔ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann

<http://www.ebg.admin.ch>

➔ Fachverband Gewaltberatung Schweiz

<http://www.fvgs.ch/beratungsstellen.html>

➔ Frauenhaus Schweiz

<https://frauenhaus-schweiz.ch>

➔ Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern

<http://stiftung-gegen-gewalt.ch/web/>

Häusliche Gewalt & Femizid / Istanbul-Konvention

16

Themen für **365** Aktionstage zur
Abschaffung der Gewalt an Frauen
und Jugendlichen: Horizont 2030



Definition

1) Häusliche Gewalt äussert sich in verschiedenen Formen der Gewalt, darunter psychologische, physische, sexuelle und wirtschaftliche Gewalt. **Psychologische Gewalt** schliesst jede Art der Bedrohung der psychischen Unversehrtheit ein: Beschimpfungen, Belästigung, Demütigung, Zerstörung von persönlichem Besitz und Drohungen. **Physische Gewalt** umfasst alle Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit mit der Absicht, Schmerzen zuzufügen oder einzuschüchtern. Dazu gehören Ohrfeigen, Faustschläge, Stossen, Beissen, Verbrennen oder der Gebrauch von Waffen oder Gegenständen, mit denen Verletzungen herbeigeführt werden können. Häusliche Gewalt kann bis zum Mord gehen. **Sexuelle Gewalt** bezeichnet die unfreiwillige Konfrontierung mit sexuellen Bildern oder Filmen sowie das Erleiden sexueller Akte oder Kontakte ohne Einwilligung. **Wirtschaftliche Gewalt** liegt vor, wenn ein Partner dem anderen verbietet zu arbeiten oder ihn dazu zwingt, sich dessen Geld aneignet oder nicht zur Versorgung der Familie beiträgt.¹

Häusliche Gewalt findet statt, weil...

sie aufgrund ihres Vorkommens innerhalb der Privatsphäre schwieriger zu erkennen und zu sanktionieren ist. Zudem sind, wie die Zahlen zeigen, Frauen im privaten Raum erheblich stärker gefährdet als im öffentlichen - mehr als ein Drittel der Morde an Frauen werden von den Intimpartnern verübt.²

Statistik in der Schweiz

Im Jahr **2019** verzeichnete die Polizei **19.669 Fälle** von häuslicher Gewalt. Ein beunruhigender Anstieg.

2) Femizid

Im Jahr 2020 wurden in der Schweiz 21 Femizide (Frauenmorde) verübt (14 Frauen und 7 Mädchen unter 18 Jahren).

Wie können wir die Mechanismen verstehen, die an dieser ultimativen Gewalt beteiligt sind? Wie können wir diese Morde verhindern und die Frauen und Kinder schützen? Wie können wir gewalttätige Männer unterstützen, bevor sie

die Menschen in ihrer Umgebung gefährden? Welche Worte sollten verwendet werden, um diese jährlichen geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt zu beschreiben?

Verstehen und verhindern

Der Frauenmord ist kein isoliertes Ereignis, sondern im Gegenteil der Höhepunkt eines Zyklus von Gewalt und Ausdruck eines langjährigen Benehmens.

«**Es besteht dringender Handlungsbedarf, um die Pandemie der Frauenmorde zu beenden und Gewalt gegen Frauen, sagt UN-Experte am Internationalen Tag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen**»



~ 25. November 2020

«**Die COVID-19-Pandemie** überschattet die Pandemie von Frauenmorde (Femizid) und geschlechtsspezifischer Gewalt an Frauen und Mädchen» sagte **Dubravka Šimonovic, UNO-Sonderberichterstatterin** über «Gewalt gegen Frauen, ihre Ursachen und Folgen», und forderte die **Einrichtung von nationalen Femizid-Wachen oder nationale Femizid-Beobachtungsstellen** auf der ganzen Welt, um solche Morde zu verhindern.»

3) Istanbul-Konvention zum Schutz von Gewalt gegen Frauen tritt in Kraft

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

Bern, 27.03.2018

«Am 1. April 2018 trat das **Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)** in der Schweiz in Kraft. Die Konvention ist europaweit das erste bindende Instrument, das Frauen und Mädchen umfassend vor jeglicher Form von Gewalt, inklusive häuslicher Gewalt, schützt.

Mit der Unterzeichnung der Istanbul-Konvention hat sich die Schweiz zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt engagiert. Um diese Konvention umzusetzen, müssen der Bund, die Kantone und die Zivilgesellschaft zusammenarbeiten.»

Mehr Information auf Seite 11 und 12

19 669

Im Jahr 2019 wurden von der Bundespolizei **19.669 Straftaten wegen häuslicher Gewalt** erfasst.³

Feminizide sind keine Einzelfälle, sondern das Ergebnis struktureller Gewalt, die ihre Wurzeln in den patriarchalen Machtverhältnissen unserer Gesellschaft hat. Gewalt gegen Frauen wird immer noch oft als Privatsache behandelt, was sich auch im gesellschaftlichen Umgang damit zeigt. Der Begriff Femizid ist in der Schweiz noch nicht als politischer Begriff etabliert. Ihr Einsatz wurde im Sommer 2020 vom Ständerat erneut abgelehnt.⁶

In Genf erhält die Kantonspolizei fast zwei Meldungen pro Tag über Familienkonflikte oder häusliche Gewalt, dreimal im Tessin, und im Kanton Zürich sind es durchschnittlich 15 Meldungen pro Tag.⁶

«Jeden Tag werden weltweit 137 Frauen von einem Familienmitglied getötet» (UN Women)

1 - <http://www.sf-lavi.ch/die-verschiedenen-formen-der-gewalt-in-ehe-und-beziehung/> 2 - <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/violence-against-women> 3 - <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/haeusliche-gewalt/statistik.html> 4 - Idem 5 - <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/violence-against-women> 6 - <https://www.stopfemizid.ch/francais#anchor1>

Häusliche Gewalt & Femizid / Istanbul-Konvention

WAS IST DER ZWECK DES ÜBEREINKOMMENS?

ANGSTFREI
GEWALTFREI

Quelle:

https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/fachstellen_gegengewalt/themen/istanbul-konvention.pdf.download.pdf/istanbul-konvention.pdf

"Der Europarat ist Europas führende Organisation für Menschenrechte. Er hat 47 Mitgliedsstaaten, von denen 28 auch Mitglied der Europäischen Union sind. Alle Mitgliedsstaaten des Europarates haben die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet, ein Vertrag zum Schutz der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte überwacht die Umsetzung der Konvention in den Mitgliedsstaaten."

<https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/home>

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

- "Das neue Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist das umfassendste internationale Abkommen, das sich die Bekämpfung dieser Art von Menschenrechtsverletzungen zum Ziel setzt. Mit der Massgabe „null Toleranz für Gewalt“ leistet das Übereinkommen einen wichtigen Beitrag dazu, Europa ein Stück weit sicherer zu machen.
- Die Eckpfeiler der Konvention sind die Bereiche Gewaltprävention, Opferschutz sowie Strafverfolgung. Ausserdem ruft es jeden einzelnen in der Gesellschaft dazu auf, seine/ihre Einstellung zum Thema Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu überdenken und strebt somit einen Bewusstseinswandel der Bürger, hauptsächlich der Männer und Jungen, an. Kurzum, das Übereinkommen ist ein erneuter Appell für mehr Gleichheit zwischen Mann und Frau, da Gewalt gegen Frauen auf der Ungleichstellung zwischen Frauen und Männern fusst und sich durch eine Kultur der Toleranz und des Wegschauens fortsetzt."

WESENTLICHE MERKMALE DES ÜBEREINKOMMENS

- "Es erkennt Gewalt gegen Frauen als das an, was es ist: eine Form von Menschenrechtsverletzung und Diskriminierung. Dies bedeutet, dass Staaten zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie dieser Gewalt nicht angemessen begegnen.
- Es ist das erste internationale Abkommen, das eine Definition von „gender“ (Geschlecht) enthält. Es ist nunmehr anerkannt, dass Frauen und Männer nicht nur biologisch unterschiedlich sind, sondern dass es auch eine gesellschaftlich entwickelte Kategorie von weiblich oder männlich, das Geschlecht, gibt, das Frauen und Männern bestimmte Rollen und Verhaltensweisen vorschreibt. Untersuchungen haben gezeigt, dass gewisse Rollen und Verhaltensweisen die Akzeptanz von Gewalt gegen Frauen fördern.
- Es führt eine Reihe neuer Straftatbestände ein, wie zum Beispiel weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsheirat, Nachstellung, Zwangsabtreibung und Zwangssterilisation. Dies bedeutet, dass Staaten verpflichtet sind, wichtige Straftatbestände in ihr Strafrecht einzuführen, die es bislang nicht überall gibt.
- Es verlangt die Einbindung aller zuständigen öffentlichen Behörden und Hilfseinrichtungen, damit Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt mit Hilfe eines integrativen Ansatzes bekämpft werden können. Ein solcher Ansatz erfordert ein Zusammenspiel von öffentlichen Behörden und Nichtregierungsorganisationen auf der Grundlage entsprechender Kooperationsvereinbarungen."

WAS VERLANGT DAS ÜBEREINKOMMEN VON STAATEN?

"GEWALTPRÄVENTION

- Auf Einstellungen, Geschlechterrollen und Klischees einzuwirken, die Gewalt gegen Frauen gesellschaftlich akzeptabel machen;
- Fachpersonal im Umgang mit Opfern von Gewalt zu schulen;
- Die Öffentlichkeit für die verschiedenen Formen von Gewalt und ihrer traumatischen Natur zu sensibilisieren;
- In allen Bildungsbereichen Unterrichtsmaterial zum Thema Gleichstellung in die Lehrpläne aufzunehmen;
- Mit Nichtregierungsorganisationen, den Medien sowie der Privatwirtschaft zusammen zu arbeiten, um die Öffentlichkeit zu sensibilisieren."

"GEWALTSCUTZ

- Die Bedürfnisse und die Sicherheit der Opfer in den Vordergrund zu stellen;
- Spezialisierte Hilfseinrichtungen zu schaffen, die medizinische Hilfe sowie psychologischen und rechtlichen Beistand für Opfer und ihre Kinder anbieten;
- Schutzunterkünfte in angemessener Anzahl einzurichten und kostenlose Telefonberatung rund um die Uhr einzuführen."

Häusliche Gewalt & Femizid / Istanbul-Konvention

(Fortsetzung)

"STRAFVERFOLGUNG

- Zu gewährleisten, dass Gewalt gegen Frauen unter Strafe gestellt und angemessen bestraft wird;
- Sicher zu stellen, dass kulturelle, traditionelle und religiöse Überzeugungen oder angebliche Ehrvorstellungen der Täter nicht als Rechtfertigung für Gewalttaten jeglicher Art anerkannt werden;
- Opfern von Gewalt Zugang zu besonderen Schutzmassnahmen während der polizeilichen Ermittlungen und Strafverfahren zu gewähren;
- Polizei- und Strafverfolgungsbehörden anzuweisen, unmittelbar auf Hilferufe zu reagieren und mit Gefahrensituationen ordnungsgemäss umzugehen."

"INTEGRATIVER ANSATZ

- Zu gewährleisten, dass alle obigen Verpflichtungen in einen umfassenden und koordinierten Massnahmenkatalog einfließen, der einen integrativen Ansatz gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt darstellt."

WEN SCHÜTZT DAS ÜBEREINKOMMEN?

"Das Übereinkommen schützt Frauen und Mädchen aller Schichten, unabhängig von Alter, Rasse, Religion, sozialer Herkunft, sexueller Orientierung oder Aufenthaltsstatus. Der Konvention liegt die Annahme zu Grunde, dass es bestimmte Gruppen von Frauen und Mädchen gibt, die einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, Gewalt zu erfahren. Staaten müssen sicherstellen, dass die besonderen Bedürfnisse auch dieser Opfergruppen berücksichtigt werden. Darüber hinaus sind die Staaten ermutigt, dieses Übereinkommen auf alle anderen Opfer häuslicher Gewalt anzuwenden, nämlich Männer, Kinder und Senioren."

WAS STELLT DAS ÜBEREINKOMMEN UNTER STRAFE?

- "Die Istanbul-Konvention verpflichtet Vertragsstaaten, für die folgenden Verhaltensweisen strafrechtliche oder sonstige rechtliche Sanktionen einzuführen:
 - häusliche Gewalt (körperliche, sexuelle, seelische oder finanzielle Gewalt);
 - Nachstellung;
 - Sexuelle Gewalt, einschliesslich Vergewaltigung;
 - Sexuelle Belästigung;
 - Zwangsheirat;
 - Verstümmelung weiblicher Genitalien;
 - Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung.
- Hiermit sendet das Übereinkommen ein klares Signal, dass Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt kein Privatproblem ist. Im Gegenteil: um die besonders traumatisierende Wirkung von Gewalt in der Familie zu unterstreichen, erlaubt das Übereinkommen die Verhängung schwererer Strafen, wenn das Opfer ein/e Ehepartner/in, Lebensgefährt/in oder ein sonstiges Mitglied der Familie ist."

WIE WIRD DIE EINHALTUNG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBERWACHT?

"Die Konvention sieht einen unabhängigen Überwachungsmechanismus vor, der beurteilt, wie gut ihre Bestimmungen in die Tat umgesetzt werden. Dieser Überwachungsmechanismus besteht aus zwei Pfeilern: der Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) und dem Ausschuss der Vertragsparteien, ein politisches Gremium, das sich aus den nationalen Vertretern der Länder zusammensetzt, die das Übereinkommen ratifiziert haben. Ihre Untersuchungsergebnisse und Empfehlungen werden der besseren Umsetzung der Konvention durch die Vertragsstaaten dienen und die Wirksamkeit des Übereinkommens für die Zukunft gewährleisten."



Quelle:

https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/fachstellen_gegengewalt/themen/istanbul-konvention.pdf.download.pdf/istanbul-konvention.pdf

Rufen Sie

den Beauftragten für häusliche Gewalt an oder wählen Sie die Nummer der Polizei 117; für Notunterkünfte Tel. 022 879 62 14 (7u7, 24h/24)

Bieten Sie

Frauen und Jugendlichen, die sich bedroht fühlen, Hilfe an. Es gibt spezielle Einrichtungen für diese Fälle (Siehe S. 56-58). Beteiligen Sie Pflegepersonen, Väter und andere Pflegekräfte, um zu Hause Gleichstellung, Respekt und Gewaltlosigkeit zu lehren und zu vermitteln

Zeigen und verbreiten Sie

den Kurzfilm der Kantonspolizei Solothurn "Der zerplatzte Traum - Im Einsatz bei häuslicher Gewalt" (Youtube) <https://www.youtube.com/watch?v=nimVo3CjmmA>

Unterstützen Sie

Aktionen der Gewaltvorbeugung, die Finanzierung von Projekten im Bereich „Gewalt“, sowie die Weiterbildung von Berufsgruppen, die mit Opfern von Gewaltanwendung konfrontiert sind



Informieren Sie sich über die andere Schattenpandemie

"Während sich die Auswirkungen des COVID-19 verstärken, ruft UNO Women für konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung gegen die andere Schattenpandemie auf" <https://www.unwomen.org/fr/news/stories/2020/11/press-release-16-days-of-activism-against-gender-based-violence>



Was Jugendliche tun können (12 bis 25 Jahre)

- **Informieren Sie** sich über die Konvention Istanbul, (siehe Seite 10-12)
- **Niemals** Zwang, Drohungen oder Gewalt in Ihren Beziehungen anzuwenden
- **Schweigen Sie** nicht über verbale oder körperliche Gewalt gegen Frauen und Jugendlichen, wage zu sprechen
- **Nehmen Sie** an Workshops über 'Kommunikation und für eine gewaltfreie Männlichkeit' teil
- **Begeistern Sie** junge Leute, die Botschaft der Kampagne mit Familie und Freunden zu teilen
- **Organisation von Diskussionsrunden** und Debatten für Schüler und Studenten zum Thema "Gewalt an Frauen und Jugendlichen" mit Experten aus NGOs, Regierungsvertretern, Akademikern der Privatwirtschaft

Was Männer tun können



- **Zögern Sie nicht**, in einer Situation in der Sie gewalttätig werden könnten, um Hilfe zu bitten
- **Bildung fängt zu Hause an** : Bringen Sie Ihren Kindern bei Geschlechterstereotypen in allen Bereichen zu vermeiden, insbesondere in sozialen Rollen
- **Gewaltfreie Kommunikation**, eines der wichtigsten Dinge, die jeder tun kann (https://de.wikipedia.org/wiki/Gewaltfreie_Kommunikation)
- **Respektiere** das Recht der Frau, ohne Druck, völlig autonome Entscheidungen über ihren Körper und ihre Sexualität zu treffen
- **Informieren** Sie sich über die Istanbul-Konvention

Aktionsideen für Unternehmen

Seite 57

Nützliche Quellen

Häusliche Gewalt

<https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/haeusliche-gewalt.html>

→ Istanbul-Konvention

<https://www.coe.int/fr/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/090000168008482e>

→ Gleichstellung von Frau und Mann. Aktionsplan der Schweiz. Bilanz 1999-2014

http://boris.unibe.ch/74900/1/Bilanzierung_Beijing-Aktionspla.pdf

→ SVK-OHG Schweizerische Verbindungsstellen Konferenz Opferhilfegesetz

<http://www.opferhilfe-schweiz.ch>

→ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann

<http://www.ebg.admin.ch>

→ Frauenhaus Schweiz

<https://frauenhaus-schweiz.ch>

→ Schweizerisches Strafgesetzbuch

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/index.html>

→ Schweizerisches Zivilgesetzbuch

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/index.html>

Gewalt am Arbeitsplatz (Mobbing)

16

Themen für **365** Aktionstage zur
Abschaffung der Gewalt an Frauen
und Jugendlichen: Horizont 2030



Definition

Die Gewalt am Arbeitsplatz schliesst psychische und sexuelle Belästigung ein.

"Eine einheitliche, international durchgängig anerkannte Definition von Mobbing gibt es nicht. Mobbing wird von Fachpersonen häufig mit folgenden Merkmalen beschrieben:

- Schikanöse Handlungen, Kommunikationsverweigerung oder konfliktbelastete Kommunikation, mit der einzelne oder mehrere Personen direkt oder indirekt angegriffen werden.
- Die Handlungen erfolgen wiederholt, systematisch und dauern über einen längeren Zeitraum an. Dabei kann die Art der Angriffe immer wieder ändern.
- Die Angriffe gehen von Vorgesetzten und/oder Mitarbeitenden aus.
- Die betroffene Person nimmt die Handlung subjektiv als feindselig wahr. Es ist möglich, dass dies anfangs noch nicht der Fall ist, sondern erst mit der Zeit und rückblickend die negative Absicht gesehen wird.
- Ziel der Handlung kann sein, das Ansehen der angegriffenen Person zu schädigen, sie zu isolieren oder auszustossen.
- Die angegriffene Person gerät durch die Mobbinghandlung in eine unterlegene Position.
- Das Bundesgericht stützt sich in seinen Entscheiden auf diese wesentlichen Merkmale dieser Beschreibung von Mobbing."¹

"Sexuelle Belästigung ist eine besondere Form der Diskriminierung. Das Gleichstellungsgesetz (Art. 4) spricht explizit von «Diskriminierung durch sexuelle Belästigung» und meint damit «jedes belästigende Verhalten sexueller Natur oder ein anderes Verhalten aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit, das die Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz beeinträchtigt. Darunter fallen insbesondere Drohungen, das Versprechen von Vorteilen, das

Auferlegen von Zwang und das Ausüben von Druck zum Erlangen eines Entgegenkommens sexueller Art."²

Die Belästigung kann sich während der Arbeit ereignen oder bei Betriebsanlässen. Sie kann von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgehen, von Angehörigen, von Partnerbetrieben oder von der Kundschaft des Unternehmens. Sexuelle Belästigung kann mit Worten, Gesten oder Taten ausgeübt werden und verschiedene Formen annehmen:

- Sexuelle Anspielungen oder abwertende Bemerkungen über das Äussere
- Sexistische Bemerkungen und Witze über sexuelle Merkmale, sexuelles Verhalten oder sexuelle Orientierung
- Pornografisches Material, das am Arbeitsplatz gezeigt, aufgehängt oder verteilt wird
- Unerwünschte Einladungen mit sexueller Absicht
- Unerwünschte Körperkontakte
- Annäherungsversuche, die mit Versprechen von Vorteilen oder Androhen von Nachteilen einhergehen
- Verfolgen der Zielperson innerhalb oder ausserhalb des Betriebs
- Sexuelle Übergriffe, Nötigung, Vergewaltigung³

Gewalt am Arbeitsplatz findet statt, weil Versäumnisse in Management, Struktur und Organisation sowie stressfördernde Arbeitsbedingungen Faktoren sind, die Gewalt am Arbeitsplatz begünstigen.⁴

Anzeige: Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten ist der Zusammenschluss der öffentlichen Fachstellen und Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann des Bundes, der Kantone und Städte. «Prävention für einen belästigungsfreien Arbeitsplatz» bekannt zu geben. Link: <https://www.fr.ch/de/arbeit-und-unternehmen/arbeitgeber/praeventions-kit-fuer-einen-belaestigungsfreien-arbeitsplatz>

313'000

der lohnabhängigen Frauen erfahren Mobbing und/oder sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz.⁶

8%

der Menschen haben Drohungen und demütigendes Verhalten erlebt. Frauen sind fast doppelt so häufig von solchem Verhalten betroffen wie Männer (11,5 % gegenüber 6 %).⁵

5 GLEICHHEIT DER GESCHLECHTER



Ziel #5

„Die Gleichstellung der Geschlechter ist nicht nur ein Grundrecht des Menschen, sondern auch die nötige Basis zur Schaffung einer friedlichen, und nachhaltigen Welt.“

Ziel #5.1 Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen überall auf der Welt.

1 - <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950082/index.html#a4> 2 - https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Broschueren/seco_personlichkeit_d_web.pdf.download.pdf/seco_personlichkeit_d_web.pdf (S. 7) 3 - Idem (S. 13) 4 - Idem (S. 17) 5 - SECO 6 - <https://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/19950082/-index.html#a4>.

Allgemeine Handlungsideen

● Erarbeiten Sie

interne Richtlinien für das Unternehmen (privat oder öffentlich) zu psychischer oder sexueller Belästigung. Die Richtlinien sollten folgendes beinhalten: Verfahrensweisen beim Auftreten der Problematik; Strafen gegen die Täter; Entschädigung für die Opfer

● Rufen Sie

Frauen dazu auf, Führungspositionen, die traditionellerweise von Männern besetzt sind, einzunehmen

● Behandeln Sie

alle Frauen und Männer am Arbeitsplatz mit den gleichen Massstäben

● Gewährleisten Sie

die Sicherheit, das Wohlbefinden und gegenseitiges Wohlwollen Ihrer Angestellten beider Geschlechter

● Fordern Sie

gleiche Bezahlung bei gleicher Arbeit für Frauen und Männer



Was Männer tun können

- **Arbeiten Sie** mit Ihrer Gewerkschaft an der Verwirklichung eines Arbeitsumfeldes ohne Gewalt gegen Frauen
- **Schlagen Sie** in Ihrem Unternehmen die Schaffung einer Ombudsstelle vor, wo sich jede Frau über mehrdeutiges Verhalten ihr gegenüber beschweren kann
- **Wenn Ihr Unternehmen** einen Vorstand hat, kämpfen Sie für gleiche Geschlechterparität
- **Verlangen Sie** von der Geschäftsleitung eine Null-Toleranz-Politik für alle sexuellen Belästigungen gegen Mitarbeiterinnen des Unternehmens, auch auf höchster Managementebene
- **Höre Frauen zu** und schliesse ihre Stimmen auf allen Ebenen mit ein, besonders die Stimme von Frauen mit Behinderungen, Immigranten und Lesben, transgender und bisexueller Frauen, die unverhältnismässig stark von Gewalt betroffen sind
- **Konsultieren** Sie das Kit zur Prävention von sexueller Belästigung https://www.equality.ch/pdf_d/201124_SKG_Medienmitteilung.pdf



Was Jugendliche tun können (12 bis 25 Jahre)

- **Bestellen Sie** unser Material und informieren Sie Ihre Umgebung in Ihren verschiedenen Tätigkeitsbereichen
- **Tragen Sie** eine Weisse Schleife Anstecknadel (Pin) als Zeichen Ihrer Verpflichtung, keine Gewalt gegen Jugendliche und Frauen auszuüben, tolerieren oder schweigend geschehen zu lassen

Aktionsideen für Unternehmen

Seite 57

Nützliche Quellen

→ Mobbing Zentrale Schweiz

<http://www.mobbing-zentrale.ch/de/>

→ Schweizerisches Strafbuch

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/index.html>

→ Bundesgesetz zur Gleichstellung von Frau und Mann

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950082/index.html>

→ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann

<http://www.ebg.admin.ch>

→ Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

<http://www.ebg.admin.ch>

→ UN WOMEN

<http://www.unwomen.org/en>

→ Le 2e Observatoire

<http://www.2e-observatoire.com>

→ Ziel 8 der SDG

<https://www.eda.admin.ch/agenda2030/de/home/agenda-2030/die-17-ziele-eine-nachhaltige-entwicklung/ziel-8-dauerhaftes-breitenwirksames-und-nachhaltiges.html>

▷ Schweizerisches Strafbuch: Art. 198

Übertretungen gegen die sexuelle Integrität / sexuelle Belästigungen

Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärgernis erregt, wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Quelle: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/index.html#a198>

Thema 4 Stalking

16

Themen für **365** Aktionstage zur
Abschaffung der Gewalt an Frauen
und Jugendlichen: Horizont 2030



Definition

(Quelle: www.ebg.admin.ch Stalking)

"Unter **Stalking** wird das „willentliche und wiederholte Nachstellen und Belästigen einer Person verstanden, deren physische oder psychische Unversehrtheit dadurch direkt, indirekt, kurz- oder langfristig bedroht und geschädigt werden kann. Stalking kann Taten von sehr unterschiedlicher Schwere umfassen: vom aufdringlichen Werben um Aufmerksamkeit bis hin zu dauerhaftem Psychoterror.¹

Ausprägung

Ständige unerwünschte Kommunikation durch Briefe, E-Mails, Telefonanrufe oder SMS zu jeder Tages und Nachtzeit;

- Dauerndes Beobachten bzw. Verfolgen des Opfers oder penetranter Aufenthalt in seiner Nähe;
- Auskundschaften der Tagesabläufe;
- Ausfragen von Drittpersonen und indirekte Kontaktaufnahme mit dem Opfer;
- Stehlen und Lesen der Post sowie Überwachung der E-Mail- und SMS-Kommunikation des Opfers;
- Bestellen von Waren und Dienstleistungen im Namen des Opfers;
- Unerwünschtes, penetrantes Zusenden von Geschenken wie z.B. Blumen;
- Verbreitung von Diffamierungen sowie explizite verbale Beschimpfungen und Gewaltandrohungen gegen das Opfer oder dessen Angehörige;
- Veröffentlichung von unerwünschten Bildern oder Beiträgen in sozialen Netzwerken
- Androhung der Entführung oder tatsächliche Entführung der Kinder;
- Eindringen in die Wohnräume des Opfers;
- Beschädigen, Beschmutzen oder Zerstören von Eigentum des Opfers;
- Verletzen oder Töten eines Haustieres des Opfers;
- Körperliche oder sexuelle Übergriffe.²

Die Belästigung kann über soziale Netzwerke (Facebook, Twitter; Instagram usw.) erfolgen. Sie kann umso gewalttätiger sein, weil sie durchgeführt wird von Personen, die sich hinter falschen Identitäten (Pseudonymen) verstecken, was die gewalttätigen

Kommentare noch verstärkt. Eine weit verbreitete Geißel.

Maßnahmen zur Bekämpfung von Stalking. Übersicht der Praktiken in der Schweiz und im Ausland - Bericht 2017

Quelle: Sylvie Durrer, Direktorin des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG – <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/49874.pdf>

"Stalking kann jede Person treffen, ob Frau oder Mann, unabhängig von Alter oder sozialem Hintergrund. In der Regel kennen sich Täter und Opfer gegenseitig. In fast der Hälfte der Fälle wird Stalking durch den Ex-Partner ausgeübt, wobei diese Art der Beziehung bei weiblichen Opfern häufiger aufzutreten scheint als bei männlichen. Im Vergleich dazu ist Stalking durch Fremde selten.

"Stalking muss so schnell wie möglich beendet werden, um eine Eskalation der Gewalt zu vermeiden. In der Praxis hat sich gezeigt, dass eine direkte und zeitnahe Kontaktaufnahme durch die Polizei oder andere Vertreter-e-s der Behörde in vielen Fällen ein wirksames Mittel ist, um Stalker von der Fortsetzung ihrer Handlungen abzuhalten. Daher sollte dieses Mittel nicht nur nach polizeilichen Eingriffen eingesetzt werden, sondern sollte auch im Vorfeld, in allen Kantonen, als präventive polizeiliche Maßnahme angewendet werden.

"In der Schweiz haben verschiedene Stellen Informationsmaterial zum Thema Stalking erstellt.

"Auf einigen Websites der Polizei finden Sie Informationen zu den Formen und Erscheinungsformen von Stalking sowie zu den Möglichkeiten, Maßnahmen zu ergreifen, manchmal werden auch ausführlichere Informationen bereitgestellt. In einigen Kantonen und Städten hat die Polizei eigene Informationsblätter oder Broschüren über Stalking, Verhaltensregeln, Hilfsangebote, das Vorgehen bei einer Anzeige usw. erstellt. In anderen Regionen wird die KWK-Broschüre verwendet."

+2 Jahre

dauerte das
Stalking bei
21% der Opfer.⁵



Eine von 10 Frauen
wurde von einem
ehemaligen Partner
gestalkt.⁴

¹ - [https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/haeusliche_gewalt/infoblaetter/informationsblatt7stalkingbedrohtbelaestigtverfolgt.pdf](https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/haeusliche_gewalt/infoblaetter/informationsblatt7stalkingbedrohtbelaestigtverfolgt.pdf.download.pdf/informationsblatt7stalkingbedrohtbelaestigtverfolgt.pdf) 2 - Idem 4 - Idem 5 - Idem

⁷ - Kamphius/Emmelkamp, Stalking, Psychological Distress and Vulnerability, in Polizei & Wissenschaft 2002.

Allgemeine Handlungsideen

• Tragen Sie

die Weisse Schleife und Anstecknadel (Pin's) verpflichten Sie sich, Gewalt an Frauen und Jugendlichen weder auszuüben, noch zu tolerieren, noch schweigend geschehen zu lassen

• Schweigen Sie niemals

– reagieren Sie bei jedem Verhalten von Missbrauch

• Unterstützen Sie

die Frauen und Jugendlichen und nehmen Sie sie ernst, wenn sie sich beschweren

• Schliessen Sie sich

Vereine und Plattformen an, die Hilfe für Stalkingopfer anbieten

• Lesen Sie die Anti-Stalking-Regeln

www.ebg.admin.ch

• Rufen Sie

die Polizei (117)



Was Männer tun können

- **Wenn Sie Gewaltausübender sind**, wenden Sie sich an eine der zuständigen Beratungsstellen. Sie finden eine Liste auf www.ebg.admin.ch/ unter der Rubrik Themen/Häusliche Gewalt/Beratungsstellen für Gewaltausübende
- **Fördern Sie das Bewusstsein** in der Bevölkerung über Stalking und seine Folgen, sowie über die wichtigsten AntiStalking-Verhaltensregeln durch geeignete regionale Kampagnen oder Medienarbeit

Fakten

- "Stalking, also zwanghafte Belästigung könnte in der Schweiz bald als Straftatbestand anerkannt werden. Der Bundesrechtsausschuss will eine Gesetzeslücke schließen, damit sich Opfer besser wehren können.
- Das Parlament soll das Opferschutzgesetz debattieren. Bei der Erarbeitung dieses Entwurfs hat der Bundesrechtsausschuss beschlossen, parallel dazu auch das Thema Stalking zu bearbeiten, um eine Rechtslücke im Schweizer Recht zu schließen.
- Heutzutage wird Stalking nicht als eigenständiges Verbrechen anerkannt. Es ist äußerst schwierig, Personen zu melden, die Ihnen wiederholt Nachrichten schreiben, Ihnen auf der Straße folgen oder sie in sozialen Netzwerken abwerten."

(<https://www.rts.ch/info/suisse/9848497-le-harcelement-ob-session- nel-bientot-reconnu-comme-delit-en-suisse.html>)



Was Jugendliche tun können (12 bis 25 Jahre)

Anti-Stalking-Regeln:

Verhaltensempfehlungen für Betroffene:

- Jeglichen Kontakt verweigern
- Transparenz herstellen
- Dokumentiere und Archivieren
- Sicherheitsmassnahmen ergreifen und Daten schützen
- Frühzeitig mit der Polizei Kontakt aufnehmen
- Rat und Unterstützung einholen

Quelle: ebg@ebg.dmin.ch (Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking)

- **Tragen Sie** eine Weisse Schleife Anstecknadel (Pin) als Zeichen Ihrer Verpflichtung, keine Gewalt gegen Jugendliche und Frauen auszuüben, tolerieren oder schweigend geschehen zu lassen

Aktionsideen für Unternehmen

Seite 57

Nützliche Quellen

➔ **Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann**

<http://www.ebg.admin.ch>

➔ **Schweizerisches Zivilgesetzbuch**

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/index.html>

➔ **Schweizerisches Strafgesetzbuch**

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/index.html>

➔ **Schweizerische Kriminalprävention**

<https://www.skppsc.ch/de/themen/gewalt/stalking/>

➔ **Ziel 5 der SDG**

<https://www.eda.admin.ch/agenda2030/de/home/agenda-2030/die-17-ziele-fuer-eine-nachhaltige-entwicklung/ziel-5-geschlechtergleichstellung-erreichen-und-alle-frauen.html>

**Definition****1) Vergewaltigung**

"Wer eine weibliche Person, insbesondere durch Anwendung von Drohungen oder Gewalt, durch Ausübung psychischen Drucks auf das Opfer oder dadurch, dass er es in einen Zustand der Widerstandsunfähigkeit versetzt, zur Vornahme der sexuellen Handlung zwingt, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft." (Artikel 190, Strafgesetzbuch + folgende Artikel)

Das Frauen Strike Kollektiv engagiert sich

"Brauchen wir ein Strafrecht, um diese Gewalt zu beseitigen? Wir plädieren dafür, den Begriff der Zustimmung in die Definition von Vergewaltigung hinzuzufügen. Ich persönlich denke, dass der Artikel des Strafgesetzbuches, der Diskriminierung bestraft, den Artikel der Verfassung widerspiegeln sollte, der Gleichheit garantiert. Die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sollte hinzugefügt werden. Und wenn wir alle gleich sind, dann sollten auch Menschen mit Behinderungen geschützt werden. Wie Rassismus impliziert auch Sexismus, dass eine Minderheit unter einem Herrschaftsverhältnis leidet. Aber das Wort "Sexismus" ist unangenehm. Übrigens steht es nicht in der Bundesverordnung gegen Gewalt an Frauen." (Quelle: Le Courrier, 11. Dezember 2020, Kaya Pawlowska, Mitglied des Kollektivs Frauen Streik 2019)

Definition**2) Sexismus**

"Es handelt sich um Handlungen, die die Würde einer Person aufgrund ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Geschlechtsidentität oder ihres Geschlechtsausdrucks verletzen. Sie können die Form von unangemessenen Blicken oder Bemerkungen, aufdringlichen Haltungen, Beleidigungen, Drohungen, Berührungen, Handlungen der Zurschaustellung oder sogar Angriffen auf die körperliche und/oder sexuelle Integrität annehmen. Diese Handlungen, die in der Regel von Fremden ausgeführt werden, haben die Eigenschaft, von den

Zielpersonen nicht erwünscht zu sein."

(https://www.2e-observatoire.com/wp-content/uploads/2020/10/200911_GE_Zero_Depliant_verso-scaled.jpg)

Definition**3) Sexuelle Belästigung**

"Besteht aus: "Verhalten sexueller oder geschlechtsspezifischer Natur, das dem Wunsch einer Person zuwiderläuft und ihre Würde verletzt." ¹

"**Sexuelle Gewalt** umfasst jede sexuelle Handlung, versuchte sexuelle Handlung oder jede andere Handlung, die von einer anderen Person gegen eine Person unter Anwendung von Gewalt begangen wird, unabhängig von der Beziehung zum Opfer und in jedem Kontext. Diese Definition schließt Vergewaltigung ein, definiert als Eindringen in die Vulva oder den Anus mit körperlicher Gewalt oder anderen Zwangsmitteln, durch den Penis, andere Körperteile oder einen Gegenstand.»(WHO)

Ausprägung

"**Sexuelle Belästigung** kann sich äussern als sexuelle Anspielungen oder abwertende Bemerkungen über das Äussere, sexistische Bemerkungen und Witze über geschlechtsspezifische Merkmale, sexuelles Verhalten oder sexuelle Orientierung; pornografisches Material, das am Arbeitsplatz gezeigt, aufgehängt oder verteilt wird; unerwünschte Einladungen mit sexueller Absicht, unerwünschte Körperkontakte; Annäherungsversuche, die mit Versprechen von Vorteilen oder Androhen von Nachteilen einhergehen; Verfolgen der Zielperson innerhalb oder ausserhalb des Betriebs, sexuelle Übergriffe, Nötigung, Vergewaltigung." ²

Anzeige: Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten ist der Zusammenschluss der öffentlichen Fachstellen und Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann des Bundes, der Kantone und Städte. «Prävention für einen belästigungsfreien Arbeitsplatz» bekannt zu geben. Link: <https://www.fr.ch/de/arbeit-und-unternehmen/arbeitgeber/praeventions-kit-fuer-einen-belaestigungsfreien-arbeitsplatz>

Im Jahr 2018 wurden

626

Vergewaltigungen in der Schweiz verzeichnet.³



« Das Lockdown, die zunehmende Armut und der wirtschaftliche Druck während der zweiten Welle des Coronavirus stellen eine große Gefahr für geflüchtete Frauen und Mädchen dar.

UNHCR warnt vor einem weiteren Anstieg geschlechtsspezifischer Gewalt.»

In der Schweiz wurden im Jahre 2018

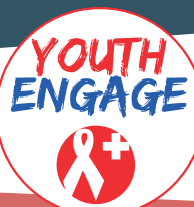
7498

Verletzungen der sexuellen Integrität angezeigt.

1 - <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/gesundheitschutz-am-arbeitsplatz/Psychosoziale-Risiken-am-Arbeitsplatz/Sexuelle-Belaestigung.html> 2 - Idem 3 - [https://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/7726191/master_\(S.34\)](https://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/7726191/master_(S.34))

- **Helfen Sie** den Frauen und Mädchen und nehmen Sie sie ernst, wenn sie sich beschweren
- **Verpflichten Sie** sich zur Einführung von Massnahmen, die sexuelle Belästigung in Ihrem Unternehmen vorbeugen

- **Melden Sie** die Verhaltensweisen, deren Ziel Sie waren oder die Sie beobachtet haben dank EyesUp, eine App zum Kampf gegen sexuelle Belästigung in der Romandie. Ihre anonyme Aussage hilft, das Phänomen der sexistischen und sexuellen Belästigung zu dokumentieren. <https://www.facebook.com/EyesUpapp/>
- **Konsultieren Sie** den Aktionsplan "Sexismus und Belästigung im öffentlichen Raum" <https://www.fr.ch/de/arbeit-und-unternehmen/arbeitgeber/praeventions-kit-fuer-einen-belaestigungs-freien-arbeitsplatz>



Was Jugendliche tun können (12 bis 25 Jahre)

- **Engagieren** Sie Reflexion und Diskussion über Respekt und Gleichberechtigung in und außerhalb Schulen
- **Diskutieren** Sie "was es bedeutet, ein Mann zu sein", mit Gesprächen über Geschlechternormen, um zu zeigen, wie junge Männer ihre Definition von Männlichkeit, Respekt, Fürsorge, Großzügigkeit und Ablehnung von Gewalt ausdrücken
- **Seien Sie kein Zuschauer, werden Sie zum Akteur** und lernen Sie, sich gewaltfrei zu äussern, wenn Sie missbräuchliches Verhalten von Gleichaltrigen sehen
- **Tragen Sie** die Weiße Schleife Anstecknadel als Symbol für Ihr Engagement für eine Schweiz ohne Gewalt an Frauen und Jugendlichen

Was Männer tun können



- **Wenn ein Bekannter**, ein Freund, ein Kollege oder ein Schulkamerad sich respektlos gegen Frauen und Mädchen verhält, schauen Sie nicht weg. Sprechen Sie sofort mit der Person und machen Sie ihr klar, dass ihr Verhalten nicht akzeptabel ist. Schweigen Sie nicht!
- **Verweigern Sie** Toleranz gegenüber jeder Form sexueller Belästigung oder Gewalt
- **Denken Sie** über die Art von Mann nach, den Sie sein möchten: gut, verantwortungsvoll, und gleichstellend
- **Helfen Sie mit**, vor allem als Vater, Grossvater, Bruder, Onkel usw. in der Erziehung über Gleichstellung, Respekt und Gewaltlosigkeit zu Hause

Aktionsideen für Unternehmen

Seite 57

Nützliche Quellen

→ Schweizerisches Strafgesetzbuch

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/index.html>

→ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann

<http://www.ebg.admin.ch>

→ Vorbeugung sexueller Gewalt

<https://limita.ch/kontakt/>

→ Fachstelle Mobbing und Belästigung

<http://www.fachstelle-mobbing.ch/>

→ Bundesgesetz zur Gleichstellung von Frau und Mann

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950082/index.html>

→ Terre des femmes Schweiz

<http://www.terre-des-femmes.ch/de/>

→ Ziel 5 der SDG

<https://www.eda.admin.ch/agenda2030/de/home/agenda-2030/die-17-ziele-fuer-eine-nachhaltige-entwicklung/ziel-5-geschlechtergleichstellung-erreichen-und-alle-frauen.html>

Schweizerisches Strafgesetzbuch: Art. 190 Vergewaltigung

1 - Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

3 - Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

Quelle: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/index.html>

Thema 6 Pornographie

16

Themen für 365 Aktionstage zur Abschaffung der Gewalt an Frauen und Jugendlichen: Horizont 2030



Definition

"In juristischen Schriften ist ‚pornografisch‘ selten in präziser Weise definiert. Der Begriff bezeichnet Darstellungen sexueller Art, die man aufgrund ihres obszönen, erniedrigenden und sittengefährdenden Charakters reglementieren oder verbieten möchte (...)." (Matthieu Lahure <https://www.eurozine.com/la-pornographie-outil-doppression/>)

Pornographie gibt es seit der Antike. Sie erfuhr allerdings eine Demokratisierung im 20. Jahrhundert, als sie zu einem Artikel des Massenkonsums wurde. In den meisten westlichen Gesellschaften ist Pornographie geduldet, aber reglementiert.

"Die Pornographie macht Männern etliche Darstellungen verfügbar, die, erst einmal verinnerlicht, ihr Verhalten gegenüber Frauen beeinflussen. Das Internet drängt zusätzliche Überlegungen zu einer angemessenen Beschränkung der individuellen Freiheit und zu möglichen Bestimmungen im Sinne eines verantwortungsvollen Gebrauchs moderner Technologien (...)." (A. Dworkin <https://www.eurozine.com/la-pornographie-outil-doppression/?pdf> (S.11))

Nach einer bekannten Formel Dworkins ist "Pornographie die Theorie, Vergewaltigung die Praxis".

Ausprägung

Pornographie zeigt sich in unterschiedlicher Weise und über verschiedene Medien wie Filme, Videos, Fotos, Zeitschriften oder Webseiten.

Art 197 Schweizerisches Strafgesetzbuch

1. Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft. Wer die

Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos. (Fortsetzung auf Seite 23 - Art. 197)

3. Wer eine minderjährige Person anwirbt, damit diese an einer pornografischen Vorführung mitwirkt, oder wer sie zur Mitwirkung an einer derartigen Vorführung veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

4. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

5. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, konsumiert oder zum eigenen Konsum herstellt, einführt, lagert, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

6. Bei Straftaten nach den Absätzen 4 und 5 werden die Gegenstände eingezogen.

7. Handelt der Täter mit Bereicherungsabsicht, so ist mit Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu verbinden.

8. Minderjährige von mehr als 16 Jahren bleiben straflos, wenn sie voneinander einvernehmlich Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 herstellen, diese besitzen oder konsumieren

9. Gegenstände oder Vorführungen im Sinne der Absätze 1-5 sind nicht pornografisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.

Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des BB vom 27. Sept. 2013 (Lanzarote-Konvention), in Kraft seit 1. Juli 2014 (AS 2014 1159; BBl 2012 7571)

Source: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/index.html#a197>

"Porno als Standard-Sexualerzieher erhöht das Risiko des Missbrauchs. Porno stellt sich gerne als fortschrittlich und befreiend dar. Aber der Artikel in der New York Times weist darauf hin, wie das so genannte "gesunde Pornhub" - das jeden Monat mehr Zuschauer als Netflix oder Amazon anzieht und für Zwecke wie die Rassengleichheit spendet - auch monetisiert Vergewaltigung von Kindern, Rache-Pornos, Spionage-Cam-Videos... rassistische und frauenfeindliche Inhalte..."¹

In der Schweiz ist Kinderpornografie die dritte Kategorie von Internetkriminalität, die von der Bevölkerung am häufigsten der Polizei gemeldet wird.²

Ein häufiger, regelmässiger Konsum von Internetpornographie kann bei Jugendlichen falsche Vorstellungen von realer Sexualität erzeugen. Bei den Jungen ist dies vor allem ein sexueller Leistungsdruck, bei den Mädchen der Druck, einen perfekten Körper zu haben und stets sexuell verfügbar zu sein.³

22% der Jugendlichen im Alter von 12 bis 13 Jahren haben erotische Bilder / Videos auf ihrem Handy oder Computer erhalten.⁴

1 - The Sydney Morning Herald, Januar 2, 2021 2 - <https://www.swisscom.ch/content/dam/swisscom/de/about/unternehmen/nachhaltigkeit/medienkompetenz/documents/ergebnisbericht-james-2018.pdf> (S.55) 3 - <https://www.jugendundmedien.ch/de/themen/sexualitaet-pornografie.html> / 4 - https://www.disno.ch/wpcontent/uploads/2018/10/Lucie_Monnat_14.10.2018_Les_chiffres_de_la_pédopornographie_exposent_en_Suisse.pdf

Minderjährige begehen immer mehr pornografische Straftaten in der Schweiz

Die Hälfte aller pornografischen Straftaten in der Schweiz wird von Minderjährigen begangen, laut der bundesweiten Kriminalitätsstatistik von "Le Matin Dimanche".

Von den 2.200 Anzeigen nimmt der Anteil der jungen Menschen, sogar der sehr jungen zu.

Die Hauptanklage: Veröffentlichung von illegalen sexuellen Bildern in sozialen Netzwerken. Die Mehrheit davon sind Jungen. Sie sind zwischen 10 und 17 Jahre alt. Die ganz Jungen (10 bis 14 Jahre) sind genauso betroffen wie die anderen. Die Zahl der Fälle ist doppelt so hoch wie im Jahr 2018, und der Anstieg ist in der Deutschschweiz am deutlichsten.

Die Behörden erhalten immer mehr Meldungen von Internet-Service-Providern. Sie sind verpflichtet, illegale Inhalte zu melden, die durch ihre Netzwerke laufen.

Die Waadtländer Kantonspolizei warnt, dass es eine Straftat ist, illegale pornografische Inhalte weiterzuleiten oder zu teilen. Die Behörden erhalten immer mehr Meldungen aus den USA. Sie

leiten sie an die Gerichte weiter, die dann entscheiden, was weiter zu tun ist. <https://www.lenouvelliste.ch/articles/suisse/faire-suivre-des-fichiers-pornographiques-illicites-est-un-delit-743067>

Zugang zu Handys in einem immer früheren Alter

Reto Medici, Jugendrichter aus dem Tessin, und Vizepräsident der lateinischen Vereinigung der Jugendrichter, erklärte in der RTS-Sendung «La Matinale», dass dieser Anstieg darauf zurückzuführen ist, dass die Jugendlichen immer früher über ein Handy verfügen: "Heute haben im Tessin, und ich denke, das ist eine Tatsache, die für die ganze Schweiz gilt, mehr als 80 % der Jugendlichen in der fünften Klasse ein Smartphone, mit dem sie Zugang zu all diesen Inhalten haben."

Um diesen Anstieg einzudämmen, besteht Reto Medici auf die Notwendigkeit der Prävention: "Wir müssen Sexualaufklärung betreiben. Und wir, die Jugendrichter, haben eine Rolle zu spielen, indem wir mit Sanktionen eingreifen, die darauf abzielen, junge Menschen zu schützen und Rückfälle zu verhindern." Veröffentlicht am 13. April 2020 – <https://www.rts.ch/info/suisse/11242566-les-mineurs-commettent-toujours-plus-de-delits-pornographiques-en-suisse.html>

Allgemeine Handlungsideen

- **Regulieren** Sie den Zugang von Kindern und Jugendlichen auf Ihren Smartphones

- **Hinterfragen Sie** die Pornographie kritisch und machen Sie sich Gedanken über ihre Auswirkungen auf Frauen, Männer und Kinder



Was Jugendliche tun können (12 bis 25 Jahre)

- **Bitten Sie** die Schulbehörden Information über dieses Thema von einer kompetenten Person oder einer NGO zu bekommen, die gegen diese Praxis kämpft
- **Verteilen Sie** unsere Postkarte «Ich engagiere mich...» und werden Sie Mitglied der Kampagne Weisse Schleife CH

Nützliche Quellen

→ Schweizerisches Strafgesetzbuch

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/index.html#a197>

→ Familienleben

<https://www.familienleben.ch/kind/digitales-leben/jugendliche-und-medien-1517>

→ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann

<http://www.ebg.admin.ch>

→ Ziel 5 der SDG

<https://www.eda.admin.ch/agenda2030/de/home/agenda-2030/die-17-ziele-fuer-eine-nachhaltige-entwicklung/ziel-5-geschlechtergleichstellung-erreichen-und-alle-frauen.html>



Was Männer tun können

- **Berücksichtigen Sie** vor dem Kauf von Zeitschriften, Videos oder Musiktiteln, in denen die Frau in erniedrigender und gewalttätiger Weise dargestellt wird, dass Gewalt gegen Frauen eine Diskriminierung ist und ihr Recht auf Würde verletzt
- **Informieren Sie sich** mehr über die Auswirkungen des regelmässigen Betrachtens von Pornographie auf Ihre eigene Gesundheit - wissenschaftliche Studien haben beispielsweise gezeigt, dass regelmässiges Verhalten zu Sucht wie Alkohol oder Drogen führen kann, um nur eine negative Auswirkung dieser Praxis zu erwähnen
- **Alle Jugendlichen** haben Zugang zu Pornographie über ihre Mobiltelefone. Als Eltern, warnen Sie Ihre Kinder vor den Gefahren dieser sozialen Abweichung
- **Regulieren Sie** den Zugang von Kindern und Jugendlichen auf Ihren Smartphones.

Prostitution und Menschenhandel

16

Themen für **365** Aktionstage zur
Abschaffung der Gewalt an Frauen
und Jugendlichen: Horizont 2030



Definition

Prostitution liegt vor, sobald eine Person einer sexuellen oder vergleichbaren Handlung oder anderen Vorgehen sexueller Natur, gegen Geld oder andere materielle Vorteile, zustimmt.¹

Menschenhandel bezeichnet den Tatbestand der Anwerbung, Beförderung, Überführung, Beherbergung und Aufnahme einer Person zum Zwecke der Ausbeutung unter Anwendung von Gewalt, Nötigung, Irreführung oder ähnlicher Mittel.²

Ausprägung

Menschenhandel kann in verschiedenen Formen auftreten: in sexueller Ausbeutung, Organentnahme oder der Ausnutzung von Kindern im internationalen Drogenhandel.³

Prostitution und Menschenhandel finden statt, weil

ihr Fortbestehen mit der verstärkten Gefährdung bestimmter Bevölkerungsgruppen durch Armut, Diskriminierung und soziale Ausgrenzung begünstigt wird.⁴

5. Ziel für nachhaltige Entwicklung (SDG) der Agenda 2030



5.2

Alle Formen von Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen im öffentlichen sowie im privaten Bereich einschliesslich des Menschenhandels, sexueller Ausbeutung und andere Formen der Ausbeutung beseitigen

Artikel 6 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)

CEDAW

Die UNO-Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen, einschliesslich gesetzgeberischer Massnahmen, zur Abschaffung jeder Form des Frauenhandels und der Ausbeutung der Prostitution von Frauen

➔ **Das internationale Menschenrechtsgesetz verbietet ausdrücklich die Ausbeutung der Prostitution für andere, einschließlich Zuhälterei, Beschaffung und den Betrieb eines Bordells.**

1) Zwei verbindliche UNO - Konventionen verbieten die Ausbeutung der Prostitution anderer: **das UNO - Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau - CEDAW (1979)**

<https://www.ohchr.org/en/hrbodies/cedaw/pages/cedawindex.aspx>

Ratifiziert : 27. März 1997

In Kraft getreten in der Schweiz am 26. April 1997

2) und die Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer (1949).

<http://www.un.org/depts/german/uebereinkommen/ar317-iv.pdf>

Beide Übereinkommen wurden von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen und haben somit einen universellen Geltungsbereich. Darüber hinaus sind sie unmittelbar rechtsverbindlich für die Staaten, die sie ratifiziert haben oder ihnen beigetreten sind.

In der ganzen Schweiz werden täglich zwischen 6'184 und 10'441 Besuche im Rotlicht-Etablissements verzeichnet.⁵

Laut dem Bericht des Bundesamtes der Polizei (OFP, 2020).

«Der Abschnitt des Berichts, der der Prostitution gewidmet ist, zeigt, dass diese in der Schweiz weiter steigen. Die Ergebnisse einer Umfrage zeigen, dass die Kantone Zürich, Bern, Basel, Genf, Luzern und dem Tessin gibt es schätzungsweise mehr als 7.000 Prostituierte, wobei der Kanton Basel die höchste Konzentration von Prostituierten im Verhältnis zur Anzahl der männlichen Einwohner»⁶

In der Schweiz hat jede fünfte Prostituierte (20%) eine sexuell übertragbare Krankheit.⁷

14 000 Menschen sind in der Schweiz «moderne Sklaven».⁸

Frauen und Mädchen sind unverhältnismässig von Zwangsarbeit betroffen; sie repräsentieren 99 % der Opfer in der Sexindustrie aus, und 58 % in anderen Sektoren.⁹

1 - https://www.unige.ch/sciences-societe/socio/files/6114/2245/9794/sociograph_6a_final.pdf (p. 38) 2 - <http://www.unodc.org/unodc/en/human-trafficking/what-is-human-trafficking.html> 3 - Idem 4 - Idem 5 - <https://www.ejpd.admin.ch/dam/data/fedpol/kriminalitaet/menschenhandel/ber-br-prost-mh-d.pdf> (s.46) 6 - <https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/fr/home/aktuell/news/2000/2000-09-14.html> 7 - <https://www.tdg.ch/suisse/Une-prostituee-sur-cinq-est-contagieuse/story/13996039> 8 - <https://www.watson.ch/schweiz/migration/838366201-in-der-schweiz-leben-14-000-moderne-sklaven-das-steckt-dahinter> 9 - Les estimations mondiales de l'esclavage moderne : travail forcé et mariage forcé (2017), OIT

7 Prostitution und Menschenhandel (Fortsetzung)

Allgemeine Handlungsideen



• Verweigern Sie

die Toleranz oder Förderung jeder Art sexueller Ausbeutung

• Begehen Sie

am 2. Dezember den Internationalen Tag zur Abschaffung der Sklaverei



Was Jugendliche tun können

(12 bis 25 Jahre)

- **Fordert an**, dass Informationen auf Schulebene von einer kompetenten Person zur Verfügung gestellt werden



Vermeiden Sie die Verbreitung des Covid-Virus und von STDs

Nützliche Quellen

- **Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann** <http://www.ebg.admin.ch>

- **Schweizerisches Strafgesetzbuch**

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/index.html#a197>

- **Bundesgesetz zur Gleichstellung von Frau und Mann**

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950082/index.html>

- **Ziel 5 der SDG**

<https://www.eda.admin.ch/agenda2030/de/home/agenda-2030/die-17-ziele-fuer-eine-nachhaltige-entwicklung/ziel-5-geschlechtergleichstellung-erreichen-und-alle-frauen.html>

► **Schweizerisches Strafgesetzbuch: Art. 182 Menschenhandel**

1 - Wer als Anbieter, Vermittler oder Abnehmer mit einem Menschen Handel treibt zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung seiner Arbeitskraft oder zwecks Entnahme eines Körperorgans, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft. Das Anwerben eines Menschen zu diesen Zwecken ist dem Handel gleichgestellt.

2 - Handelt es sich beim Opfer um eine minderjährige Person oder handelt der Täter gewerbmässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

3 - In jedem Fall ist auch eine Geldstrafe auszusprechen.

4 - Strafbar ist auch der Täter, der die Tat im Ausland verübt. Die Artikel 5 und 6 sind anwendbar.

► **Schweizerisches Strafgesetzbuch: Art. 195 Ausnützung sexueller Handlungen / Förderung der Prostitution**

Mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- eine minderjährige Person der Prostitution zuführt oder in der Absicht, daraus Vermögensvorteile zu erlangen, ihre Prostitution fördert;
- eine Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit oder wegen eines Vermögensvorteils der Prostitution zuführt;
- die Handlungsfreiheit einer Person, die Prostitution betreibt, dadurch beeinträchtigt, dass er sie bei dieser Tätigkeit überwacht oder Ort, Zeit, Ausmass oder andere Umstände der Prostitution bestimmt;
- eine Person in der Prostitution festhält.

Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des BB vom 27. Sept. 2013 (Lanzarote-Konvention), in Kraft seit 1. Juli 2014 (AS 2014 1159; BBl 2012 7571).

Quelle: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/index.html#a197>

Was Männer tun können



• Fordern Sie

Ihre Freunde & Bekannten auf, Prostituierte nicht aufzusuchen

- **Für Ihre Information:** Schweden, Norwegen, Island und Frankreich haben ein neues Gesetz zur Prostitution unterzeichnet ... **Frankreich (2016)** machte es illegal für Sex zu bezahlen."

- **"Israel** wird zum 8. nordischen Musterland, indem es das Verbot des Verkaufs von Prostitutionsdienstleistungen umsetzt" <https://bit.ly/3nuGREY>

Nach dem neuen Gesetz wird jeder, der dabei erwischt wird, wie er von einer Sexarbeiterin profitiert, mit einer Geldstrafe belegt und muss einen Unterricht über die Schäden der Prostitution besuchen.

Bei einem ersten Verstoß droht eine Geldstrafe von 1.500 Euro (1.200 £) und bei einem zweiten Verstoß eine Geldstrafe von 3.750 Euro, die ebenfalls in das Strafregister der Person eingetragen wird. Der Täter müsste an Kursen teilnehmen, die auf die Gefahren der Prostitution hinweisen. <https://www.theguardian.com/world/2016/apr/06/france-geht-gesetz-illegal-zu-zahlen-für-sex-kriminalisieren-Kunden>

Die Idee, Prostitution zu verbieten und Freier zu bestrafen, wie es in Schweden der Fall ist, ist in Europa auf dem Vormarsch.»

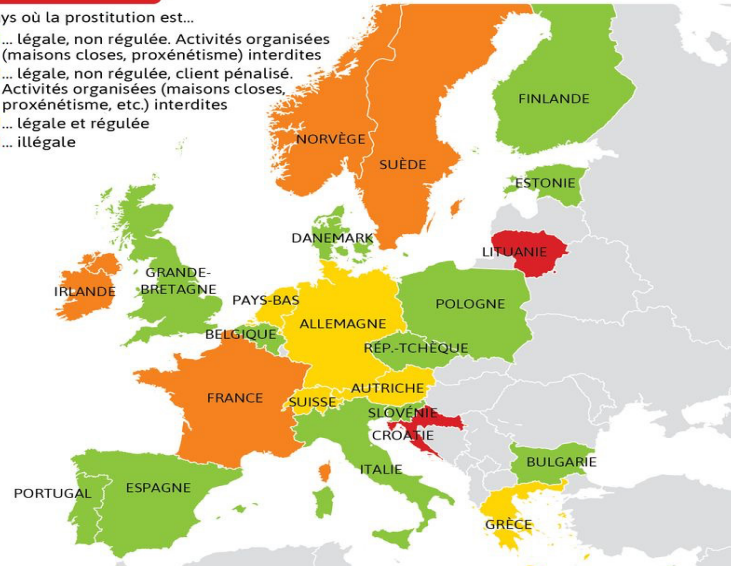
Reporterin im Rotlichtmilieu : "Es braucht Ausstiegshilfen" <https://www.srf.ch/news/schweiz/prostitution-in-der-schweiz-reporterin-im-rotlichtmilieu-es-braucht-ausstiegshilfen>

PROSTITUTION

EXEMPLES DE RÉGLEMENTATIONS EN EUROPE

Pays où la prostitution est...

- ... légale, non régulée. Activités organisées (maisons closes, proxénétisme) interdites
- ... légale, non régulée, client pénalisé. Activités organisées (maisons closes, proxénétisme, etc.) interdites
- ... légale et régulée
- ... illégale



Thema 8 Zwangsheirat und Ehrverbrechen

16

Themen für 365 Aktionstage zur Abschaffung der Gewalt an Frauen und Jugendlichen: Horizont 2030



Definition

Eine **Zwangsheirat** ist gegeben, wenn einer der Partner dazu verpflichtet wird, das Bündnis gegen seinen Willen zu akzeptieren. Sie unterscheidet sich von der arrangierten Heirat, die zwar von Drittpersonen initiiert wird, aber doch durch die Wahlfreiheit der beiden Partner gekennzeichnet ist.¹

Ehrverbrechen sind Straftaten, welche die Ehre einer Gruppe oder Gemeinschaft geschändet haben. In den meisten Fällen werden sie an Frauen begangen.²

Ausprägung

Zwangsheirat geht einher mit familiärem Druck, welcher unter Anwendung physischer, psychischer oder sexueller Gewalt, aber auch struktureller Gewalt wie etwa soziale und wirtschaftliche Abhängigkeit ausgeübt wird.³

Zwangsheirat und Verbrechen im Namen der Ehre finden statt, weil

eine Zwangsheirat u.a. finanziellen, materiellen oder sozialen Vorteil bringt, oder einem Familienmitglied oder Bekannten zu einer Aufenthaltsgenehmigung verhelfen kann. Was die Ehrverbrechen betrifft, so soll die Strafaktion die Familienehre wiederherstellen.

Ehrverbrechen treten mit der Anwendung physischer oder psychologischer Gewalt auf und können bis zum Ehrenmord führen.⁴

Geschlechtsspezifische Ermordung von Frauen und Mädchen - Herausforderungen und praktische Empfehlungen. Im Folgenden finden Sie das vom UNO-Sekretariat erstellte Hintergrundpapier

<https://www.unodc.org/documents/justice-and-prison-reform/UNODC.CCPCJ.EG.8.2014.2-English.pdf>

Konferenz über Verbrechen, die im Namen der Ehre begangen werden 18. September 2020 in Genf, CIGG

"Jedes Jahr werden auf der ganzen Welt Tausende von Frauen getötet, weil sie die Familienehre verletzt haben. Dieser Brauch macht auch vor Europa nicht halt, und während einige Länder bereits verschiedene Maßnahmen ergriffen haben, um diese Morde zu verhindern, sind sich andere, wie die Schweiz, dieses Problems noch nicht bewusst.

Die Stiftung Surgir, die über die besorgniserregende Zunahme von Gewalttaten im Namen der Ehre im Nahen Osten und in Zentralasien sowie in Europa sehr besorgt ist, organisierte am 18. September 2020 im CIGG eine internationale Konferenz mit dem Titel "Ignoriert nicht unsere Tränen".

Um betroffene Fachleute über dieses dramatische und dringende Thema zu informieren und zu sensibilisieren, hat die Stiftung Anwälte und Aktivisten aus dem Nahen Osten und Pakistan sowie engagierte Fachleute aus Schweden, den Niederlanden, Belgien, Großbritannien und der Schweiz eingeladen."

<https://www.ge.ch/evenement/conference-crimes-com-mis-au-nom-honneur>



905

In der Schweiz mussten zwischen 2015 und 2017 geschätzte 905 Personen unter Druck und gegen ihren Willen einer Heirat zustimmen.⁶

Ehrverbrechen werden meist nicht in der Schweiz verübt. Die betroffenen Mädchen fahren in die Ferien und kehren nie zurück.⁸

5. Ziel für nachhaltige Entwicklung (SDG) der Agenda 2030



5.3 Alle schädlichen Praktiken wie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat sowie die Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen beseitigen

1 - <https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-themen/universalitaet/kulturelle-praktiken/zwangsverheiratung/einfuehrung-thema-zwangsheirat> 2 - <https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-themen/universalitaet/kulturelle-praktiken/ehrerbrechen/einfuehrung-thema-ehrerbrechen-ehrenmorde> 3 - <https://www.terre-des-femmes.ch/de/themen/zwangsverheiratung> 4 - <https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-themen/universalitaet/kulturelle-praktiken/ehrerbrechen/einfuehrung-thema-ehrerbrechen-ehrenmorde> 5 - <https://www.terre-des-femmes.ch/de/themen/zwangsverheiratung> 6 - <https://www.nzz.ch/schweiz/ja-ich-will-nicht-heiraten-ld.1324957> 7 - <http://www.surgir.ch/de/content/zwangsheirat> 8 - <https://www.humanrights.ch/fr/droits-humains-suisse/interieure/femmes/egalite-des-sexes/crimes-dhonneur-implications-suisse>

● Die Behörden

müssen Einwanderungswillige vor ihrer Ankunft in der Schweiz darüber unterrichten, dass Gewaltanwendung im Namen der Ehre ein Verbrechen ist. Die Gleichstellung von Mann und Frau ist ein von der Allgemeinheit hochgeachteter Wert

● Brechen Sie

das Tabu bezüglich der Zwangsheirat und Ehrverbrechen. Sollten Sie zu den Opfern gehören, dann müssen Sie unbedingt darüber sprechen. Nehmen Sie Unterstützung durch einflussreiche Persönlichkeiten Ihrer Gemeinschaft entgegen

● Es ist notwendiger,

Frauen und jungen Menschen im Streben nach Emanzipation eine wichtige Stellung in ihrer Gemeinschaft einzuräumen als traditionellen Führern, die überkommene und unterdrückende Bräuche erhalten wollen

● Erarbeiten Sie

gemeinsam mit Frauen aus Minderheiten geeignete Strategien gegen die Druckmittel, mit denen die Gemeinschaft Gefühle des Schandes bei jenen Frauen hervorruft, die traditionellen Normen nicht mehr gehorchen



Was Jugendliche tun können

(12 bis 25 Jahre)

- **Suchen Sie** nach einem sicheren Kontakt ausserhalb Ihrer Gemeinschaft (Lehrer, Sozialarbeiter, Arzt) oder jemanden bei dem Sie absolutes Vertrauen haben, damit er oder sie bei den zuständigen Behörden eingreift, wenn Sie oder ein Verwandter / enger Freund von einer Zwangsheirat bedroht sind
- **Sehen Sie** sich Videos zum Thema an, um in Ihrem Umfeld darüber zu sprechen
- **Lassen Sie** die Postkarte «Ich engagiere mich...» unterschreiben

Was Männer tun können



- **Durchführung** von Schulungsprogrammen und Einführung von Sensibilisierungskampagnen
- **Bekämpfung und Beseitigung** von Geschlechterstereotypen und Diskriminierung in Einrichtungen und Gewährleistung angemessener Sanktionen für Diskriminierung und sonstiges Fehlverhalten
- **Das Bewusstsein** von Meinungsführern und / oder respektierten Personen in Ihrer Gemeinde für die Wichtigkeit der Aufklärung Ihrer Mitglieder zu schärfen

(freie Übersetzung) Quelle: <https://www.unodc.org/documents/justice-and-prison-reform/UNODC.CCPCJ.EG.8.2014.2-French.pdf>

Nützliche Quellen

→ Gleichstellung von Frau und Mann

Aktionsplan der Schweiz – Bilanz 1999-2014

<https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/Publications/publikationen-zu-international--umsetzung-in-der-schweiz.html>

→ Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten

<https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2012/5937.pdf>

→ Stiftung SURGIR

<http://www.surgir.ch>

→ Informationsplattform Humanrights.ch

<http://www.humanrights.ch>

→ Terre des femmes

<http://www.terre-des-femmes.ch>

→ Bundesprogramm Bekämpfung Zwangsheiraten

<http://www.gegen-zwangsheirat.ch>

→ Amnesty International

<http://www.amnesty.org>

→ Ziel 5 der SDG

<https://www.eda.admin.ch/agenda2030/de/home/agenda-2030/die-17-ziele-fuer-eine-nachhaltige-entwicklung/ziel-5-geschlechtergleichstellung-erreichen-und-alle-frauen.html>



Schweizerisches Strafgesetzbuch: Art. 181a

Zwangsheirat, erzwungene eingetragene Partnerschaft

1 - Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, eine Ehe einzugehen oder eine Partnerschaft eintragen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 - Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird. Artikel 7 Absätze 4 und 5 ist anwendbar

Quelle: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/index.html>



9 Weibliche Genitalverstümmelung (FGM)

Definition

Weibliche Genitalverstümmelung ist die teilweise oder totale Entfernung oder sonstige Verletzung der äusseren weiblichen Geschlechtsorgane aus nicht medizinischen Gründen.¹

Ausprägung

Diese Praktik existiert in Ländern Afrikas, Asiens, Latein-Amerikas und des Mittleren Ostens. Mit der Migration erlangte sie Europa, Australien, Amerika und Kanada. Sie wird üblicherweise von traditionellen "Beschneiderinnen" durchgeführt, die eine besondere soziale Stellung in ihrer Gemeinschaft aufweisen. Häufig wird die weibliche Genitalverstümmelung von medizinischem Personal vorgenommen in der fehlerhaften Annahme, sie sei durch die Medikalisierung weniger gefährlich.²

Die extrem schmerzhafteste Praktik hat sofortig, mittel- und langfristig schädliche Auswirkungen, die bis zum Tode führen können. Nicht selten stellt sie ein erhebliches psychisches Trauma dar.

Weibliche Genitalverstümmelung findet statt, weil sie als sexuelle Kontrolle oder Unterdrückung dient und zum sozialen Aufstieg in Gemeinschaften, in denen sie als Norm gilt, verhilft. Zweifelhafte hygienische, ästhetische, religiöse oder gar sanitäre Gründe fördern ihren Fortbestand. Als jahrtausendealte Praxis ist sie Teil einer kulturellen Identität geworden, die nur mit grossten Widerstand eliminiert werden kann.³

6. Februar - Internationaler Tag der Nulltoleranz gegenüber weiblicher Genitalverstümmelung

<https://www.un.org/fr/observances/female-genital-mutilation-day>

200 Millionen

"Mindestens 200 Millionen Mädchen und Frauen in 31 Ländern haben sich heute einer **FGM** unterzogen. Weibliche Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation, FGM) bezeichnet "alle Eingriffe, die eine teilweise oder vollständige Entfernung der äusseren weiblichen Genitalien oder eine andere Verletzung der weiblichen Genitalien aus nichtmedizinischen Gründen beinhalten."

FGM ist ein Verstoß gegen die Menschenrechte von Mädchen und Frauen. Während

die genaue Zahl der Mädchen und Frauen weltweit, die sich FGM unterzogen haben, unbekannt bleibt, sind mindestens 200 Millionen Mädchen und Frauen in 31 Ländern mit repräsentativen Daten zur Prävalenz beschnitten worden. Allerdings ist die Mehrheit der Mädchen und Frauen in den meisten Ländern, für die Daten vorliegen, der Meinung, dass FGM aufhören sollte, und es gab in den letzten drei Jahrzehnten einen allgemeinen Rückgang der Prävalenz der Praxis, aber nicht alle Länder haben Fortschritte gemacht und das Tempo des Rückgangs war ungleichmäßig."⁹

Maßnahmen gegen weibliche Genitalverstümmelung - Bericht des Bundesrates

"In den letzten Jahren hat die Zahl der Migrantinnen aus Ländern, in denen die weibliche Genitalverstümmelung noch praktiziert wird, in der Schweiz stetig zugenommen. Damit ist gleichzeitig auch die Zahl der Mädchen und Frauen gestiegen, die potenziell verstümmelt oder von Verstümmelung bedroht sind. Nach einer konservativen Schätzung gab es 2018 in der Schweiz 22.400 betroffene oder gefährdete Frauen und Mädchen. Die meisten von ihnen kommen aus Eritrea, Somalia, Äthiopien, Ägypten, Indonesien, der Elfenbeinküste, Guinea und dem Sudan. Es ist nicht mit Sicherheit bekannt, ob weibliche Genitalverstümmelung in der Schweiz auch heute noch praktiziert wird. Es gibt auch keine konkreten Hinweise darauf, dass Frauen und Mädchen aus der Schweiz herausgebracht werden, um sich in einem anderen Land einer Genitalverstümmelung zu unterziehen..."¹⁰

15 000

Laut des Bundesamts für Gesundheit (BFG) leben in der Schweiz ca. 15000 Frauen und Mädchen, die von Genitalverstümmelung betroffen sind oder der Gefahr ausgesetzt sind, beschnitten zu werden.⁴

Oft wird während einer Reise in das Herkunftsland Verstümmelung praktiziert.⁵

15 Jahre

In den meisten Fällen wird sie an Mädchen im Alter zwischen 0 und 15 Jahren verübt.⁸

Weibliche Genitalverstümmelung kann zu Hämorrhagien, Harnproblemen, Zysten, Infektionen, Unfruchtbarkeit und Geburtskomplikationen führen sowie das Risiko von Totgeburten erhöhen.⁶

200 Millionen

Mehr als 200 Millionen Frauen und Mädchen waren weltweit in 2016 Opfer von Genitalverstümmelung.⁷

1 - <https://www.terre-des-femmes.ch/de/themen/weibliche-genitalverstuemmung> 2 - <http://www.horizont3000.at/blog/32203/32203> 3 - <http://frauenrechte.de/online/images/downloads/fgm/EU-StudieFGM.pdf> (S.28) 4 - <https://www.aargauerzeitung.ch/schweiz/netzwerk-gegen-maedchenbeschneidung-will-schutz-weiter-sicherstellen-134053109> 5 - <https://www.nau.ch/nau-trends/gesundheit/was-passiert-bei-der-beschneidung-von-maedchen-65352874> 6 - <https://www.terre-des-femmes.ch/de/themen/weibliche-genitalverstuemmung> 7 - <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/blog/weltmaedchentag/176128> 8 - <https://www.un.org/fr/events/femalegenitalmutilationday/> 9 - <https://data.unicef.org/topic/child-protection/female-genital-mutilation/> 10 - <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/64038.pdf>

Informieren Sie sich

Einwanderungsfamilien aus Gegenden, in denen weibliche Genitalverstümmelung praktiziert wird, dass sie in der Schweiz gesetzlich verboten ist. Sensibilisieren Sie Schulbehörden, Schulärzte und Schulärztinnen und auch Schulklassen für das Thema und machen Sie auch hier auf die Gesetzeslage aufmerksam

Betrachten Sie

weibliche Genitalverstümmelung als eine der schlimmsten Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen und nicht einfach als einen kulturellen Brauch



Informieren Sie sich

über weibliche Genitalverstümmelung und ihre Konsequenzen. **Die Auswirkungen von COVID-19 auf Frauen**
https://www.un.org/sites/un2.un.org/files/note_de_synthese_-_l'impact_de_la_covid-19_sur_les_femmes_et_les_filles.pdf

Guidance 4 WHO guidelines on the management of health complications from female genital mutilation.

Freie Uebersetzung, https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/206438/WHO_RHR_16.03_eng.pdf?sequence=1&isAllowed=1

Leitprinzipien

- ❶ Mädchen und Frauen, die mit weiblicher Genitalverstümmelung (FGM) leben, haben eine schädliche Praxis erlebt und sollten eine qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung erhalten.
- ❷ Alle Beteiligten - auf kommunaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene - sollten Maßnahmen einleiten oder fortsetzen, die auf die Primärprävention von FGM abzielen.
- ❸ Die Medizinisierung von FGM (d. H. Die Durchführung von FGM durch Gesundheitsdienstleister) ist niemals akzeptabel, da dies gegen die medizinische Ethik verstößt, da (i) FGM eine schädliche Praxis ist; (ii) Medicalization verewigt FGM; und (iii) die Risiken des Verfahrens überwiegen den wahrgenommenen Nutzen."

Information und Bildung

BP-4 Information, Bildung und Kommunikation (IEC) 4 Interventionen in Bezug auf FGM und die Gesundheit von Frauen sollten Mädchen und Frauen, die mit irgendeiner Art von FGM leben, angeboten werden (Best Practice Statement).

BP-5 Gesundheitserziehung 5 Informationen zur Deinfibulation sollten Mädchen und Frauen mit Typ-III-FGM (Best-Practice-Statement) zur Verfügung gestellt werden.

BP-6 Gesundheitsdienstleister sind dafür verantwortlich, genaue und klare Informationen zu übermitteln, wobei sie eine Sprache und Methoden verwenden, die für die Kunden leicht verständlich sind (Best-Practice-Statement).

BP-7 Informationen zu verschiedenen Arten von FGM und den damit verbundenen unmittelbaren und langfristigen Gesundheitsrisiken sollten Gesundheitsdienstleistern zur Verfügung gestellt werden, die Mädchen und Frauen betreuen, die mit FGM leben (Best-Practice-Statement).

BP-8 Informationen über FGM, die an Angehörige der Gesundheitsberufe geliefert werden, sollten deutlich machen, dass eine Medizinisierung nicht akzeptabel ist (Best-Practice-Statement)."

Was Männer tun können



- **Sprechen Sie**
mit Männern betroffener Bevölkerungsgruppen und ermutigen Sie sie dazu, sich gegen die Praktik aufzulehnen
- **Schützen Sie**
als Vater, Bruder, Ehemann oder zukünftiger Ehemann die betroffenen Mädchen und Frauen in der Familie im Namen ihrer Rechte und ihrer Gesundheit
- **Suchen Sie**
den Dialog mit politischen, religiösen und traditionellen Führern Ihrer Gemeinschaft und stellen Sie schädliche Praktiken in Frage
- **Bitten Sie**
Ärzte und Experten um Hilfe, wenn Sie Ihre Familie davon überzeugen wollen, weibliche Genitalverstümmelung aufzugeben

Nützliche Quellen

- ➔ **Schweizerisches Strafgesetzbuch**
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/index.html>
- ➔ **Weltgesundheitsorganisation**
<http://www.who.int>
- ➔ **Global Alliance against Female Genital Mutilation**
<http://www.global-alliance-fgm.org>
- ➔ **Terre des Femmes**
<http://www.terre-des-femmes.ch>
- ➔ **Ziel 5 der SDG**
<https://www.eda.admin.ch/agenda2030/de/home/agenda-2030/die-17-ziele-fuer-eine-nachhaltige-entwicklung/ziel-5-geschlechtergleichstellung-erreichen-und-alle-frauen.html>
- ➔ **Unicef**
<http://www.unicef.org>

Schweizerisches Strafgesetzbuch: Art. 124 Verstümmelung weiblicher Genitalien

- 1 - Wer die Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, in ihrer natürlichen Funktion erheblich und dauerhaft beeinträchtigt oder sie in anderer Weise schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft.
- 2 - Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird. Artikel 7 Absätze 4 und 5 sind anwendbar.

Quelle: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/index.html>

Definition

Gewalt von jungen Menschen kann ganz unterschiedliche Formen umfassen: Psychische und verbale Gewalt (z.B. Mobbing), körperliche und sexuelle Gewalt (z.B. Schlägereien, sexuelle Belästigung) bis hin zu Überfällen oder gar Mord oder Totschlag. Gewaltakte können sich gegen Menschen, Tiere oder Gegenstände (z.B. Vandalismus) richten. Wenn von Jugendgewalt im Allgemeinen die Sprache ist, wird meist kein Unterschied gemacht zwischen Gewalttaten, die von jungen Erwachsenen (18 bis 25 Jahre) oder von Minderjährigen (bis 17 Jahre) begangen werden. Die Justiz antwortet aber anders auf Straftaten von Minderjährigen, da das Jugendstrafrecht auf Resozialisierung ausgerichtet ist und nicht in erster Linie auf Bestrafung.¹

Ausprägung

Die Jugendgewalt umfasst zahlreiche Formen aggressiven Verhaltens und reicht von psychischen und verbalen Anfeindungen (z. B. Belästigung) über körperliche oder sexuelle Angriffe (Prügelei oder sexuelle Belästigung) bis hin zu schwersten Gewalttaten wie Mord. Die Aggressionen richten sich gegen andere Personen, aber auch gegen Tiere oder Gegenstände (Vandalismus).²

Jugendgewalt findet statt, weil

sie durch komplexe Interaktionen und zahlreiche Einflussfaktoren auf unterschiedlichen Ebenen hervorgerufen wird. Sie ist nicht Wirkung einer einzelnen und einfach zu bestimmenden Ursache.

Auszüge - Quelle stopsuicide.ch

Diese Seite informiert Sie über mehrere Fälle zur Prävention von Jugendgewalt

"Der Kampf gegen Mobbing in der Schule. Laut der neuesten Statistik der internationalen PISA-Studie (2018) hat die Schweiz im Vergleich zu ihren europäischen Nachbarn die höchste Rate an Schulmobbing! 5 bis 10 % der 14- bis 16-Jährigen sind von Mobbing betroffen. Mobbing in der Schule kann langfristige Folgen haben, wie z. B. Schulabbruch oder sogar Schulphobie, und ist mit einem erhöhten Risiko für Selbstmord und Depression verbunden.

**Quarantäne und Cyberstalking**

Während der Quarantäne hat Cyberstalking und insbesondere das Phänomen des Rachepornos zugenommen. Die Zahl der "Fisha"-Ac-

counts ist explodiert, auf denen intime Fotos und Videos von jungen Mädchen ohne deren Zustimmung veröffentlicht werden. Die Folgen solcher Handlungen können sehr schwerwiegend und lang anhaltend sein, daher ist es dringend notwendig zu handeln!

Auf Instagram spürt das Aktivistenkollektiv @stop.fisha diese Accounts auf und setzt sich dafür ein, dass sie geschlossen werden. Sie steht auch den Opfern zur Verfügung, um sie zu unterstützen und sie über die zu unternehmenden Schritte zu beraten.

Um mehr über dieses Phänomen und seine Entwicklung während der Quarantäne zu erfahren, bieten wir Ihnen diesen Artikel aus dem Women's Journal an. Sie können auch Informationen über die @stop-Konten finden." stopsuicide.ch

Im Jahr 2018 gab es 3.875 Gewaltdelikte unter Jugendlichen unter 18 Jahren (200 schwere, 3.322 mittlere und 891 Bedrohungen und Erpressungen).³

In der Schweiz sind etwa drei Kinder pro Klasse von Mobbing betroffen.⁷



Global beziffert sich die Anzahl von Morden, die jährlich von jungen Menschen zwischen 10 und 29 Jahren verübt werden, auf etwa 200'000 und macht damit 48% aller jährlich begangenen Morde aus.⁴

¹ - <https://www.skppsc.ch/de/themen/gewalt/jugendgewalt/> ² - Idem ³ - <https://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/7726192/master> (p.38). ⁴ - <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/youth-violence> ⁵ - Idem ⁶ - Idem ⁷ - <https://stopsuicide.ch/stop/stopharcelement/>

Jugendgewalt verursacht eine Kostensteigerung in der gesundheitlichen Versorgung, in der sozialen Fürsorge und im Rechtswesen.⁶

Jugendgewalt hat fatale Auswirkungen auf den körperlichen, psychologischen und sozialen Bereich.⁵

● Verteilen Sie unser Schulen-Angebot

"Anleitung zum Lernen und Handeln", verfügbar auf der Webseite www.weisse-schleife.ch

● Gründen Sie

Arbeitsgruppen zur Verhütung der Gewalt. Helfen Sie, die Zusammenhänge zwischen Jugendgewalt, Mobbing, Kindesmisshandlung und häuslicher Gewalt zu verstehen. Machen Sie Lösungsvorschläge und entwickeln Sie Strategien

● Animieren Sie

die Jungen zu Achtsamkeit und die Mädchen dazu, stark zu sein. Helfen Sie Kindern und Jugendlichen beim Erwerb der Kenntnisse, die für den Aufbau gesunder Beziehungen nötig sind

● Regen Sie

Schulen an, Kurse zur Konfliktbewältigung und zu gesunden Beziehungen anzubieten und diese in den Lehrplan zu verankern

● Verteilen Sie

den Leitfaden „Zusammen sein und sich respektieren“ zur Vorbeugung von Gewalt und der Förderung von Kompetenzen in Liebesbeziehungen von Jugendlichen

● Entwickeln Sie

Programme zur Förderung einer Bildung ohne Stereotypen in einem schulischen Umfeld ohne Gewalt und Diskriminierung



Was Jugendliche tun können

(12 bis 25 Jahre)

- **Engagieren Sie** sich in Reflexion und Diskussion über Respekt und Gleichberechtigung in Schulen und nach der Schule Programme
- **Erreichen Sie** junge Menschen dort wo sie sind, ob zu Hause oder in der Schule, online, sportliche Aktivitäten, usw.

Was Männer tun können



- **Lehren Sie** jungen Männern keine "Bystander» zu sein, wenn sie missbräuchliches Verhalten von anderen Schülern oder Angestellten beobachten
- **Seien Sie** sich bewusst, dass das Wichtigste, was Sie in diesem Bereich tun können, ist das Beispiel das Sie geben: Ein Mann, der höflich, fürsorglich und hilfreich für Frauen und Mädchen ist, wird wahrscheinlich mehr Einfluss auf junge Menschen haben als viele Reden

Nützliche Quellen

➔ **Schweizerische Kriminalprävention**
<http://www.skppsc.ch>

➔ **Schweizerisches Strafgesetzbuch**
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/index.html>

➔ **Fachverband Gewaltberatung Schweiz**
<http://www.fvgs.ch/beratungsstellen.html>

➔ **Violence que faire**
<https://www.violencequefaire.ch>

➔ **Ciao**
<http://www.ciao.ch/f/>

➔ **Projuventute**
www.147.ch

➔ **SE&SR**
www.sesr.ch

➔ **AVVEC**
www.avvec.ch

➔ **Sos-enfants**
<http://www.sos-enfants.ch>

➔ **Weltgesundheitsorganisation**
<http://www.who.int>

➔ **Gesamtschweizerisches Präventionsprogramm Jugend und Gewalt**
<http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/19465.pdf>

➔ **Ziel 4 der SDG**
<https://www.eda.admin.ch/agenda2030/de/home/agenda-2030/die-17-ziele-fuer-eine-nachhaltige-entwicklung/ziel-4-inklusive-gleichberechtigte-und-hochwertige-bildung.html>

► Schweizerisches Strafgesetzbuch: Art. 187

Gefährdung der Entwicklung von Minderjährigen / sexuelle Handlungen mit Kindern

1 - Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht;

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 - Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.

3 - Hat der Täter zur Zeit der Tat oder der ersten Tathandlung das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

4 - Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Quelle: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/index.html>

Definition

"Die **Misshandlung älterer Menschen** liegt mit einzelnen oder wiederholten Handlungen oder der Unterlassung notwendiger Tätigkeiten vor, die im Rahmen einer vertrauensbasierten Beziehung verübt werden und zu Verletzungen oder psychischen Schäden führen." ¹

Ausprägung

"Das Spektrum der Formen von Gewalt an älteren Menschen ist breit: körperliche, sexuelle, psychische oder seelische Gewalt; materielle und wirtschaftliche Gewalt; Verwahrlosung und Vernachlässigung; Angriffe gegen die Würde und Respektlosigkeit." ²

"Nahezu 60% der Misshandlungen von Rentnern sind finanzieller oder materieller Natur: Diebstähle, Unterschlagungen, betrügerisch genutzte Vollmachten, erzwungene Käufe oder Verkäufe, Verweigerung von Darlehensrückzahlungen, usw.

In der Schweiz steigt laut Statistischem Bundesamt die ältere Bevölkerung vor allem ab dem 80. Lebensjahr allmählich an, wobei diese Altersgruppe dem durchschnittlichen Eintrittsalter in eine medizinisch-soziale Einrichtung (EMS) entspricht. Sozioökonomische Statistiken zeigen, dass die Unsicherheit zu einem besorgniserregenden Thema wird. Eine Million Menschen befänden sich nach Einschätzung der Caritas Schweiz in einer prekären Situation."

Gewalt an älteren Menschen findet statt, weil ihr in den meisten Fällen die Einschätzung zugrunde liegt, ältere Menschen seien hilflos, schwach und unselbständig."

Prävention von Gewalt gegen ältere Menschen - Bericht des Bundesrates, September 2020 <https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2015/20153945/Bericht%20BR%20E.pdf>

"Dieser Bericht wurde vor der Coronavirus-Krise geschrieben. Menschen im Alter von 65 Jahren und älter, die aufgrund epidemiologischer Erkenntnisse als gefährdet gelten, waren von der COVID-19-Pandemie und den

restriktiven Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung besonders betroffen. Der Bericht konnte jedoch nicht aktualisiert werden, um die Folgen der Krise auf die Gewalt gegen ältere Menschen zu berücksichtigen, da dies kurzfristig auf wissenschaftlicher Basis nicht möglich gewesen wäre."

"Die Misshandlung älterer Menschen ist noch immer ein Tabu-Thema. Brechen Sie dieses und sprechen Sie darüber!"

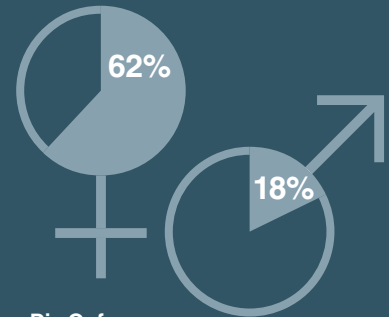
- Wenden Sie sich an Ihre Angehörigen, Ihren Arzt oder an das Pflegepersonal (Haushaltshilfe, Pfleger, Physiotherapeut, Ergotherapeut, usw.).
- Rufen Sie den zuständigen telefonischen Stellen an: 032 886 80 08 oder 058 450 60 60.
- Sollten Sie beruflich oder freiwillig mit älteren Personen zu tun haben und eine entsprechende Ausbildung oder spezifische Beratung wünschen, ersuchen Sie telefonisch die Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter: 058 450 60 60" www.uba.ch.³

**COVID-19 - Empfehlungen**

"Das neue Coronavirus ist besonders gefährlich für Menschen über 65 Jahre und solche, die bereits an bestimmten Krankheiten leiden. Betreuen Sie eine schutzbedürftige Person oder führen Sie einen gemeinsamen Haushalt? Schützen Sie sich und vor allem gefährdete Personen. Ihre Arbeit ist in dieser Zeit sehr wichtig. Hier finden Sie Informationen darüber, was Sie im täglichen Leben beachten sollten, wenn Sie Symptome der Krankheit haben. Sie sollten auch auf die Situation vorbereitet sein, dass Sie selbst krank werden, indem Sie gemeinsam mit der Person, die Sie pflegen, die Informationen vorbereiten, die für Ihren Stellvertreter nützlich wären.

Diese Krankheiten machen Sie angreifbar:

- Krebs
- Diabetes
- Immunschwäche aufgrund von Krankheit oder Behandlung
- Bluthochdruck
- kardiovaskuläre Erkrankung
- chronische Atemwegserkrankungen" ⁹



Die Opfer von Misshandlungen in der Schweiz sind meist zwischen 80 und 99 Jahre alt und mehrheitlich Frauen (62% aus dieser Altersgruppe gegenüber 18% Männern).⁴

Die Häufigkeit von Misshandlungen älterer Menschen ist in spezialisierten Einrichtungen weltweit höher als im Privatbereich.⁵

Die Schwere des Problems dürfte mit dem rapiden Wachstum der älteren Bevölkerung in vielen Ländern zunehmen.⁶

In der Schweiz

300 000

sind rund ältere Menschen Opfer von Gewalt. In 80% der Fälle geschieht dies zu Hause.⁸

Die Anzahl der Menschen über 60 Jahre wird sich bis 2050 mindestens verdoppeln und von etwa 900 Millionen in 2015 auf ca. 2 Milliarden steigen.⁷

1 - <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/elder-abuse> 2 - Idem 3 - <http://www.uba.ch> 4 - <https://alter-ego.ch/dans-les-faits/> 5 - <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/elder-abuse> 6 - Idem 7 - Idem 8 - <https://www.watson.ch/1325416713> 9 - <https://www.ge.ch/etre-proche-aidantobtenir-aide/covid-19-recommandations>

● Führen Sie

Informationskampagnen zum Ausmass und zu den Formen der Misshandlung älterer Menschen durch

● Sensibilisieren Sie

ältere Menschen für ihr Recht auf Respekt und Wohlwollen von Seiten ihrer Angehörigen

● Fordern Sie

die Bevölkerung dazu auf, jede Form von Misshandlung an älteren Menschen anzuzeigen, auch jene in spezialisierten Einrichtungen (z.B. einem Seniorenwohnheim), die einen grossen Anteil an der Gesamtzahl der Misshandlungsfälle ausmachen

● Bilden Sie

das Personal solcher betreuenden Institutionen auf allen Ebenen der Hierarchie besser aus, insbesondere um einer völligen Verbreitung solch alarmierender Fälle in stationären Einrichtungen entgegenzutreten

● Fördern Sie

die Gründung von Vereinigungen oder Zusammenschlüssen von Einrichtungen, die ältere Menschen beherbergen

● Informieren Sie sich

über CNV - Gewaltfreie Kommunikation Methoden

Prävention

Viele Strategien wurden implementiert, um Missbrauch gegen ältere Menschen zu verhindern, diese abzuschaffen und Folgen vermeiden. Beispiele von Interventionen um Missbrauch, hauptsächlich in einkommen-starken Ländern - zum Schutz von Missbrauch:

- Sensibilisierungskampagnen für die Öffentlichkeit und Fachleute
- Untersuchung von Opfern und Tätern potenzieller Gewalt
- Generationenübergreifende Programme an Schulen
- Unterstützungsmassnahmen für Pflegepersonen von älteren Personen (z. B. Stressbewältigung)
- Richtlinien für die institutionelle Pflege und Definition der Verbesserung der Pflegestandards
- Ein Demenztraining für Pflegekräfte älterer Menschen

Bemühungen auf Missbrauch zu reagieren und zu verhindern umfassen folgende Massnahmen:

- die Verpflichtung, Missbrauchsfälle den Behörden zu melden
- Unterstützungsgruppen
- Pflegefamilien und Notunterkünfte
- Psychologische Hilfsprogramme für die Autoren von Missbrauch
- Telefonsupport für Hilfe und Orientationsanleitungen
- Unterstützung der betreuenden Personen älterer Menschen

Source: Freie Uebersetzung auf Deutsch <https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/272847/9789242549645>

Was Männer tun können



Wenn Sie jemanden kennen, der missbraucht wurde oder den Verdacht hat, dass jemand missbraucht wird, versuchen Sie mit dieser Person in Kontakt zu treten und mit der Person zu sprechen

Sie können zum Beispiel solche Fragen stellen:

Wie geht es dir?

Hast du zu Hause Probleme?

Wie kann ich dir helfen?

Kann ich dich mit jemandem in Verbindung bringen, der dir helfen könnte?

Welche Hilfe brauchst du?

Sie könnten auch in Erwägung ziehen, die nächstgelegene Polizei oder ein Krankenhaus kontaktieren.

Wenden Sie sich im Notfall an 117

(freie Übersetzung) Quelle: <https://etablissement.org/ontario/sante/sante-familiale/sante-des-personnes-agees/comment-aider-les-aines-victimes-de-violence/>



Was Jugendliche tun können (12 bis 25 Jahre)

- **Tragen Sie** eine Weisse Schleife Anstecknadel (Pin) als Zeichen Ihrer Verpflichtung, keine Gewalt gegen Jugendliche und Frauen auszuüben, tolerieren oder schweigend geschehen zu lassen
- **Lassen Sie** die Postkarte «Ich engagiere mich...» unterschreiben

Nützliche Quellen

➔ Schweizerisches Strafgesetzbuch

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/index.html>

➔ Vereinte Nationen

<http://www.un.org/french/ageing/docs/ecn52002pc2f.pdf>

➔ Weltgesundheitsorganisation

<http://www.who.int>

➔ ALTER EGO Vereinigung für die Prävention von Gewalt gegenüber älteren Menschen

<http://www.alter-ego.ch>

➔ Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter

<http://www.uba.ch/>

➔ Graue Panther Nordwestschweiz

<http://www.grauepanther.ch/index.php/gewalt-im-alter>

➔ Ziel 5 der SDG

<https://www.eda.admin.ch/agenda2030/de/home/agenda-2030/die-17-ziele-fuer-eine-nachhaltige-entwicklung/ziel-5-geschlechtergleichstellung-erreichen-und-alle-frauen.html>

➔ Neue Hotline

0848 00 13 13 - <http://alterohnegewalt.ch/>

Definition

Wirtschaftliche Gewalt umfasst sowohl Arbeitsverbote als auch den Zwang zur Arbeit, die Beschlagnahme des Lohnes sowie die alleinige Verfügungsmacht über die finanziellen Ressourcen durch eine Person des Paares. Die wirtschaftliche Gewalt ist eine Form von psychischer Gewalt. Sie manifestiert sich in Verhaltensweisen, die darauf zielen, das Opfer zu kontrollieren und dessen freien Willen zu unterdrücken.¹

Ausprägung

Wirtschaftliche Gewalt liegt mit Handlungen vor, welche dazu zwingen, beim Partner um jede einzelne Münze zu betteln; **jeden noch so geringfügigen Einkauf auf das genaueste zu rechtfertigen oder mit fehlendem, wie auch unzureichendem Budget haushalten zu müssen.** Verdient eine Frau ihr eigenes Geld, so erfährt sie wirtschaftliche Gewalt, wenn ihr Partner das Familienbudget kontrolliert, ohne ihr jeglichen Einblick in die gemeinsame finanzielle Situation zu gewähren, oder wenn sich der Gatte weigert, zum Haushaltsbudget beizutragen. Auch in den Fällen der ungerechtfertigten Aneignung des Geldes sowie der Nötigung zum Arbeitsanstieg ereignet sich wirtschaftliche Gewalt.²



"Ungleichheit durch Covid-19 verschärft: Welche Maßnahmen können wir ergreifen, um auf den Notfall zu reagieren?" Quelle: <https://www.f-information.org/news/inequalities-exacerbated-by-covid-19-what-actions-to-respond-to-emergency.html>

<https://www.f-information.org/news/inequalities-exacerbated-by-covid-19-what-actions-to-respond-to-emergency.html>

Laut F-Information: "Mobilisieren Sie unsere Kräfte, um auf die erhöhten Anforderungen zu reagieren."

Während der Zeit der Niederkunft nahmen die Anfragen für soziale Notfälle zu, nicht nur von der F-Information, sondern auch von spezialisierten Verbänden wie Caritas, dem Evangelischen Sozialzentrum, den Verbänden des Frauennetzwerks (SOS Femmes usw.). Auch das „Hospice général“ verzeichnete einen Anstieg der Anfragen um 40 %.

Ein Drittel des Jahresbudgets des Frauennetzwerk-Solidaritätsfonds wurde in zwei

Monaten verbraucht, nicht eingerechnet die Verwendung der Spenden unserer Mitglieder nach unserem Aufruf zur Unterstützung Ende März 2020.

F-Informationen haben die Grundbedürfnisse (Lebensmittel, Hygieneartikel, Babyprodukte usw.) befriedigt. Sie haben auch viele Anträge auf Mittel für die Miete oder Versicherungsprämien gestellt, die von der Versicherung übernommen wurden."

Laut F-Information:

"Bezahlte und unbezahlte Arbeit: Eine Hervorhebung der Ungleichheit."

Die Gesundheitskrise hat eine Realität ans Licht gebracht, die dennoch traurig bekannt ist: Frauen übernehmen tagtäglich den Großteil der wesentlichen Aufgaben der Pflege anderer, unabhängig davon, ob diese Arbeit bezahlt wird oder nicht. Im weiteren Verlauf dieses Artikels wird zwischen der Hauswirtschaft, die ein Bereich der bezahlten Arbeit ist, und der Hausarbeit (Hausarbeit, Kinderbetreuung und Kindererziehung), die privat und unbezahlt geleistet wird, unterschieden.

"Gering qualifizierte Arbeitsplätze in der Hauswirtschaft, im Verkauf, im Gesundheits- und Pflegesektor (Altenpflegerin, Gesundheitshelferin in Altenheimen, Erzieherin in der frühen Kindheit usw.) sind in den Vordergrund gerückt. Diese gesellschaftlich unterbewerteten und schlecht bezahlten Tätigkeiten werden überwiegend von Frauen ausgeführt." "Außerdem konnte die Leitung der Hausarbeit und die Erziehung der Kinder nicht an einen Außenstehenden delegiert werden, wie es oft der Fall ist. Wir hätten gehofft, dass diese Erfahrung ein Bewusstsein für Ungleichheiten im Heim und damit echte Veränderungen ausgelöst hätte. Mehrere Studien stimmen jedoch darin überein, dass während dieser Zeit der Entbindung der Großteil der sogenannten "häuslichen" Arbeit von Frauen verrichtet wurde, zumindest innerhalb heterosexueller Paare."

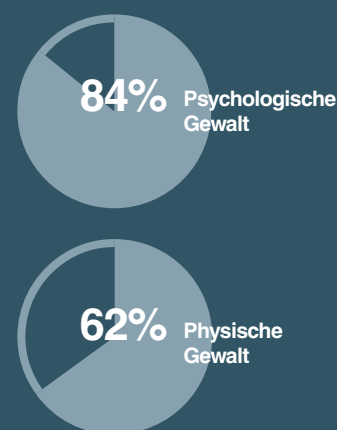
14. Juni Kollektiv - Schweiz

<https://www.14juin.ch/>

Erinnerung: Manifest für den feministischen und Frauenstreik am 14. Juni 2019

https://frauenstreik2019.ch/wp-content/uploads/2019/01/manifest_greve-14.06.19.pdf

Nach einer Genfer Studie aus dem Jahr 2016 wird **psychologische Gewalt am häufigsten angezeigt (84%), gefolgt von körperlichen Gewalt (62%). Fälle von sexueller Gewalt oder wirtschaftlicher Gewalt werden seltener angezeigt (8%, 10%)**³

**Ziel #5 für nachhaltige Entwicklung (SDG) der Agenda 2030**

5.5
Die volle und wirkungsvolle Teilhabe von Frauen und ihre Chancengleichheit bei der Übernahme von Führungsrollen auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung im politischen, wirtschaftlichen und öffentlichen Leben sicherstellen

5.a
Reformen durchführen, um Frauen die gleichen Rechte auf wirtschaftliche Ressourcen sowie auf den Zugang zu Grundeigentum und zur Verfügungsgewalt über Grund und Boden und sonstige Vermögensformen, zu Finanzdienstleistungen, Erbschaften und natürlichen Ressourcen, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften, verschaffen

¹ - <https://www.violencequefaire.ch/languages/de/de-violence> ² - Idem ³ - <https://www.ge.ch/document/violence-domestique-chiffres-annee-2017/telecharger>

Allgemeine Handlungsideen

● **Brechen Sie das Schweigen**

Sie können sich anonym einem professionellen Berater anvertrauen, z.B. bei den Beratungsstellen des FVGS
<https://www.fvgs.ch/Fachstellen.html>

● **Sprechen Sie**

mit anderen betroffenen Frauen

● **Kontaktieren Sie**

"die Dargebotene Hand" (Main Tendue) unter der Nummer 143 oder besuchen Sie deren Webseite www.143.ch

● **Besuchen Sie**

so oft wie möglich Verwandte oder Bekannte, wenn Sie Ihrer Isolierung entgehen wollen und noch nicht über Ihre Situation sprechen können

● **Beginnen Sie**

eine Ausbildung mit dem Ziel der finanziellen Unabhängigkeit

● **Eröffnen Sie**

Ihr eigenes Bankkonto

● **Informieren Sie sich**

über Ihr Recht auf Sozialhilfe und soziale Unterstützung

● **Übernehmen Sie**

die Verantwortung für Ihre eigenen Finanzen

Unterstützungsverbände,

die auf soziale Notfälle spezialisiert sind

Ausprägung dieser wirtschaftlichen Gewalt

Wirtschaftliche Gewalt zielt darauf ab, die finanzielle Autonomie des Partners zu beschränken, um ihn besser kontrollieren zu können. Diese Gewalt wird je nach Situation des Opfers unterschiedlich ausgeübt.

Wenn das Opfer kein Mitarbeiter ist

- sie gezwungen, stückweise um Geld zu betteln, indem sie für jeden Kauf eine peinlich genaue Abrechnung verlangte
- kein Geld mehr für den Haushalt oder unzureichende Beträge ausgibt und sich weigert, Geld für ihren persönlichen Unterhalt auszugeben
- sie über die finanzielle Situation des Paares im Unklaren zu lassen und sie daran zu hindern, außer Haus zu arbeiten, usw.

Wenn das Opfer beschäftigt ist

- das Familienbudget kontrollieren, so dass sie das tatsächliche Vermögen nicht kennt
- nicht entsprechend ihren Mitteln zu den Haushaltsausgaben beiträgt
- ihr Geld und Eigentum, ohne ihre Zustimmung zu nehmen und sie zu zwingen, ihren Job zu kündigen, usw.

<https://www.violencequefaire.ch/fr/informations/violence/economique>

Das universelle Grundeinkommen würde ein Existenzminimum für alle sichern. Es wäre auch eine Möglichkeit, die Arbeit "im Haus" aufzuwerten. Darüber hinaus muss an der Aufwertung (monetär und symbolisch) der sogenannten "weiblichen" Berufsbereiche (Pflege, Hauswirtschaft, Verkauf etc.) gearbeitet werden. Wie der Arbeitssoziologe Dominique Meda feststellt, "entdecken wir angesichts des Coronavirus die immense Nützlichkeit unsichtbarer Arbeitsplätze wieder, von Menschen, die nicht hoch angesehen und meist sehr schlecht bezahlt sind. Ihrer Meinung nach sollten wir jetzt auf die "Hierarchien der Nützlichkeit und der sozialen Anerkennung einwirken, damit sie konsistenter sind".

Quelle: <https://www.f-information.org/actualites/inegalites-exacerbees-par-le-covid-19-welche-massnahmen-sind-der-notfall.html>

Nützliche Quellen➔ **Schweizerisches Strafgesetzbuch**

<https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dienstleistungen/selbsttest-tool--logib.html>

➔ **Gleichstellung von Frau und Mann****Aktionsplan der Schweiz – Bilanz 1999-2014**

<https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/Publications/publikationen-zu-international---umsetzung-in-der-schweiz.html>

➔ **Lohnungleichheit**

<http://www.equalsalary.org/de>

➔ **LOGIB**

<https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dienstleistungen/selbsttest-tool--logib.html>

➔ **Centre LAVI Genève**

<http://www.centrelavi-ge.ch>

➔ **Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann**

<http://www.ebg.admin.ch>

➔ **Fachverband Gewaltberatung Schweiz**

<http://www.fvgs.ch/beratungsstellen.html>

Definition

"**Drogen- und Alkoholmissbrauch** ist definiert als die übermässige Einnahme von gesundheitsgefährdender Substanzen durch eine Person, die unter ständigen oder wiederholt auftretenden sozialen, beruflichen, psychologischen oder körperlichen Problemen leidet." ¹

Ausprägung

"Drogen- und Alkoholmissbrauch zeigen sich in einer psychischen oder körperlichen Abhängigkeit dieser Substanzen." ²

Drogen- und Alkoholmissbrauch findet statt, weil

"derartige Substanzen oftmals unter vorherrschendem Konformitätsdruck oder aufgrund unbedachter Neugier erstmalig konsumiert werden. Betroffene nehmen irrend an, sie können mit jenen Suchtmitteln Probleme lösen oder zumindest vergessen." ³

Drogen ... Nein Danke

"In den letzten Jahren hat sich die Verbreitung von illegalen Drogen intensiviert. Die Zahl der Drogenabhängigen sowie Todesfälle aufgrund von Drogenmissbrauch, hat stark zugenommen und alle Schichten der Bevölkerung und alle Altersgruppen sind betroffen. Was auch immer Ihre eigene Position auf unserem Ansatz zur Drogenproblematik ist, die Gesetze, die sie und die Unterstützung für Drogenabhängige gegeben regieren, Drogen erzeugen unvorstellbaren Schmerz sowohl für diejenigen, die Opfer sind und für deren Angehörige.

Medikamente

"Vorgeschlagen von Ärzten als wirksame Medikamente zur Behandlung und Heilung vieler Krankheiten, können sie zu schweren Verletzungen führen, wenn sie regelmässig ohne ärztliche Aufsicht verzehrt. Ernste Nieren- und Leberschäden können durch den Missbrauch von Schmerzmitteln entstehen. Unfreiwilliger Missbrauch von Schlaftabletten kann zu Blutkrankheiten und Durchblutungsstörungen führen. Wichtig: Medikamente sollten nur auf ärztli-

che Verschreibung und niemals mit Alkohol eingenommen werden.

Nikotin

"Nikotin ist eine legale Droge, genannt Gesellschaft, einschließlich der Missbrauch seit Jahren zu schweren gesundheitlichen Schäden führen kann. Die Verengung und Sklerose der Arterien und Venen können Durchblutungsstörungen erzeugen und Herz-Kreislauferkrankungen oder einen Herzinfarkt verursachen. Das "Raucherbein", das zur Amputation führen kann, wird auch durch Nikotinabusus verursacht. Es sind jedoch hauptsächlich die Atemwege, die Rauch ausgesetzt sind. Lungenkrebs oder chronische Bronchitis sind oft die verheerenden Folgen.

Alkohol

"Diese sogenannte «populäre Droge» ist ein soziales Phänomen: man lässt sich aus Langeweile trinken, um des Ansehens willen, ohne darüber nachzudenken, in der Gesellschaft oder allein. Nach ein paar Drinks sehen wir die Welt anders. Man verliert die Kontrolle über seine Handlungen und Worte.

"Der Alkoholismus, also der erneute kranke Bedarf an alkoholischen Getränken, führt zu irreparablen physischen und psychischen Schäden, die nicht nur den Alkoholiker selbst, sondern auch seine Familie betreffen. Das gemeinsame Leben kann zur Hölle werden.

"Alkoholmissbrauch kann Verkehrsunfälle oder am Arbeitsplatz verursachen und zu Rechtsstreitigkeiten führen. Legal, illegal, es ist gleich. Drogenmissbrauch ist schädlich und führt zu Sucht, Schuld, Elend und Tod. Von jedem Medikament abhängig zu sein, ist eine Krankheit. Diese Abhängigkeit kann Gegenstand prophylaktischer Maßnahmen sein oder, wenn sie rechtzeitig erkannt wird, einer angemessenen Behandlung."

(freie Übersetzung) <https://www.ge.ch/police/prevention/drogues-et-alcool/>

Im Rahmen häuslicher Gewalt bestand in 1 von 4 Fällen ein Zusammenhang mit Alkoholkonsum, sowohl bei Frauen als auch bei Männern. ⁴

1 von 2 Gewalttaten im öffentlichen Raum ist alkoholbedingt. Oft an Wochenenden und meist von Männern zwischen 19 und 34 Jahren begangen. ⁵

Portrait Addiction.ch

Nationales Kompetenzzentrum auf dem Gebiet der Sucht, das in der Prävention, Forschung und Wissensverbreitung tätig ist. Als unabhängige, gemeinnützige Stiftung verfolgt sie das Ziel, Probleme im Zusammenhang mit dem Konsum psychoaktiver Substanzen oder mit Verhaltensweisen, die zu einer Abhängigkeit führen können, zu verhindern oder zu verringern. Sie unterstützt alle gefährdeten Bevölkerungsgruppen, Kinder und Jugendliche sowie Menschen, die sich in einer kritischen Lebensphase befinden. Sie unterstützt die Betroffenen mit Informationen, Rat und praktischer Hilfe. Sucht Schweiz setzt sich dafür ein, ein Umfeld zu schaffen, das die und stärkt die Gesundheitskompetenz der Menschen. ⁶

1 - https://www.who.int/substance_abuse/terminology/abuse/en/ 2 - Idem 3 - <https://www.drugcom.de/drogen/> 4 - <https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/npp/alkohol/soziale-folgen/alkohol-gewalt/faktenblatt-alkohol-gewalt.pdf.download.pdf/faktenblatt-alkohol-gewalt-de.pdf> 5 - https://www.suchtschweiz.ch/fileadmin/user_upload/DocUpload/2018_SUCHTPANORAMA_DE.pdf (S.7)

6 - <https://www.addictionsuisse.ch/qui-sommes-nous/portrait/>

Allgemeine Handlungsideen

Seien Sie ein Vorbild

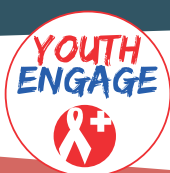
für die Jugend und unterlassen Sie Drogen- oder übermässigen Alkoholkonsum

Suchen Sie

(möglichst in Begleitung des Betroffenen) eine Suchtberatung auf. Spezialisten für Drogenproblematik beraten Sie kompetent und bieten konkrete Hilfe an

Schaffen Sie

ein stabiles Vertrauensverhältnis zwischen Kindern und Eltern, um Drogenprobleme zu vermeiden



Was Jugendliche tun können

(12 bis 25 Jahre)

«Wer ist bedroht?

Die Gründe, die zum ersten Drogenkonsum führen, sind vielfältig: Sie reichen von der einfachen Neugier die Wirkungen kennen zu lernen, über «wie die anderen darüber Bescheid wissen» bis hin zum Irrglauben, dass die Droge eine Lösung für die Probleme ist oder dass sie helfen diese zu vergessen.

Teenager sind in einer schwierigen Position zwischen Kindheit und Erwachsenenalter. Sie müssen lernen, ihren Platz in der Gesellschaft zu finden, daher häufige Konfliktsituationen: das Gefühl, von Erwachsenen missverstanden oder von ihnen nicht ernst genommen zu werden, den Anforderungen der Gesellschaft, der Schule oder die Herausforderungen ihrer Umwelt nicht zu entsprechen. Spannungen in der Schule oder in der Familie sind oft ein Vorwand zum «Ausprobieren».

Einige Jugendliche, die in moralischer Isolation leben, die nicht wissen, wem sie vertrauen sollen oder wer ihnen helfen kann ihre Probleme zu lösen, sind besonders gefährdet. Langeweile, Abenteuerlust oder falsche Vorstellung von Prestige geben oft den ersten Schritt. Dieser erste Kontakt mit Drogen, insbesondere wenn er Schmerzen lindert oder den Eindruck erweckt, eine Schwierigkeit oder ein persönliches Problem zu lösen, führt zu einer Kreuzung, die zur Drogenabhängigkeit führen kann».

Freie Übersetzung:

<https://www.ge.ch/police/prevention/drogues-et-alcool/>

Was Männer tun können



«Wie können Drogen- und Alkoholmissbrauch bei eigenen Kindern verhindert werden?

Lerne Deine Kinder kennen:

- **Verbringe** so viel Zeit wie du brauchst, um die Umgebung zu kennen, in der sie leben
- **Kennst Du** ihre kleinen und grossen Freunde sowie ihre grossen und kleinen Probleme?
- **Kennst Du** ihre Orte der Begegnung und Freizeit? (Sportplätze, öffentliche Einrichtungen, Diskotheken)
- **Sprich** mit deinen Kindern!
- **Gib ihnen Zeit**, um mit Ihnen zu sprechen, auch wenn es sich um Probleme handelt, die trivial oder trivial erscheinen. Diese können für einen Teenager von Bedeutung sein.
- **Ausgewogenes Familienleben, Kameradschaft und Vertrauen zwischen Eltern und Jugendlichen sind der beste Schutz vor Drogen**

Wie können Sie helfen?

- **Keine Panik**, wenn Ihr Verdacht auf Ihr Kind und die Drogen bestätigt werden
- **Nehmen Sie Kontakt** (wenn möglich mit der betroffenen Person) mit einer Drogenberatungsstelle auf, in der Sie von Spezialisten für Drogenprobleme beraten werden und von denen Sie die Hilfe erhalten, die die Situation erfordert.
- **Ihr Arzt und jede Polizeiabteilung** können Ihnen die Adressen einer Antidrogenberatung geben»

Freie Übersetzung:

<https://www.ge.ch/police/prevention/drogues-et-alcool/>

Aktionsideen für Unternehmen

Seite 57

Nützliche Quellen

→ Weltgesundheitsorganisation

<http://www.who.int>

→ Bundesamt für Gesundheit BAG

<http://www.bag.admin.ch>

→ Schweizerisches Strafgesetzbuch

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/index.html>

→ Schweizerische Kriminalitätsprevention

<http://skppsc.ch>

→ Genfer Kantonspolizei

<https://www.ge.ch/police/prevention/drogues-et-alcool/>

→ Ziel 3 der SDG

<https://www.eda.admin.ch/agenda2030/de/home/agenda-2030/die-17-ziele-fuer-eine-nachhaltige-entwicklung/ziel-3--ein-gesundes-leben-fuer-allemenschen-jeden-alters-gewae.html>

Stereotypen der Männlichkeit

16

Themen für **365** Aktionstage zur
Abschaffung der Gewalt an Frauen
und Jugendlichen: Horizont 2030



Vision - Weisse Schleife CH

"Unsere Vision ist eine Männlichkeit, welche die besten menschlichen Qualitäten verkörpert und die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Frauen und Männern bei der Schaffung einer friedvollen und gewaltlosen Kultur in der Schweiz ermöglicht." ¹

Ausprägung

"Die verschiedenen Stereotypen der Männlichkeit entstehen aufgrund Botschaften, welche durch die Familie, die Schule und über die Medien vermittelt werden. Die Jungen sind zur Maskulinität „sozialisiert“ und versuchen, einem stereotypisierten dominanten Mann zu entsprechen." ²

Warum andere Formen der Männlichkeit?

"Um die Anwesenheit von Vätern und ihre Teilnahme an Pflege, Unterhalt usw. zu nutzen, als Schutzfaktor gegen häusliche Gewalt und als Hebel für eine gerechte Verteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit." ³

Männlichkeit in Aktion

"Von Geburt an werden wir über das Geschlecht unterrichtet. Uns wird bei der Geburt ein «Geschlecht» zugewiesen, entweder «männlich» oder «weiblich». Während der gesamten Kindheit lernen wir die Rollen, Verhaltensweisen und Attribute kennen, die für diese weibliche oder männliche Identität angemessen sind. Der Begriff «Männlichkeit» bezieht sich auf die Rollen, Verhaltensweisen und Attribute, die mit Männlichkeit verbunden sind und für Männer als angemessen gelten. Ähnlich ist der Begriff «Weiblichkeit». Er bezieht sich auf die Vorstellungen einer Gesellschaft mit Rollen, Verhaltensweisen und Attribute die für Frauen geeignet und mit Weiblichkeit assoziiert sind. Wir beschäftigen uns jeden Tag mit diesen sozialen Vorstellungen von Männlichkeit und Weiblichkeit. In allen Gesellschaften gibt es viele Vorstellungen von Männlichkeit und Weiblichkeit, die nicht nur für Mädchen und Frauen schädlich sind, sondern auch für Jungen und Männer sowie für Menschen mit anderen Geschlechtsidentitäten." ⁷

Patriarchale Männlichkeiten sind tief verwurzelt.

"Der Übergang von patriarchalischen Strukturen zu transformierten männlichen Strukturen ist schwierig, weil die Ideen, Worte und Benehmen patriarchaler Männlichkeiten in vielen Gesellschaften so tief verwurzelt sind. Eine praktische Herangehensweise an die Arbeit, die notwendig ist, um unsere patriarchalische Gesellschaft zu einer gerechteren Gesellschaft zu führen, wäre, die verschiedenen Ebenen zu untersuchen, auf denen patriarchale Männlichkeiten operieren, um das Problem nach und nach zu lösen."

Freie Übersetzung:

https://trainingcentre.unwomen.org/pluginfile.php/72/mod_data/content/26885/masculinities%20booklet%20.pdf

« Gewalt gegen Frauen ist nicht zu tolerieren und muss in all ihren Formen entschlossen bekämpft werden. (...) In einer Zeit, in der mehr als die Hälfte aller Morde in der Schweiz und im Kanton Waadt in der Privatsphäre begangen werden, ist die Abschaffung häuslicher Gewalt eine Priorität. Aus diesem Grund hat der Staatsrat Waadt den Kampf gegen häusliche Gewalt in das Legislaturprogramm 2012-2017 aufgenommen und entwickelt in diesem Sinne kontinuierlich relevante Handlungsinstrumente. »

Pierre-Yves Maillard
Ehemaliger Präsident des
Staatsrats, Kanton Waadt
Weisse Schleife Botschafter

Im Jahr 2013 betrug die Online-Zeit für das Inland 22,6 Stunden für Frauen und 15,4 Stunden für Männer bei einem Paar mit Kindern, während sie für Frauen und Männer 55,5 Stunden betrug 30,5 Stunden für Männer in einem Paar mit Kindern.⁴

Die Lebenserwartung von Männern ist geringer als jene der Frauen; Männer haben mehr Unfälle, kommen häufiger ins Gefängnis und fallen in einigen Fällen Entscheidungen, welche zu bewaffneten Konflikten oder Krieg führen.⁵

Die Zahlen für Europa, die Vereinigten Staaten und Australien zeigen, dass in 80 bis 90% der Gewaltdelikte Männer angeklagt werden.⁶

77% der Jungen möchten muskulöser sein, 54% trainieren zu diesem Zweck Bodybuilding und 90% treiben aus diesem Grund Sport.⁸

1 - <http://ruban-blanc.ch/de/vision-und-mission/> 2 - <https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000120683> (S.23)

3 - <https://www.maenner.ch/mencare/> 4 - <https://journals.openedition.org/efg/1315> 5 - <https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000120683> 6 - Idem 7 - Idem 8 - https://genderundpraevention.ch/wpcontent/uploads/2016/09/SUCHT_kleiner_unterschied_DE_WEB.pdf (S.26)

Patriarchale Männlichkeit

Transformative Männlichkeit

Zu Hause	Der Mann überlässt seiner Frau das Kochen und Putzen und die meiste Kinderbetreuung. Er trifft die wichtigen Entscheidungen für die Familie.	Der Mann teilt Haushalts- und Kinderbetreuungspflichten mit seiner Frau. Er trifft wichtige Entscheidungen über das Familienleben gemeinsam mit seiner Frau. Er arbeitet mit seiner Frau zusammen, um seine Kinder aufzuziehen jeden zu respektieren und zu schätzen, unabhängig von der Geschlechtsidentität.
Am Arbeitsplatz	Männer reden am meisten bei Teamsitzungen und übergeben das Aufräumen nach den Versammlungen an Frauen. Männer gehen davon aus, dass Frauen sich um das Büro kümmern: z.B. Geburtstage im Büro zu feiern und das Büro sauber halten.	Männer fordern es und unterstützen sich gegenseitig um ihr Verhalten zu ändern und eine stärkere Gleichstellung der Geschlechter am Arbeitsplatz zu fördern (z. B. gemeinsame Nutzung der Aufgaben, die den Frauen häufig vorbehalten sind, und gleichberechtigte Teilnahme an Personalbesprechungen).
Auf der Strasse	Männer starren oft auf Frauen und belästigen sie mit Kommentaren, Berührungen, usw.). Wenn Männer sehen, dass andere Männer Frauen sexuell belästigen, lassen sie dies schweigend geschehen.	Männer behandeln Frauen mit Würde und Respekt, und konfrontieren andere Männer, die Frauen respektlos behandeln. Wenn sie Zeuge von sexueller Belästigung sind, tun Männer was sie können, um es zu stoppen und / oder sie unterstützen die betroffene Frau.

Was Jugendliche tun können

(12 bis 25 Jahre)



- **Tragen Sie** eine Weisse Schleife Anstecknadel (Pin) als Zeichen Ihrer Verpflichtung, keine Gewalt gegen Jugendliche und Frauen auszuüben, tolerieren oder schweigend geschehen zu lassen
- **Diskutieren Sie** direkt, was es heisst, ein Mann zu sein, indem Sie in kritischen Gesprächen über Geschlechternormen zeigen, wie junge Männer ihre Definition von Männlichkeit um Respekt, Fürsorge, Großzügigkeit und Ablehnung von Gewalt gestalten können eher als toxische Alternativen. (Promundo)
- **Unterschreiben Sie** die Postkarte «Ich engagiere mich...»

Nützliche Quellen

➔ Schweizerische Kriminalprävention

<http://skppsc.ch/de>

➔ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann

<https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home.html>

➔ Fairplay at home

<https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/arbeit/vereinbarkeit-von-familie-und-beruf/fairplay-at-home.html>

➔ Männerrollen, Männlichkeit und Gewalt

<http://unesdoc.unesco.org/images/0012/001206/120683f.pdf>

➔ Bundesamt für Statistik

<http://www.bfs.admin.ch>

Was Männer tun können



- **Beteiligen Sie sich** an der Absaffung von männlicher Gewalt und der Förderung einer Kultur des Wohlwollens, der Würde und des Respekts
- **Seien Sie ein Vorbild** für Gewaltlosigkeit in Ihrer Familie. Wenn Sie Hilfe benötigen, kontaktieren Sie zuständige Stellen für die Vorbeugung von häuslicher Gewalt oder Kindesmisshandlung
- **Motivieren Sie** bereits die Jüngsten, zu verantwortungsvollen Männern heranzuwachsen, indem Sie ein Männerbild fördern, in welchem Erniedrigung oder Misshandlung gegenüber von Frauen und Mädchen keinen Platz finden
- **Unterlassen Sie** jede Nötigung oder Manipulation Ihrer Partnerin zu Handlungen, die sie ablehnt. Leiten Sie bereits die Jüngsten an, zu verantwortungsvollen Männern heran zu wachsen, indem Sie ein Männerbild fördern, das frei von Erniedrigung oder Misshandlung von Frauen und Mädchen ist.
- **Bestellen Sie** das kostenlose Magazin «Hey Jungs!»
<https://www.sante-sexuelle.ch/shop/de/fuer-heterosexuelle/hey-jungs--fuer-ab-12-jaehrige>

➔ Ziel 3 der SDG

<https://www.eda.admin.ch/agenda2030/de/home/agenda-2030/die-17-ziele-fuer-eine-nachhaltige-entwicklung/ziel-3--ein-gesundes-leben-fuer-alle-menschen-jeden-alters-gewae.html>

➔ Ziel 5 der SDG

<https://www.eda.admin.ch/agenda2030/de/home/agenda-2030/die-17-ziele-fuer-eine-nachhaltige-entwicklung/ziel-5-geschlechtergleichstellung-erreichen-und-alle-frauen.html>

Definition

"Die Gewalt ist in den Medien allgegenwärtig und nimmt einen grossen Platz sowohl in Filmen als auch in Videospielen und im Internet ein. Auch reale Gewalttaten werden immer häufiger über das Internet oder Mobiltelefon verbreitet." ¹

Ausprägung

"Ein häufiger Konsum mediatisierter Gewalt, insbesondere in der frühen Kindheit, in Kombination mit sozialen oder persönlichen Problemen erhöht bei Jugendlichen das Risiko zur Gewaltbereitschaft." ²

#ToxicTwitter oder wie man Frauenstimmen erstickt

<https://www.amnesty.org/fr/latest/research/2018/12/rights-today-2018-violence-against-women-online/>
(Freie Übersetzung)

"In sozialen Netzwerken können sich Menschen auf der ganzen Welt ausdrücken, indem sie an Debatten teilnehmen, Kontakte knüpfen und Informationen austauschen. Im Jahr 2018 haben Frauen jedoch zunehmend eine Geissel angeprangert, die ihr Recht auf freie Meinungsäusserung in sozialen Netzwerken gefährdet: die Verbreitung von Gewalt und andere Formen von Online-Missbrauch."

Selbstzensur

"Viele Frauen teilten Amnesty International mit, dass Gewalt und andere Formen von Missbrauch auf der Twitter-Plattform zunehmen, meist ohne dass jemand zur Rechenschaft gezogen wird. Die Gewalt und andere Missbräuche, die Frauen auf Twitter erleiden, untergraben ihr Recht, sich frei und ohne Angst auf gleicher Augenhöhe auszudrücken. Während die Stimmen von Frauen gestärkt werden könnten, führen diese Missbräuche zu Selbstzensur bei der Veröffentlichung und beschränken ihre Online-Interaktionen. Sie drängen sogar einige Frauen, Twitter ganz aufzugeben."

"In diesem entscheidenden Moment, in dem Frauen auf der ganzen Welt ihre kollektive Kraft nutzen, um sich laut auszudrücken und ihre Stimmen durch soziale Medien klarer zu hören, ergreift Twitter nicht die notwendigen

Massnahmen, um die Achtung der Menschenrechte sicherzustellen und effektiv auf seiner Plattform Gewalt und andere Formen von Missbrauch zu bekämpfen. Infolgedessen werden viele Frauen, anstatt ihre Stimme zu benutzen, um Dinge auf der ganzen Welt zu verändern, in eine Kultur des Schweigens zurückgedrängt, die der Vergangenheit angehört...".

"Geschlechtsspezifische Gewalt: Die französischsprachige Presse kann es besser, September 2020

"Gewalt gegen Frauen wird immer noch zu oft als Nachricht behandelt: Der Verein DécadréE weist in einem großen Bericht auf die Defizite der Medien hin." ⁶

"DécadréE ist ein Forschungs- und Ausbildungsinstitut und ein Think Tank zum Thema Gleichberechtigung in den Medien, das Veranstaltungen und Schulungen für Fachleute und einen Raum für Reflexion und Kreation für junge Journalisten und Kommunikationsfachleute anbietet." ⁷

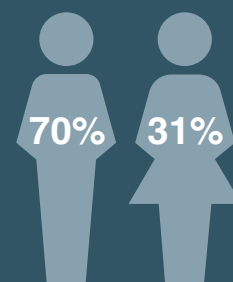
« Opfer stellen häufig die Frage nach dem «Warum», sowohl an die Täter als auch an sich selbst. Mich beunruhigt diese Fragestellung, denn sie verschleiert allzu häufig die Wirklichkeit, welche die Weisse Schleife Bewegung in so bemerkenswerter Weise bekämpfen will. Vor der Suche nach den Gründen muss, meiner Meinung nach, jegliche Gewalt gegen Frauen grundsätzlich als barbarisch, nicht tolerierbar und nicht verzeihbar verurteilt werden. Tragen wir also die Weisse Schleife und machen wir unbeirrt deutlich, dass eine Schweiz ohne Gewalt gegen Frauen möglich ist! »

Jean-Marc Richard

RTS Radio- und Fernsehmoderator
Weisse Schleife Botschafter

5,7% der Jugendlichen bis 14 Jahre, die weniger als eine Stunde pro Tag fernsehen, begehen aggressive Handlungen.

Diese Zahl steigt auf 28,8%, wenn sie mehr als 3 Stunden am Tag fernsehen.³



Nach einer Schweizer Studie von 2014 haben 70% der Jungen und 31% der Mädchen bereits gewaltvolle Videos oder Pornographie über ihr Mobiltelefon zu Gesicht bekommen.⁴

Das durchschnittliche 18-jährige amerikanische Kind erlebte beim Fernsehen 40.000 Morde und 200.000 Gewaltakte.⁵

1 - <https://www.jugendundmedien.ch/de/digitale-medien/fakten-zahlen.html> 2 - Idem 3 - <http://www.canalvie.com/famille/education-et-comportement/articles-education-et-comportement/la-violence-dans-les-medias-influence-t-elle-nos-enfants-1.1329783>
4 - <https://www.jugendundmedien.ch/de/digitale-medien/fakten-zahlen.html> 5 - <https://www.actualites.uqam.ca/2013/medias-culture-et-violence> 6 - <https://www.letemps.ch/societe/violences-sexistes-presse-romande-faire-mieux> 7 - <https://decadree.com/actualite-de-lassociation/qui-sommes-nous/>

● Gleichen Sie

das Zahlenverhältnis zwischen Männern und Frauen in der journalistischen Belegschaft auf allen Ebenen der Hierarchie aus

● Bekämpfen Sie

die Verbreitung sexistischer Ansichten über die Medien

● Sorgen Sie

für eine Darstellung eines Mannes, welcher Frauen und Mädchen respektiert und seinen Beitrag zu Kindererziehung und zum Haushalt leistet

● Definieren Sie als Eltern

klare Regeln und Grenzen für die Nutzung von Medien durch Ihre Kinder

● Installieren Sie

Systeme zur elterlichen Kontrolle auf Ihren Multimedia-Geräten

● Fördern Sie

die medialen Kompetenzen der Jugend sowie die Massnahmen gegen sexistische und pornografische Darstellungen insbesondere in den neuen Medien und kostenlosen Publikationen

● Unterstützen Sie

Trainings im Bereich der neuen Medien, mit denen jungen Menschen gelernt wird, sich gegen Missbrauch über das Internet und online-Medien zu schützen



Was Jugendliche tun können

(12 bis 25 Jahre)

- **Tragen Sie** eine Weisse Schleife Anstecknadel (Pin) als Zeichen Ihrer Verpflichtung, keine Gewalt gegen Jugendliche und Frauen auszuüben, tolerieren oder schweigend geschehen zu lassen
- **Verweigern Sie** den Kauf von Zeitschriften, Videos und Musikstücken, in denen Frauen und Mädchen in erniedrigender Weise dargestellt sind
- **Unterschreiben Sie** die Postkarte «Ich engagiere mich...»



Was Männer tun können

- **Verweigern Sie** den Kauf von Zeitschriften, Videos und Musikstücken, in denen Frauen und Mädchen in erniedrigender Weise dargestellt sind
- **Beenden Sie** die intergenerationale Übertragung männlicher Gewalt, um eine Kultur der Wohltätigkeit, der Würde und des Respekts zu fördern
- **Begleiten Sie** die Jüngsten, die zu verantwortungsvollen Männern heranwachsen, indem sie ein Männlichkeitsmodell fördern, das jegliche Erniedrigung oder Form des Missbrauchs von Frauen und Mädchen ausschliesst
- **Verhindern Sie**, dass Minderjährige der Pornographie ausgesetzt sind

Nützliche Quellen

➔ Gleichstellung von Frau und Mann

Aktionsplan der Schweiz – Bilanz 1999-2014

<https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/Publications/publikationen-zu-international---umsetzung-in-der-schweiz.html>

➔ Projuventute

<https://www.projuventute.ch/Medienkompetenz.2092.0.html?&L=0>

➔ Bericht des Bundesrates

https://www.jugendundmedien.ch/fileadmin/user_upload/1_Medienmitteilungen_Aktuellmeldungen/Bundesratsbericht_Jugend_und_Medien.pdf

➔ Bundesamt für Statistik

<http://www.bfs.admin.ch>

➔ Schweizerische Kriminalprävention

<http://skppsc.ch>

➔ Männer.ch

<http://fr.maenner.ch>

➔ Ziel 5 des SDG

<https://www.eda.admin.ch/agenda2030/de/home/agenda-2030/die-17-ziele-fuer-eine-nachhaltige-entwicklung/ziel-5-geschlechtergleichstellung-erreichen-und-alle-frauen.html>

Menschenrechtsverteidiger**UNO-Deklaration für den Schutz von
Menschenrechtsverteidiger/innen**

<https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-themen/mr-verteidiger/uno/uno-deklaration/>

“Mit der 1998 UNO-Deklaration wurden erstmals internationale Standards für den Schutz von Menschenrechtsverteidigern/-innen geschaffen.

“Sie appelliert an die Staaten, die Menschenrechtsverteidiger/innen und ihre Aktivitäten zu schützen und konkretisiert die essentiellen Menschenrechte für deren besondere Situation. In der Deklaration ist auch festgehalten, wer als Menschenrechtsverteidiger/in zu betrachten ist: Nicht nur professionelle Menschenrechtler/innen, sondern auch Angehörige anderer Berufe, wie Journalisten/-innen, Anwälte/-innen sowie Freiwillige und alle, die - auch nur gelegentlich - eine Menschenrechtsaktivität betreiben. Zudem steht die Deklaration fest, dass die Staaten verpflichtet sind, Menschenrechtsverteidiger/innen von staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren (wie Unternehmen oder fundamentalistische Gruppen) zu schützen.

Obwohl die Deklaration rechtlich nicht verbindlich ist, darf sie als Meilenstein gewertet werden. Sie fungierte einerseits als Grundlage für das im Jahre 2000 durch den UNO-Menschenrechtsrat geschaffene Mandat der UNO-Sonderberichterstatterin für Menschenrechtsverteidiger/innen. Andererseits gab sie einen Impuls für die Mandate der Sonderberichterstatter der «African Commission on Human and Peoples' Rights on human rights defenders» (2004) und der «Human Rights Defenders Unit» (2001) der inter-amerikanischen Menschenrechtskommission.

“Sie beeinflusste ebenfalls die Menschenrechtsverteidiger/-innen-Politik der EU und der Schweiz. Leider haben auch fast 15 Jahre nach ihrer Annahme die wenigsten Länder die UNO-Deklaration in ihre nationale Gesetzgebung integriert. Zwar gibt es einen Trend zu Aktionsplänen und vornehmlich behördeninterner Sensibilisierung in westlichen Staaten. Dieser geht aber einher mit zunehmender Repression gegen MRV in andern Staaten. In den vergangenen Jahren haben Staaten wie Russland, Ungarn oder Ägypten Gesetze erlassen, welche die Arbeit von Menschenrechtsverteidiger/innen massiv erschweren oder gar kriminalisieren.”

**Freier Zugang zu Information ist ein
Menschenrecht!**

<https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/>

**Erklärung über das Recht und die
Verpflichtung von Einzelpersonen,
Gruppen und Organen der Gesellschaft, die
allgemein anerkannten Menschenrechte und
Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen**

Resolution der Generalversammlung 53/144 (auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/53/625/Add.2) vom 9. Dezember 1998 (pdf, 4 S.)

Facts der UNO zu Menschenrechtsverteidigern/-innen vom April 2004 <https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/>

Die Schweiz und die Menschenrechte: Übersicht

In dieser Rubrik finden sich Dokumentationen und gesammelte Nachrichten zur Umsetzung der internationalen Menschenrechte in der Schweiz, gegliedert nach folgenden Unterrubriken:

- **Menschenrechte im Landesinnern**
Minderheiten / Kinder / Frauen und Männer / Rassismus / Datenschutz / Menschenhandel / Ausländer und Asylgesetz / Nationale Menschenrechtsinstitution / Direkte Demokratie und Menschenrechte u.a.m.
- **Menschenrechte in der Aussenpolitik**
Menschenrechts-Aussenpolitik / Friedensförderung / Entwicklungspolitik / Aussenwirtschaftspolitik / Internationale Organisationen u.a.m.
- **Umsetzung UNO-Abkommen**
Wie erfüllt die Schweiz ihre Verpflichtungen aus den Menschenrechtsabkommen der UNO? Staatenberichte und Empfehlungen der Vertragsausschüsse
- **Umsetzung europäische Abkommen**
Umsetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK sowie der Zusatzprotokolle zur EMRK / Umsetzung von weiteren Menschenrechtsabkommen des Europarats in der Schweiz
- **Universal Periodic Review UPR**
Überprüfungszyklen und Empfehlungen 2008, 2013 und 2017
- **Empfehlungen an die Schweiz**
Sammlung und thematische Analyse aller internationaler Empfehlungen an die Schweiz
- **Bundesgerichtsentscheide**
Ausgewählte Entscheide von menschenrechtlicher Bedeutung
- **EGMR-Entscheide zur Schweiz**
Liste aller Schweizer Fälle vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und erläuterte Schweizer Fälle
- **Schweizer Menschenrechtsakteure**
Menschenrechtsarbeiten von Bundesstellen / Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte SKMR / NGO-Plattform Menschenrechte.

Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen

<https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Defenders/Declaration/DeklarationGerman.pdf>

Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen

Die Generalversammlung,

bekräftigend, wie wichtig die Einhaltung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen in allen Ländern der Erde ist, Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/7 der Menschenrechtskommission vom 3. April 1998, in der die Kommission den Wortlaut des Entwurfs der Erklärung über das Recht und Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, gebilligt hat, sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/33 des Wirtschaft- und Sozialrats vom 30. Juli 1998, in der der Rat der Generalversammlung empfohlen hat, den Entwurf der Erklärung zu verabschieden, sich dessen bewusst, welche Bedeutung der Verabschiedung des Entwurfs der Erklärung im Zusammenhang mit dem fünfzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zukommt,

1. verabschiedet die Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, die dieser Resolution als Anlage beigefügt ist,

2. bittet die Regierungen, die Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Erklärung zu verbreiten und ihre allgemeine Achtung und ihr allgemeines Verständnis zu fördern, und ersucht den Generalsekretär, den Wortlaut der Erklärung in die nächste Ausgabe der Veröffentlichung Human Rights: A Compilation of International Instruments (Menschenrechte – Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz) aufzunehmen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

ANLAGE

Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen

Die Generalversammlung,

bekräftigend, wie wichtig die Einhaltung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen in allen Ländern der Erde ist,

sowie in Bekräftigung der Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Internationalen Menschenrechtspakte als Grundbestandteile der internationalen Anstrengungen zur Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Bedeutung der anderen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen wie auch auf regionaler Ebene verabschiedeten Menschenrechtsübereinkünfte,

betonend, dass alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft gemeinsam und jedes für sich ihre feierliche Verpflichtung zu erfüllen haben, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne jeden Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand, zu fördern und zu festigen, und bekräftigend, dass es besonders wichtig ist, zur Erfüllung dieser Verpflichtung im Einklang mit der Charta eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen,

aner kennend, welche wichtige Rolle der internationalen Zusammenarbeit zukommt und welchen wertvollen Beitrag Einzelpersonen, Gruppen und Vereinigungen leisten, wenn es darum geht, alle Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Völkern und Einzelpersonen wirksam zu beseitigen, namentlich im Zusammenhang mit massenhaften, flagranten oder systematischen Verletzungen dieser Rechte und Freiheiten, wie beispielsweise infolge der Apartheid, aller Formen der Rassendiskriminierung, des Kolonialismus, der Fremdherrschaft oder Besetzung, der Aggression oder der Bedrohung der nationalen Souveränität, der nationalen Einheit oder der territorialen Unversehrtheit sowie auf Grund der Weigerung, das Recht der Völker auf Selbstbestimmung und das Recht eines jeden

Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen

(Fortsetzung)

Volkes auf die Ausübung der vollen Souveränität über seine Reichtümer und seine natürlichen Ressourcen anzuerkennen,

in Anerkennung des Zusammenhangs zwischen dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit und dem Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie eingedenk dessen, dass deren Nichteinhaltung nicht damit entschuldigt werden kann, dass nicht Weltfrieden und internationale Sicherheit herrschen,

wiederholend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und auf faire und ausgewogene Weise gefördert und verwirklicht werden sollen, unbeschadet der Verwirklichung der einzelnen Rechte und Freiheiten,

betonend, dass die Hauptverantwortung und die Pflicht zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten beim jeweiligen Staat liegt,

in Anerkennung des Rechts und der Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Vereinigungen, die Achtung und die Kenntnis der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene zu fördern,

erklärt:

Artikel 1

Jeder Mensch hat das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, den Schutz und die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene zu fördern und darauf hinzuwirken.

Artikel 2

1. Jeder Staat trägt die Hauptverantwortung dafür und hat die Pflicht, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu schützen, zu fördern und zu verwirklichen, indem er unter anderem alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die sozialen, wirtschaftlichen, politischen und sonstigen Bedingungen sowie die rechtlichen Garantien zu schaffen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass alle seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Personen einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen alle diese Rechte und Freiheiten in der Praxis genießen können.

2. Jeder Staat ergreift alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in dieser Erklärung genannten Rechte und Freiheiten wirksam garantiert sind.

Artikel 3

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die mit der Charta der Vereinten Nationen und den sonstigen internationalen Verpflichtungen des jeweiligen Staates auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Einklang stehen, bilden den rechtlichen Rahmen für die Verwirklichung und den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten, innerhalb dessen alle in dieser Erklärung genannten Tätigkeiten zur Förderung, zum Schutz und zur effektiven Verwirklichung dieser Rechte und Freiheiten durchzuführen sind.

Artikel 4

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, dass sie die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen beeinträchtigt oder ihnen widerspricht oder dass sie die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Internationalen Menschenrechtspakte und der sonstigen auf diesem Gebiet anwendbaren internationalen Übereinkünfte und Verpflichtungen einschränkt oder außer Kraft setzt.

Artikel 5

Zum Zweck der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten hat jeder Mensch das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene,

- a) sich friedlich zu treffen oder zu versammeln;
- b) nichtstaatliche Organisationen, Vereinigungen oder Gruppen zu bilden, ihnen beizutreten und in ihnen mitzuwirken;
- c) mit nichtstaatlichen oder zwischenstaatlichen Organisationen in Verbindung zu treten.

Artikel 6

Jeder Mensch hat das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen,

- a) Informationen über alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu kennen, zu suchen, zu beschaffen, zu empfangen und zu besitzen, namentlich auch Zugang zu Informationen darüber zu haben, wie diese Rechte und Freiheiten im innerstaatlichen Gesetzgebungs-, Justiz- oder Verwaltungssystem verwirklicht werden;
- b) wie in den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und den sonstigen anwendbaren internationalen Übereinkünften vorgesehen, Auffassungen, Informationen und Wissen über alle Menschenrechte und Grundfreiheiten frei zu veröffentlichen, anderen mitzuteilen oder zu verbreiten;
- c) die Einhaltung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im Gesetz und in der Praxis zu studieren, zu erörtern, sich

Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen (Fortsetzung)

eine Meinung darüber zu bilden und diese zu vertreten und mit diesen und anderen geeigneten Mitteln die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf diese Angelegenheiten zu lenken.

Artikel 7

Jeder Mensch hat das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, neue Ideen und Grundsätze auf dem Gebiet der Menschenrechte zu erarbeiten und zu erörtern und für ihre Annahme einzutreten.

Artikel 8

1. Jeder Mensch hat das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, wirksam ohne Diskriminierung an der Regierung seines Landes und an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitzuwirken.

2. Dies umfasst unter anderem das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, an Regierungsorganen und –stellen und an mit öffentlichen Angelegenheiten befassten Organisationen Kritik zu üben und ihnen Vorschläge zur Verbesserung ihrer Tätigkeit zu unterbreiten und auf jeden Aspekt ihrer Arbeit aufmerksam zu machen, der die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beeinträchtigen oder behindern könnte.

Artikel 9

1. Bei der Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte nach dieser Erklärung, hat jeder Mensch, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf Schutz im Falle der Verletzung dieser Rechte.

2. Zu diesem Zweck hat jeder, dessen Rechte oder Freiheiten mutmaßlich verletzt wurden, das Recht, entweder persönlich oder durch einen rechtlich bevollmächtigten Vertreter, bei einem Gericht oder einer anderen durch Gesetz geschaffenen Stelle, die unabhängig, unparteiisch und zuständig ist, Beschwerde einzulegen und diese in öffentlicher Verhandlung rasch prüfen zu lassen und von dem Gericht oder der sonstigen Stelle eine rechtmäßige Entscheidung zu erhalten, die ihm Wiedergutmachung verschafft, einschließlich einer etwaigen Entschädigung, falls die Rechte oder Freiheiten der betreffenden Person verletzt wurden, sowie die Durchsetzung der Entscheidung und der zugesprochenen Entschädigung zu erwirken, all das ohne ungebührliche Verzögerung.

3. Zu demselben Zweck hat jeder Mensch das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, unter anderem

a) durch Petitionen oder andere geeignete Mittel bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen

oder jeder anderen in der Rechtsordnung des Staates vorgesehenen zuständigen Stelle Beschwerde gegen die Politik und die Handlungen einzelner Amtsträger und Regierungsorgane im Hinblick auf Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten einzulegen, wobei über die Beschwerde ohne ungebührliche Verzögerung zu entscheiden ist;

b) öffentlichen Verhandlungen, Verfahren und Prozessen beizuwohnen, um sich eine Meinung über ihre Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht und den dem Staat obliegenden oder von ihm eingegangenen anwendbaren internationalen Verpflichtungen zu bilden;

c) fachlich qualifizierten Rechtsbeistand oder sonstige einschlägige Beratung und Unterstützung zur Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten anzubieten und zu gewähren.

4. Zu demselben Zweck und im Einklang mit den anwendbaren internationalen Rechtsakten und Verfahren hat jeder Mensch, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, das Recht auf ungehinderten Zugang zu und Verkehr mit internationalen Organen, die über eine allgemeine oder besondere Zuständigkeit verfügen, Mitteilungen zu Angelegenheiten der Menschenrechte und Grundfreiheiten entgegenzunehmen und zu prüfen.

5. Der Staat führt eine rasche und unparteiische Untersuchung durch oder stellt sicher, dass eine Untersuchung stattfindet, wenn hinreichender Grund zu der Annahme besteht, dass in einem seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet eine Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten stattgefunden hat.

Artikel 10

Niemand darf, sei es durch aktives Handeln oder durch Untätigbleiben, wenn Handeln geboten wäre, an der Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten mitwirken, und niemand darf einer Strafe oder für ihn nachteiligen Maßnahmen unterworfen werden, wenn er sich weigert, dies zu tun.

Artikel 11

Jeder Mensch hat das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, seine Arbeit oder seinen Beruf rechtmäßig auszuüben. Jeder, der auf Grund seines Berufes die Menschenwürde, die Menschenrechte und die Grundfreiheiten anderer beeinträchtigen könnte, soll diese Rechte und Freiheiten achten und die einschlägigen nationalen und internationalen berufs- und standesrechtlichen Verhaltensvorschriften und sein Berufsethos befolgen.

Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen (Fortsetzung)

Artikel 12

1. Jeder Mensch hat das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, an friedlichen Aktivitäten gegen Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten teilzunehmen.

2. Die Staaten ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden jeden, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, vor jeder Gewalt, Bedrohung, Vergeltung, tatsächlichen oder rechtlichen Diskriminierung, jedem Druck sowie vor jeglichen anderen Willkürhandlungen schützen, die eine Folge seiner rechtmäßigen Ausübung der in dieser Erklärung genannten Rechte sind.

3. In diesem Zusammenhang hat jeder, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, Anspruch auf wirksamen Schutz nach dem innerstaatlichen Recht, wenn er gegen Staaten zuzuschreibende Tätigkeiten und Handlungen, einschließlich Unterlassungen, die Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten zur Folge haben, sowie gegen von Gruppen oder Einzelpersonen begangene Gewalthandlungen, die den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten beeinträchtigen, mit friedlichen Mitteln vorgeht oder sich ihnen widersetzt.

Artikel 13

Jeder Mensch hat das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, Mittel zu erbitten, entgegenzunehmen und einzusetzen, die dem ausdrücklichen Zweck der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten mit friedlichen Mitteln, im Einklang mit Artikel 3, dienen.

Artikel 14

1. Dem Staat obliegt die Verantwortung, gesetzgeberische, justizielle, administrative oder andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um bei allen seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen das Verständnis ihrer bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu fördern.

2. Dazu gehören unter anderem die folgenden Maßnahmen:

a) die Veröffentlichung und die breite Verfügbarkeit der innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften sowie der anwendbaren grundlegenden inter-nationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte;

b) der volle und gleichberechtigte Zugang zu den internationalen Dokumenten auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich der regelmäßigen Berichte des Staates an die mit den internationalen Menschenrechtsverträgen, deren Vertragspartei er ist, geschaffenen Organe sowie der Kurzprotokolle der Beratungen und der offiziellen Berichte dieser Organe.

3. Der Staat gewährleistet und unterstützt gegebenenfalls die Schaffung und den Ausbau weiterer unabhängiger nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in dem gesamten seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet, wie Ombudspersonen, Menschenrechtskommissionen oder jede andere Form einer nationalen Institution.

Artikel 15

Dem Staat obliegt die Verantwortung, den Unterricht über die Menschenrechte und Grundfreiheiten auf allen Bildungsebenen zu fördern und zu erleichtern sowie sicherzustellen, dass alle für die Ausbildung von Rechtsanwälten, Polizeibeamten, Personal der Streitkräfte und Angehörigen des öffentlichen Dienstes verantwortlichen Stellen geeignete Unterrichtselemente über die Menschenrechte in ihre Ausbildungsprogramme aufnehmen.

Artikel 16

Einzelpersonen, nichtstaatliche Organisationen und die zuständigen Institutionen haben einen wichtigen Beitrag zu leisten, wenn es darum geht, die Öffentlichkeit für Fragen im Zusammenhang mit allen Menschenrechten und Grundfreiheiten zu sensibilisieren, beispielsweise durch die Ergreifung von Bildungs-, Ausbildungs- und Forschungsmaßnahmen auf diesen Gebieten, um unter anderem das Verständnis, die Toleranz, den Frieden und die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Nationen und zwischen allen Rassen- und Religionsgruppen weiter zu stärken, eingedenk der unterschiedlichen Beschaffenheit der Gesellschaften und Gemeinschaften, in denen sie ihre Maßnahmen durchführen.

Artikel 17

Bei der Ausübung der in dieser Erklärung genannten Rechte und Freiheiten unterliegt jeder, ob allein oder in Gemeinschaft mit anderen handelnd, nur den mit den anwendbaren internationalen Verpflichtungen im Einklang stehenden und gesetzlich festgelegten Beschränkungen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

Artikel 18

1. Jeder Mensch hat Verpflichtungen gegenüber und innerhalb der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.

2. Einzelpersonen, Gruppen, Institutionen und nichtstaatliche Organisationen spielen eine wichtige Rolle und tragen eine Verantwortung beim Schutz der Demokratie, bei der

Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen (Fortsetzung)

Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und bei der Unterstützung der Förderung und des Fortschritts demokratischer Gesellschaften, Institutionen und Prozesse.

3. Einzelpersonen, Gruppen, Institutionen und nichtstaatliche Organisationen spielen außerdem eine wichtige Rolle und haben eine Verantwortung dafür, gegebenenfalls zur Förderung des Rechts eines jeden Menschen auf eine soziale und internationale Ordnung beizutragen, in der die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Menschenrechtsübereinkünften verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 19

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, dass sie für eine Einzelperson, eine Gruppe oder

ein Organ der Gesellschaft oder für einen Staat das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung genannten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.

Artikel 20

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf so ausgelegt werden, dass sie Staaten erlaubt, Tätigkeiten von Einzelpersonen, Gruppen, Institutionen oder nichtstaatlichen Organisationen zu unterstützen und zu fördern, die im Widerspruch zu den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen stehen.

Offizielle Übersetzung: Bibliothek des Informationszentrums der Vereinten Nationen (UNIC), Bonn.

Weltprogramm für Menschenrechtsbildung

Vierte Phase (2020 - 2024) des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung **Junge Menschen befähigen, gerechte, friedliche und widerstandsfähige Gesellschaften aufzubauen.**

In seiner Resolution 39/3 (27. September 1984) hat der Menschenrechtsrat beschlossen, die Jugend zur Zielgruppe der vierten Phase des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung zu machen, mit dem Fokus auf gleichstellungsorientierter Bildung und Ausbildung, Menschenrechte und Nicht-Diskriminierung sowie Integration von und Respekt vor Vielfalt, um inklusive und friedliche Gesellschaften zu fördern und diese vierte Phase mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, insbesondere mit Ziel 4, abzustimmen. 7 der Sustainable Development Goals. In Absprache mit Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen, nationalen Menschenrechtsinstitutionen und der Zivilgesellschaft, einschließlich Jugendgruppen und von Jugendlichen geleiteten Netzwerken, entwickelte das OHCHR einen Aktionsplan für die vierte Phase des Weltprogramms (A/HRC/42/23), der anschließend vom Menschenrechtsrat mit seiner Resolution 42/7 (26. September 2019) angenommen wurde.

- Aktionsplan für die vierte Phase (2020-2024) des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung (A/HRC/42/23)
- Resolutionen und Berichte (Generalversammlung und Menschenrechtsrat)
- Mitteilungen von Staaten und nationalen Menschenrechtsinstitutionen
- Veröffentlichungen
- Ressourcen zur Menschenrechtserziehung für junge Menschen
- Einführungsveranstaltung

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an: World Programme for Human Rights Education OHCHR
Palais des Nations CH - 1211 Genf 10, Schweiz - E-mail: wphre@ohchr.org

Source: <https://www.ohchr.org/FR/Issues/Education/EducationTraining/WPHRE/FourthPhase/Pages/FourthPhaseIndex.aspx>

● Feiern Sie

den Internationalen Menschenrechtstag

● Verbünden Sie sich

mit Männern und Frauen, die für das Ende geschlechtsbedingter Gewalt kämpfen. Helfen Sie bei Veranstaltungen und der Finanzierung von Projekten gegen geschlechtsspezifische und häusliches Gewalt mit

● Respektieren Sie

alle Menschen unabhängig deren Rasse, Geschlechts, Religion oder sexueller Orientierung. Tolerieren Sie keine Diskriminierung, Gewalt oder Erniedrigung gegen andere

● Verbreiten Sie

die Menschenrechtserklärung in Ihrem Umfeld und diskutieren Sie darüber im Freundes- und Familienkreis

● Beginnen Sie

bei sich selbst und machen Sie sich mit der Erklärung der Menschenrechte vertraut, damit Sie bei jeder sich bietenden Gelegenheit mit Sachverstand argumentieren können. Machen Sie die Menschenrechtserklärung zu einem Diskussionsthema in Vereinen, Schulen, NGOs, Gemeindeversammlungen oder anderen Vereinigungen, denen Sie angehören

● Fördern Sie

die Sensibilität der Allgemeinheit für die Rechte der Frauen sowie die Vermittlung der Menschenrechte auf allen Ebenen des Bildungswesens einschliesslich der Ausbildung bei der Polizei, im Rechtswesen, in den Medien und im Bildungssektor selbst



Was Jugendliche tun können

(12 bis 25 Jahre)

- **Tragen Sie** eine Weisse Schleife Anstecknadel (Pin) als Zeichen Ihrer Verpflichtung, keine Gewalt gegen Jugendliche und Frauen auszuüben, tolerieren oder schweigend geschehen zu lassen
- **«Förderung»** der in der Erklärung verankerten Rechte und der Bedeutung dieser Erklärung für unser tägliches Leben
- **Ein breites Publikum ansprechen** und Menschen für Menschenrechte mobilisieren
- **Denken Sie** über Fortschritte und Herausforderungen nach und darüber, wie jeder die Menschenrechte verteidigen kann» www.ogchr.org
Für weitere Information siehe Seite 44-46

➔ **Werden Sie Youth Engage-Vertreter oder Botshafter (18-30).** Kontaktieren Sie das Sekretariat der Weissen Schleife, um Ihr Interesse bekannt zu machen. Junge Menschen sind der Schlüssel für eine Schweiz ohne geschlechtsspezifische Gewalt an Frauen und Jugendliche



Was Männer tun können

- **Förderung** der in der Erklärung verankerten Rechte und der Bedeutung dieser Rechte für unser tägliches Leben
- **Ein breites Publikum ansprechen** und Menschen für Menschenrechte mobilisieren
- **Denken Sie** über Fortschritte und Herausforderungen nach und darüber, wie jeder die Menschenrechte verteidigen kann» www.ogchr.org

Nützliche Quellen

➔ Vereinte Nationen

<http://www.un.org/fr/sections/history-united-nations-charter/1942-declaration-united-nations/index.html>

➔ Hochkommissar für Menschenrechte

<http://www.ohchr.org>

➔ UNESCO

<http://www.unesco.org>

➔ Amnesty International

<https://www.amnesty.ch>

➔ Ziel 16 der SDG

<https://www.eda.admin.ch/agenda2030/de/home/agenda-2030/die-17-ziele-fuer-eine-nachhaltige-entwicklung/ziel-16-friedliche-und-inklusive-gesellschaften-fuer-eine.html>

UNO Erklärung der Menschenrechte

Proklamiert mit der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen 217 A (III) vom 10. Dezember 1948

Präambel

Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräusserlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und da verkündet worden ist, dass einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not geniessen, das höchste Streben des Menschen gilt,

da es notwendig ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen,

da es notwendig ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern,

da die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt

und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in grösserer Freiheit zu fördern,

da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,

da ein gemeinsames Verständnis dieser Rechte und Freiheiten von grösster Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist, *verkündet die Generalversammlung* diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende nationale und internationale Massnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung durch die Bevölkerung der Mitgliedstaaten selbst wie auch durch die Bevölkerung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

Artikel 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

mer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 2

Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Des weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen

Artikel 3

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.

Artikel 5

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 6

Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Artikel 7

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstösst, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

Artikel 8

Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

Artikel 9

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10

Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

Artikel 11

1. Jeder, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäss dem Gesetz nachgewiesen ist.

2. Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war.

Ebenso darf keine schwerere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

Artikel 12

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 13

1. Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.

2. Jeder hat das Recht, jedes Land, einschliesslich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

Artikel 14

1. Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu geniessen.

2. Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstossen.

Artikel 15

1. Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.

2. Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Artikel 16

1. Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne jede Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschliessung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.

2. Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.

3. Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

Artikel 17

1. Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.

2. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Artikel 18

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schliesst die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Artikel 19

Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäusserung; dieses Recht schliesst die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Artikel 20

1. Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschliessen.

2. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Artikel 21

1. Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.

2. Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.

3. Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muss durch regelmässige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

Artikel 22

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Massnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Artikel 23

1. Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.

2. Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

3. Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmassnahmen.

4. Jeder hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

Artikel 24

Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmässigen bezahlten Urlaub.

Artikel 25

1. Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschliesslich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

2. Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie ausser-eheliche, geniessen den gleichen sozialen Schutz.

Artikel 26

1. Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muss allen gleichermassen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.

2. Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlich-

keit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muss zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.

3. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

Artikel 27

1. Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.

2. Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

Artikel 28

Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 29

1. Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.

2. Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschliesslich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

3. Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Artikel 30

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.

Quelle: https://www.ohchr.org/EN/UDHR/Documents/UDHR_Translations/frn.pdf

Paragraph 3: Resolution adopted by the Human Rights Council on 27 September 2018 39/3. World Programme for Human Rights Education

<https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G18/293/75/PDF/G1829375.pdf?OpenElement>

«Para. 3. beschliesst, die Jugend zur Fokusgruppe der vierten Phase des Weltprogramms zu machen, wobei der Schwerpunkt auf der allgemeinen und beruflichen Bildung in den Bereichen Gleichstellung, Menschenrechte und Nichtdiskriminierung sowie der Einbeziehung und Achtung der Vielfalt liegt, um integrative und friedliche Gesellschaften aufzubauen und die vierte Phase an der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und insbesondere an Ziel 4.7 der Ziele für nachhaltige Entwicklung auszurichten, wobei die Synergien zwischen den verschiedenen darin genannten Konzepten und Bildungsmethoden zu berücksichtigen sind.»

UNO-Erklärung zur Abschaffung der Gewalt gegen Frauen

Proklamiert mit der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen 48/104 vom 20. Dezember 1993

Die Generalversammlung,

in der Erwägung, dass es dringend sicherzustellen gilt, dass die Rechte und Grundsätze in Bezug auf Gleichberechtigung, Sicherheit, Freiheit, Unversehrtheit und Würde aller Menschen allen Frauen zugute kommen,

feststellend, dass diese Rechte und Grundsätze in internationalen Rechtsakten verankert sind, namentlich in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe,

in der Erwägung, dass die wirksame Umsetzung der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau dazu beitragen wird, Gewalt gegen Frauen zu beseitigen, und dass die in dieser Resolution enthaltene Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen diesen Prozess stärken und ergänzen wird,

mit Besorgnis feststellend, dass Gewalt gegen Frauen nicht nur der Herbeiführung von Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden entgegensteht, wie in den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau anerkannt wird, in denen ein Paket von Massnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen empfohlen wurde, sondern auch die vollständige Umsetzung der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau behindert,

feststellend, dass Gewalt gegen Frauen eine Verletzung der Rechte und Grundfreiheiten der Frauen darstellt und ihren Genuss dieser Rechte und Freiheiten einschränkt oder verhindert, und besorgt darüber, dass es nach wie vor nicht gelungen ist, diese Rechte und Freiheiten im Falle von Gewalt gegen Frauen zu schützen und zu fördern,

in der Erkenntnis, dass Gewalt gegen Frauen eine Ausdrucksform der historisch gesehen ungleichen Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen ist, die zur Beherrschung und Diskriminierung der Frauen durch die Männer geführt und den Frauen volle Chancengerechtigkeit vorenthalten haben, und dass die Anwendung von Gewalt gegen Frauen einer der massgeblichen sozialen Mechanismen ist, durch den Frauen gezwungen werden, sich dem Mann unterzuordnen,

besorgt darüber, dass einige Gruppen von Frauen, wie beispielsweise Angehörige von Minderheiten, Ureinwohnerinnen, Flüchtlinge, Migrantinnen, Frauen, die in ländlichen oder abgelegenen Gemeinwesen leben, mittellose Frauen, in Anstalten untergebrachte Frauen und weibliche Häftlinge, Mädchen, behinderte Frauen, ältere Frauen und Frauen in einem bewaffneten Konflikt, besonders leicht Opfer von Gewalt werden können,

unter Hinweis auf die Schlussfolgerung in Ziffer 23 der Anlage zu der Resolution 1990/15 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Mai 1990, worin es heisst, dass Gewalt gegen Frauen in der Familie und in der Gesellschaft weit verbreitet ist und in allen Einkommensschichten, Klassen und Kulturen vorkommt und dass dieser Einsicht umgehende und wirksame Massnahmen folgen müssen, um diese Art der Gewalt aus der Welt zu schaffen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1991/18 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Mai 1991, in der der Rat die Ausarbeitung eines allgemeinen Rahmens für ein internationales Dokument empfahl, dass sich ausdrücklich mit der Frage der Gewalt gegen Frauen befasst,

mit Genugtuung über die Rolle, welche die Frauenbewegungen dabei spielen, verstärkte Aufmerksamkeit auf die Art, den Ernst und die Grössenordnung des Problems der Gewalt gegen Frauen zu lenken,

beunruhigt darüber, dass die Möglichkeiten der Frauen, die rechtliche, soziale, politische und wirtschaftliche Gleichberechtigung in der Gesellschaft zu erreichen, unter anderem auf Grund des endemischen und anhaltenden Vorkommens von Gewalt beschränkt sind,

in der Überzeugung, dass es in Anbetracht dieser Umstände notwendig ist, den Begriff der Gewalt gegen Frauen klar und umfassend zu definieren und klar festzuhalten, welche Rechte gewährleistet sein müssen, damit gegen Frauen gerichtete Gewalt gleich welcher Art ein Ende findet, und dass es eines Bekenntnisses der Staaten zu ihren Verantwortlichkeiten sowie einer Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft insgesamt bedarf, Gewalt gegen Frauen zu beseitigen,

verkündet feierlich die nachstehende Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und fordert nachdrücklich dazu auf, dass alles getan wird, damit sie allgemein bekannt gemacht und eingehalten wird:

Artikel 1

Im Sinne dieser Erklärung bedeutet der Ausdruck «Gewalt gegen Frauen» jede gegen Frauen auf Grund ihrer Geschlechtszugehörigkeit gerichtete Gewalttätigkeit, durch die Frauen körperlicher, sexueller oder psychologischer Schaden oder Leid zugefügt wird oder zugefügt werden kann, einschliesslich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung und der willkürlichen Freiheitsberaubung, gleichviel ob im öffentlichen oder im privaten Bereich.

Artikel 2

Unter Gewalt gegen Frauen sind, ohne darauf beschränkt zu sein, folgende Handlungen zu verstehen:

a) körperliche, sexuelle und psychologische Gewalt in der Familie, einschliesslich körperlicher Misshandlungen, des sexuellen Missbrauchs von Mädchen im Haushalt, Gewalttätigkeit im Zusammenhang mit der Mitgift, Vergewaltigung in der Ehe, weibliche Beschneidung und andere für Frauen schädliche traditionelle Praktiken, Gewalt ausserhalb der Ehe und Gewalttätigkeit im Zusammenhang mit Ausbeutung;

b) körperliche, sexuelle und psychologische Gewalt im Umfeld der Gemeinschaft, einschliesslich Vergewaltigung, sexueller Missbrauch, sexuelle Belästigung und Einschüchterung am Arbeitsplatz, in Bildungseinrichtungen und anderenorts, Frauenhandel und Zwangsprostitution;

c) staatliche oder staatlich geduldete körperliche, sexuelle und psychologische Gewalt, gleichviel wo sie vorkommt.

Artikel 3

Frauen haben gleichberechtigten Anspruch auf den Genuss und den Schutz aller politischen wirtschaftlichen sozialen, kulturellen, bürgerlichen und sonstigen Menschenrechte und Grundfreiheiten. Dazu gehören unter anderem die folgenden Rechte:

a) das Recht auf Leben;

b) das Recht auf Gleichberechtigung;

c) das Recht auf Freiheit und persönliche Sicherheit;

d) das Recht auf gleichen Schutz durch das Gesetz;

e) das Recht auf Freiheit von jeder Form von Diskriminierung;

1) das Recht auf das erreichbare Höchstmass an körperlicher und geistiger Gesundheit;

g) das Recht auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen;

h) das Recht, nicht der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden.

Artikel 4

Die Staaten sollen Gewalt gegen Frauen verurteilen und keinerlei Brauch, Tradition oder religiöse Erwägung geltend machen, um sich ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Beseitigung dieser Art von Gewalt zu entziehen. Die Staaten sollen mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen verfolgen und sollen zu diesem Zweck

a) erwägen, soweit sie es nicht bereits getan haben, die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu ratifizieren oder ihr beizutreten oder etwaige Vorbehalte zurückzuziehen;

b) die Anwendung von Gewalt gegen Frauen unterlassen;

c) mit der gebührenden Sorgfalt vorgehen, um Gewalttätigkeiten gegen Frauen zu verhüten, zu untersuchen und im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu bestrafen, unabhängig davon, ob diese Handlungen vom Staat oder von Privatpersonen begangen wurden;

d) im innerstaatlichen Recht straf-, zivil-, arbeits- und verwaltungsrechtliche Sanktionen vorsehen, um das Frauen durch Gewalttätigkeit zugefügte Unrecht zu bestrafen und wiedergutzumachen; Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, sollen Zugang zum Justizsystem erhalten, und die innerstaatlichen Rechtsvorschriften sollen gerechte und wirksame Abhilfemassnahmen für den von den Frauen erlittenen Schaden vorsehen; die Staaten sollen ausserdem die Frauen über ihr Recht aufklären, durch die Inanspruchnahme solcher Mechanismen eine Wiedergutmachung zu erhalten;

e) die Möglichkeit erwägen, nationale Aktionspläne auszuarbeiten, um den Schutz der Frau gegen jede Form von Gewalt zu fördern, oder in bereits bestehende Pläne dahin gehende Bestimmungen aufzunehmen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Beitrags, den nichtstaatliche Organisationen leisten können, insbesondere solche, die sich mit der Frage der Gewalt gegen Frauen befassen;

f) umfassende Vorbeugungsmassnahmen und alle sonstigen gesetzlichen, politischen, administrativen und kulturellen Massnahmen ausarbeiten, die den Schutz der Frau gegen jede Form von Gewalt fördern, und sicherstellen, dass es nicht infolge von Rechtsvorschriften, die geschlechtsspezifische Erwägungen ausser acht lassen, bei der praktischen Anwendung oder im Zuge anderer Interventionen zu einer erneuten Viktimisierung der Frau kommt;

g) darauf hinwirken, soweit dies nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Mittel möglich ist und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, dass gewährleistet ist, dass weibliche Gewaltopfer und gegebenenfalls ihre Kinder Hilfe von Fachleuten erhalten, wie beispielsweise Rehabilitation, Hilfe bei der Betreuung und beim Unterhalt der Kinder, Behandlung, Beratung sowie gesundheitliche und soziale Dienstleistungen, Einrichtungen und Programme samt Unterstützungsstrukturen, und alle sonstigen geeigneten Massnahmen ergreifen, um ihre Sicherheit und ihre körperliche und seelische Rehabilitation zu fördern;

h) in den Staatshaushalt angemessene Mittel für ihre Aktivitäten im Zusammenhang mit der Beseitigung von Gewalt gegen Frauen aufnehmen;

i) Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Polizeibeamte und Beamte, die für die Anwendung der Politiken zur Verhütung, Untersuchung und Bestrafung von Gewalt gegen Frauen zuständig sind, eine Ausbildung erhalten, die sie für die Bedürfnisse der Frau sensibilisiert;

j) alle geeigneten Massnahmen treffen, insbesondere im Bildungswesen, um einen Wandel in den sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Männern und Frauen herbeizuführen und Vorurteile,

überkommene Gepflogenheiten und alle sonstigen Praktiken zu beseitigen, die auf der Vorstellung von der Unterlegenheit oder Überlegenheit des einen oder anderen Geschlechts oder der stereotypen Rollenverteilung von Mann und Frau beruhen;

k) die Forschungstätigkeit fördern, Daten sammeln und Statistiken, insbesondere über Gewalt in der Familie, erstellen, die über die Häufigkeit der verschiedenen Formen der Gewalt gegen Frauen Aufschluss geben, und Forschungsarbeiten über die Ursachen, die Art, die Schwere und die Folgen der Gewalt gegen Frauen sowie über die Wirksamkeit der ergriffenen Vorbeugungs- und Abhilfemassnahmen anregen; diese Statistiken und Forschungsergebnisse sind zu veröffentlichen;

l) Massnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen ergreifen, die besonders leicht Opfer von Gewalt werden;

m) in die nach einschlägigen Menschenrechtsinstrumenten der Vereinten Nationen vorzulegenden Berichte auch Angaben über Gewalt gegen Frauen und über die zur Durchführung dieser Erklärung ergriffenen Massnahmen aufnehmen;

n) die Ausarbeitung geeigneter Richtlinien fördern, um mit dazu beizutragen, dass die in dieser Erklärung niedergelegten Grundsätze verwirklicht werden;

o) die wichtige Rolle der Frauenbewegung und nichtstaatlicher Organisationen in der ganzen Welt bei der Sensibilisierung der Öffentlichkeit und bei der Linderung des Problems der Gewalt gegen Frauen anerkennen;

p) die Tätigkeit der Frauenbewegung und nichtstaatlicher Organisationen er-

leichtern und fördern und mit ihnen auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene zusammenarbeiten;

q) die zwischenstaatlichen Regionalorganisationen, denen sie angehören, ermutigen, die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen gegebenenfalls in ihre Programme aufzunehmen.

Artikel 5

Die Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen sollen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zur Anerkennung und Verwirklichung der in dieser Erklärung niedergelegten Rechte und Grundsätze beitragen und sollen zu diesem Zweck unter anderem

a) die internationale und regionale Zusammenarbeit fördern, mit dem Ziel, regionale Strategien zur Bekämpfung der Gewalt, zum Austausch von Erfahrungen und zur Finanzierung von Programmen im Zusammenhang mit der Beseitigung der Gewalt gegen Frauen auszuarbeiten;

b) Tagungen und Seminare zur Sensibilisierung der gesamten Bevölkerung für die Frage der Beseitigung der Gewalt gegen Frauen fördern;

c) im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen die Koordination und den Austausch zwischen den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte fördern, damit die Frage der Gewalt gegen Frauen wirksam angegangen wird;

d) in die von den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen erstellten Analysen der sozialen Tendenzen und Probleme, wie beispielsweise die periodischen Berichte über die

Weltsoziallage, auch eine Untersuchung der Tendenzen in bezug auf Gewalt gegen Frauen aufzunehmen;

e) die Koordination zwischen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen fördern, damit die Frage der Gewalt gegen Frauen in die laufenden Programme eingebunden wird, unter besonderer Berücksichtigung derjenigen Gruppen von Frauen, die der Gewalt besonders schutzlos ausgeliefert sind;

f) die Ausarbeitung von Leitlinien oder Handbüchern zum Thema «Gewalt gegen Frauen» fördern, unter Berücksichtigung der in dieser Erklärung genannten Massnahmen;

g) sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte gegebenenfalls auch mit der Frage der Beseitigung der Gewalt gegen Frauen auseinanderzusetzen;

h) bei ihrer Auseinandersetzung mit der Frage der Gewalt gegen Frauen mit den nichtstaatlichen Organisationen zusammenarbeiten.

Artikel 6

Diese Erklärung lässt alle zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen besser geeigneten Bestimmungen unberührt, die in den Rechtsvorschriften eines Staates oder in sonstigen für diesen Staat geltenden internationalen Übereinkommen, Verträgen oder Abkommen enthalten sind.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

<https://www.un.org/depts/german/uebereinkommen/ar48104.pdf>

Internationaler Tag zur Abschaffung der Gewalt gegen Frauen

25

November

Der Internationale Tag zur Abschaffung der Gewalt gegen Frauen

wurde anlässlich des ersten lateinamerikanischen und karibischen feministischen Treffens vom 18. bis 21. Juli 1981 in Bogota, Kolumbien, eingeführt. Am 17. Dezember 1999 haben ihn die Vereinten Nationen als offiziell erklärt¹.

Definition

Die Vereinten Nationen definieren die Gewalt gegen Frauen als „jede Handlung geschlechtsbezogener Gewalt, die der Frau körperlichen, sexuellen oder psychischen Schaden zufügt oder zufügen kann, einschliesslich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsberaubung in der Öffentlichkeit oder im Privatleben“ (WHO)

Ausprägung

Die Gewalt gegen Frauen stellt eine Verletzung der grundlegenden Menschenrechte dar.

Sie tritt in unterschiedlichen Formen auf und wird vom kulturellen oder geschichtlichen Kontext beeinflusst.

Einige Beispiele:

- Häusliche Gewalt
- Gewalt am Arbeitsplatz
- Stalking
- Vergewaltigung und sexuelle Belästigung
- Pornographie
- Prostitution und Menschenhandel
- Zwangsheirat und Ehrverbrechen
- Weibliche Genitalverstümmelung
- Jugendgewalt
- Gewalt an älteren Menschen
- Wirtschaftliche Gewalt
- Drogen- und Alkoholmissbrauch
- Stereotypen der Männlichkeit
- Gewalt in den Medien

Gewalt gegen Frauen findet statt:

„weil sie solange unsichtbar bleibt und oft nicht gänzlich verstanden oder ermesssen wird. Frauen ohne ein Verständnis ihrer Rechte können die Abschaffung der Gewalt nicht einfordern. Männer, die ihr gewalttätiges Verhalten gegen Frauen nicht in Frage stellen, können es nicht verändern. Erst wenn das Bewusstsein grösser wird, können sich auch die Chancen zur Abschaffung der Gewalt gegen Frauen in all ihren Formen vergrössern.“

<http://www.unwomen.org/fr/what-we-do/ending-violence-against-women/increasing-knowledge-and-awareness>



Erklärung

der Schweizer Botschafter - Kampagne Weisse Schleife



Die Abschaffung der Gewalt gegen Frauen: ein Umsetzungshorizont bis 2030

Unter den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Nach-2015-Agenda (post-2015), welche von den Vereinten Nationen entworfen wurde, steht die Abschaffung jeglicher Form von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen.

In der Schweiz wird 1 von 5 Frauen Opfer körperlicher oder sexueller Gewalt. Diese Zahl muss sich ändern.

Wir, als Botschafter der Schweizer 'Weisse Schleife' Kampagne, bekennen uns dazu,

- die Abschaffung aller Arten von Gewalt gegen Frauen zu einer absoluten Priorität zu machen.
- jede mögliche Anstrengung zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Schweiz, Heimat der internationalen Menschenrechte und der Genfer Konvention, weiterhin ein überzeugendes Vorbild dafür ist, dieser auftretenden Erscheinung entgegen zu treten, welche mehr denn je die Stabilität der modernen Demokratie gefährdet.
- diese Verstösse gegen die Rechte der Frauen bis 2030 zu beenden, indem ein System basierend auf sozialer Gerechtigkeit und Frieden aufgebaut wird.
- unwiderruflich jegliche Form von Gewalt gegen Frauen zurückzuweisen, indem wir immer wieder unser Versprechen wiederholen, dass wir keine Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen begehen, dulden oder darüber schweigen.
- Ab einem frühen Alter über die Grundlagen und Prinzipien von Gleichheit und Menschlichkeit, welche der Rechtsstaatlichkeit zugrunde liegen, zu informieren und diese anzuerziehen.
- Frauen und Männer, sowie auch Jungen und Mädchen in gezielte Aktionen einzubeziehen, um so eine harmonische Gesellschaft zu entwickeln, deren Werte auf Gewaltlosigkeit und Respekt beruhen.

Wir bekräftigen erneut unser Bekenntnis dazu,

- für die Werte von Solidarität und Menschenliebe gegenüber allen Bürgern – ungeachtet derer Staatszugehörigkeit, Ethnie, Sexualität oder ideologischen Hintergrundes – zu werben – so dass alle zum Wachstum und Wohlstand unseres Landes beitragen können als das Vorbild eines Landes an vorderster Front des Einsatzes für Menschenrechte, einschliesslich des Rechts für Frauen, frei von jeglicher Form von Diskriminierung zu leben.
- jeden und jede einzuladen, persönlich an dieser Kampagne teilzunehmen, deren Ziel es ist, die Gleichberechtigung der Geschlechter zu verbessern und das allgemeine Wohlbefinden zu stärken, damit eine Schweiz ohne Gewalt gegen Frauen und Mädchen entsteht.



Als Träger einer weissen Schleife engagieren sich Männer und Frauen, Gewalt an Frauen zu beenden.

Wir,

die Botschafter der Schweizer, 'Weisse Schleife' Kampagne, halten daran fest, diese Erklärung zur Abschaffung der Gewalt gegen Frauen in der Schweiz bis 2030 am 4. November 2014 am NGO-CSW-Geneva Review Forum – Beijing+20 – bei den Vereinten Nationen in Genf vorzulegen.



Die 'Weisse Schleife' Botschafter (2009 – 2014, in alphabetischer Folge)

- | | | | | |
|--|---|--|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Barazzone Guillaume, Conseiller administratif, Ville de Genève, et Conseiller national• Barthassat Luc, Conseiller d'Etat, République et Canton de Genève, ancien Conseiller national• Bernasconi Paolo, Prof. Dr. b.c., avocat et ancien procureur tessinois• Blatter Joseph S., Président de la Fédération Internationale de Football Association (FIFA)• Bourgoz David, Délégué aux violences domestiques, République et Canton de Genève• Buhler André, Ancien président de l'Association Le Tour du Canton de Genève• Chowdhury Anwarul K., Ambassadeur et ancien Secrétaire général adjoint et Haut Représentant de l'ONU• Comte Raphaël, Conseiller aux Etats, Canton de Neuchâtel• Dal Busco Serge, Conseiller d'Etat, République et Canton de Genève, ancien Maire de Bernex | <ul style="list-style-type: none">• Espinosa Ricardo, Head of Development and Global Initiatives – GCHRAGD, ancien Chef de l'unité de liaison de l'ONU avec les ONG à Genève• Forté Fabiano, Ancien Vice-président du Grand Conseil de Genève, ancien député• Germanier Jean-René, Conseiller national, Canton du Valais, ancien Président du Conseil national• Guéniat Olivier, Commandant de la police cantonale jurassienne• Guterres António, Haut Commissaire des Nations Unies pour les réfugiés• Humbert Nago, Président fondateur de Médecins du Monde Suisse, Professeur agrégé au département de pédiatrie de la faculté de médecine de Montréal• Jaffé Philip, Spécialiste en psychothérapie et en psychologie légale• Jobin Thierry, Directeur artistique du Festival International de Films de Fribourg | <ul style="list-style-type: none">• Kanaan Sami, Maire de Genève et Conseiller administratif, Ville de Genève• Kenel Philippe, Avocat spécialisé en droit européen, Président de la LICRA• Kolly Pierre, Directeur général de l'enseignement obligatoire (DGE), République et Canton de Genève• Longchamp François, Président du Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève• Longet René, Président de la Fédération genevoise de Coopération, ancien Maire de la Ville d'Onex• Maillard Pierre-Yves, Président du Conseil d'Etat vaudois et Chef du Département de la santé et de l'action sociale• Maudet Pierre, Conseiller d'Etat, République et Canton de Genève, ancien Maire de Genève• Membrez Claude, Directeur général de Palexpo SA, Genève | <ul style="list-style-type: none">• Ould Ahmed Abdessalam, Ancien Directeur du Bureau de la FAO aux Nations Unies à Genève• Pagani Rémy, Conseiller administratif, Ville de Genève et ancien Maire de Genève• Pradervand Pierre, Auteur et Formateur• Raemy Pierre-Alain, Commandant de la Police Municipale de Lausanne• Rapp Jean-Philippe, Journaliste et producteur, Directeur du Festival International du film des Diablerets• Riello Jean-Charles, Médecin, Député au Grand Conseil Genevois, ancien Président du Conseil Municipal, Ville de Genève, et ancien Conseiller national• Rizzi Carlson Oliver, Représentant à l'ONU – United Network of Young Peacebuilders (UNOY)• Rossellat Daniel, Président du Paléo Festival de Nyon• Solari Marco, Président du Festival du Film de Locarno | <ul style="list-style-type: none">• Steiert Jean-François, Conseiller national, Canton de Fribourg, Président de la Société suisse pour la politique de la santé• Subilia Vincent, Conseiller municipal, Ville de Genève, Président fondateur de Action pour la Genève Internationale et son Rayonnement (AGIR)• Thentz Michel, Chef du Département de la santé, des affaires sociales, du personnel et des communes, Canton du Jura• Vibourel Guy, Président du Conseil d'administration de la Coopérative Migros Genève et Président de la Fondation Au Coeur des Grottes, Genève• Ziegler Jean, Auteur, Membre du Comité consultatif du Conseil des Droits de l'Homme de l'ONU |
|--|---|--|---|--|

2030 ist morgen! Die Schweizer 'Weisse Schleife' Kampagne lädt Sie ein, bei der Gestaltung einer Schweiz ohne Gewalt gegen Frauen und Mädchen mitzumachen.

www.white-ribbon.ch - contact@white-ribbon.ch



365 AktionsTage - Weisse Schleife Kampagne Schweiz

Tel: 022 738 66 19 - info@weisse-schleife.ch - www.weisse-schleife.ch

50 Botschafter Weisse Schleife Schweiz (in alphabetischer Reihenfolge)

1. **Apotheloz Thierry**, ehemaliger Stadtpräsident von Vernier; Präsident der Vereinigung der Genfer Gemeinden
2. **Arditi Metin, Schriftsteller**, UNESCO-Sonderbeauftragter für den interkulturellen Dialog; Arditi-Stiftung
3. **Barazzone Guillaume**, ehemaliger Bürgermeister von Genf; Nationalrat
4. **Barthassat Luc**, Staatsrat, Republik und Kanton Genf, ehemaliger Nationalrat
5. **Bernasconi Paolo**, Prof. Dr. h.c., Rechtsanwalt und ehemaliger Staatsanwalt
6. **Bourgoz David**, Psychologe spezialisiert auf Psychotherapie FSP; ehemaliger Delegierter für häusliche Gewalt, Republik und Kanton Genf
7. **Bühler André**, ehemaliger Präsident der Vereinigung Le Tour des Kantons Genf
8. **Châtelain Didier**, Präsident von Médecins de Famille Genf; Vizepräsident der Ärztekammer des Kantons Genf
9. **Chowdhury Anwarul K.**, UNO Botschafter aus Bangladesch, ehemaliger stellvertretender Generalsekretär der UNO
10. **Graf Raphael**, Präsident des Ständerates, Neuenburg
11. **Dal Busco Serge**, Staatsrat, Republik und Kanton Genf, ehemaliger Gemeindepräsident von Bernex
12. **Forte Fabiano**, Ehemaliger Vize-Präsident du Grand Conseil Genf
13. **Garelli Stéphane**, emeritierter Professor für Weltwettbewerbsfähigkeit bei IMD, Professor an der Universität von Lausanne
14. **Germanier Jean-René**, Nationalrat, Kanton Wallis, ehemaliger Nationalratspräsident
15. **Grandi Filippo**, United Nations High Commissioner for Refugees
16. **Guéniat Olivier**, Leiter der Kriminalpolizei des Kantons Neuenburg, ehemaliger Kommandant der Kantonspolizei Jura
17. **Guterres António**, Generalsekretär der Vereinten Nationen, ehemaliger Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge
18. **Hendier Patrick**, ehemaliger Präsident des Genfer Rotary Clubs
19. **Humbert Nago**, Präsident/Gründer Médecins du Monde Schweiz, Assistenzprofessor für pädiatrische Fakultät der Medizin, Universität Montreal
20. **Jaffé Philip**, Spezialist Psychotherapie und Rechtspsychologie, Direktor des interfakultären Zentrums für die Rechte des Kindes, Universität Genf
21. **Jobin Thierry**, Künstlerischer Leiter des internationalen Filmfestivals Fribourg
22. **Kanaan Sami**, Verwaltungsberater, Stadt Genf; ehemaliger Stadtpräsident von Genf
23. **Kenel Philippe**, Rechtsanwalt, spezialisiert auf Europarecht, Präsident von LICRA
24. **Kolly Pierre**, ehemaliger Generaldirektor der obligatorischen Schule (DGEO), Republik und Kanton Genf
25. **Longchamp François**, Präsident des Staatsrates der Republik und des Kantons Genf
26. **René Longet**, Präsident der Genfer Föderation der Zusammenarbeit; ehemaliger Stadtpräsident von Onex
27. **Loretan Raymond**, Präsident des Diplomatischen Klubs von Genf, ehemaliger Schweizer Botschafter, Präsident von Swiss Medical Network SA
28. **Maillard Pierre-Yves**, Präsident des Waadtländer Staatsrates, Leiter der Abteilung für Gesundheit und Soziales
29. **Maire Jacques**, Gründer und Herausgeber des Verlagswesens Jouvence SA
30. **Maudet Pierre**, Staatsrat, Republik und Kanton Genf, ehemaliger Stadtpräsident von Genf
31. **Membrez Claude**, Geschäftsführer der Palexpo SA, Genf
32. **Nordmann Roger**, Nationalrat, Vorsitzender der SP-Fraktion in der Bundesversammlung
33. **Ould Ahmed Abdessalam**, ehemaliger Direktor des UNO Büros der FAO, Vereinte Nationen in Genf
34. **Pagani Rémy**, Verwaltungsberater und ehemaliger Bürgermeister von Genf
35. **Pradervand Pierre**, Soziologe, Autor und Trainer
36. **Raemy Pierre-Alain**, Kommandeur der Stadtpolizei von Lausanne
37. **Rapp Jean-Philippe**, Journalist und Filmproduzent, Direktor des internationalen Filmfestivals von Diablerets
38. **Richard Jean-Marc**, Radio- und Fernsehmoderator, Radio Télévision Suisse
39. **Rielle Jean-Charles**, Arzt, Mitglied des Grossen Rates Genf, ehemaliger Präsident des Genfer Stadtrates, ehemaliger Nationalrat
40. **Rizzi Carlson Oliver**, Vertreter der UNO NGO United Network of Young Peacebuilders (UNOY)
41. **Rossellat Daniel**, Treuhänder, Präsident des Paléo Festivals in Nyon
42. **Rossi Sergio**, Professor für Makroökonomie und Geldwirtschaft, Universität Fribourg
43. **Solari Marco**, Präsident des Filmfestivals von Locarno
44. **Sommaruga Carlo**, Nationalrat, Präsident des Schweizerischen Mietervereins (ASLOCA)
45. **Steiart Jean-François**, Nationalrat, Kanton Freiburg, Präsident der Schweizerischen Gesellschaft für Gesundheitspolitik
46. **Subilia Vincent**, Stadtrat von Genf, Gründungspräsident der Aktion für Internationales Genf und seine Ausstrahlung (AGIR)
47. **Thentz Michel**, ehemaliger Präsident des Kantons Jura
48. **Vibourel Guy**, Präsident der Stiftung „Aux coeurs des Grottes“, Präsident des Verwaltungsrates der Migros GE Genossenschaft
49. **Rolin Wavre**, Treuhänder Pregny-Chambésy und Vorsitzender 2014-2015; Vorsitzender der Baukommission 2015-2020
50. **Ziegler Jean**, Schriftsteller, Mitglied des beratenden Ausschusses des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen, Genf

Einführung in die «Anleitung zum Lernen und Handeln» und Auswahl von Videos



Die Anleitung ist auf Französisch,
Englisch und demnächst Deutsch online verfügbar:
<http://ruban-blanc.ch/de/schule-anleitung-zum-lernen-und-handeln/>
Ihr Ziel ist die Förderung friedlicher Kommunikation.

Für Lehrpersonal, kommunale Führungskräfte und die Verantwortlichen in Jugendorganisationen

Wir freuen uns, die **Anleitung zum Lernen und Handeln der Weissen Schleife «Das Schweigen brechen!»** vorstellen zu können. Sie richtet sich an Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren und liefert ein Dutzend Vorschläge für Übungen, mit denen das Lehrpersonal, kommunale Führungskräfte und Verantwortliche in Jugendorganisationen spielerisch Maskulinität und Femininität in Frage stellen, Ideen der Sozialisierung entwickeln und geschlechtsbezogene Vorurteile bekämpfen können.

Die Schule spielt eine ausschlaggebende Rolle für das Zusammenleben. Eine wesentliche Aufgabe ist die Vermittlung zentraler Werte wie Gleichheit, Respekt und Wohlwollen. Die Schule muss die Reflexionen der Jugend zur gesellschaftlichen Stellung von Frau und Mann, zu gegenseitigem Respekt und in einem weitgefassten Sinne zur Bekämpfung der Diskriminierung fördern.

Die vorgeschlagenen Übungen beinhalten Diskussionen, Schreib- und Leseaktivitäten. Im Idealfall ergänzen sie einen oder mehrere Kurse aus dem Lehrplan der Schule.

Indem die Formen von Femininität und Maskulinität hinterfragt und gewisse Botschaften dekonstruiert werden, können Lehrer und Lehrerinnen die Schüler und Schülerinnen dazu anleiten, kritisches Denken und die nötigen Instrumente zu entwickeln, mit denen das Konzept der Gleichheit begreifbar wird.

Auswahl von Videos zu den vorgeschlagenen Themen (Französische und Englische Beispiele)

• Le 2e Observatoire - Agir pour prévenir.

Harcèlement sexuel en entreprise

<http://www.2e-observatoire.com/supports/online/index.htm>

• Avec - Aide de violence en couple - Des vidéos pour dépasser les clichés sur la violence conjugale

<http://www.avvec.ch/actualite/10-aout-2016/des-videos-pour-depasser-les-cliches-sur-la-violence-conjugale>

• Ted Talks - CEDAW – A superhero for women in Scotland

<https://www.youtube.com/watch?v=HPJfBqoNH7Q>

• Ted Talks - Violence contre les femmes - It's a Men's Issue

<https://www.youtube.com/watch?v=KTvSfeCRxe8>

• Ted Talks - Why gender equality is good for everyone - men included

https://www.ted.com/talks/michael_kimmel_why_gender_equality_is_good_for_everyone_men_included?referrer=playlist-how_masculinity_is_evolution

• Nations Unies - Can you tell me the time ? Ring the bell

<https://www.youtube.com/watch?v=iWma4LykFxY>

• UN Women - Gender equality means empowering women and girls

<https://www.youtube.com/watch?v=nbhjXK2mMe8>

• White Ribbon Police Australia

<https://www.youtube.com/watch?v=XWKNH1LA8zQ>

Allgemeine Handlungsideen für Unternehmen und Firmen

- **Die Beendigung der Gewalt**
gegen Frauen und Jugendliche liegt in der Verantwortung aller.
- **Organisieren Sie**
Konferenzen und sensibilisieren Sie alle Mitarbeiter des Unternehmens zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt.
- **Legen Sie eine Null-Toleranz-Richtlinie**
gegen Diskriminierung und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz fest.
- **Stellen Sie**
sich dieser Belästigung entgegen, indem Sie Initiativen zur Schaffung eines respektvollen und grosszügigen Arbeitsumfeld unterstützen.
- **Die Gleichstellung der Geschlechter verbessern ist gut fürs Geschäft!**
«Diese Aussage wird durch die Peterson Institute-Studie von 2014 mit 21 980 Unternehmen in 91 Ländern bestätigt. Unternehmen mit mehr als 30% Frauenanteil im Management berichten von einer «Nettogewinnsteigerung von bis zu 6%».
- **Es ist wichtig zu betonen**
wie wichtig ein klarer regulatorischer und rechtlicher Rahmen ist. Ein Beispiel von der Bank Pictet wo die Regelung sagt: «Jeder Mitarbeiter kann sich im Falle von Zweifeln, Diskriminierung oder Belästigung an eine vertrauenswürdige Person wenden. Er kann sich an eine Firma ausserhalb der Bank wenden, um einen Bericht zu erstatten oder mit einem speziellen Agenten zu sprechen, der eine unabhängige Untersuchung durchführt und dem Direktor über das Risiko Bescheid gibt.
- **Es ist wichtig, Ihren Mitarbeitern ein vertrauliches Kommunikationsmittel anzubieten**
damit sie anonym ihre Meinung zu Fällen von Gleichstellung oder sexueller Belästigung in Ihrem Unternehmen äussern können. Auf diese Weise können Sie mehr über die Realität Ihres täglichen Arbeitsumfelds erfahren und geeignete Massnahmen ergreifen. Die skandinavische Praxis des «Ombudsmanns» würde in solchen Situationen eine privilegierte Rolle spielen. (Siehe die Website des kanadischen Forums der Bürgerbeauftragten / Ombudsman).
- **Ermutigen Sie alle Ihre Mitarbeiter**
online oder mit unserer Postkarte Ihr Versprechen abzugeben: „*Ich engagiere mich* Gewalt an Frauen und Jugendliche weder auszuüben, noch zu tolerieren, noch schweigend geschehen zu lassen.“ (Bestellung der Postkarten via online „Shop“).
- **Werden Sie Partner / Sponsor**
 der Weissen Schleife Kampagne CH! Sie erhalten dann ein Diplom, um Ihr Engagement in Ihrer Firma/Unternehmen bekannt zu machen. Mit einem jährlichen Beitrag von 500 CHF oder mehr (steuerlich absetzbar) unterstützen Sie unser Ziel zu erreichen – eine Idee deren Zeit gekommen ist.

Nützliche Adressen

Frauenzentralen

Frauenzentrale Aargau

Tel. 062 837 50 10
info@frauenzentrale-ag.ch

Frauenzentrale Appenzell Ausser- rhoden

Tel. 071 380 09 02
info@frauenzentrale-ar.ch

Frauenplus Baselland

Tel. 061 921 60 20
baselland@frauenplus.ch

Frauenzentrale Bern

Tel. 031 311 72 01
sekretariat@frauenzentralebern.ch
mail@frauenhaus-bern.ch

Frauenzentrale Glarus

Tel. 078 615 81 44
info@frauenzentrale-glarus.ch

CLAF Genevoises

Tel. 022 310 66 55
clafg@bluewin.ch

Frauenzentrale des Kantons Glarus

Tel. 078 615 81 44
info@frauenzentrale-glarus.ch

Frauenzentrale Graubünden

Tel. 081 284 80 75
graubuenden@frauenzentrale.ch

Frauenzentrale Luzern

Tel. 041 211 00 30
info@frauenzentraleluzern.ch

Frauenzentrale Solothurn

Tel. 079 243 91 84
info@frauenzentrale-so.ch

Frauenzentrale St.Gallen

Tel. 071 222 22 33
info@fzsg.ch

Frauenzentrale Thurgau

Tel. 071 626 58 48
info@frauenzentrale-tg.ch

FAFTPlus - Ticino

Tel. 091 950 00 88
info@faft.ch

CLAF Waadt

Tel. 021 320 04 20
clafv@bluewin.ch

Frauenzentrale Winterthur

Tel. 052 212 15 20
fzw@frauenzentrale-fzw.ch

Frauenzentrale Zug

Tel. 041 725 26 66
info@frauenzentralezug.ch

Frauenzentrale Zürich

Tel. 044 206 30 20
zh@frauenzentrale.ch

Frauen- und Jugendberatung

Castagna - Zürich

Tel. 044 360 90 40
mail@castagna-zh.ch
www.castagna-zh.ch

Mädchenhaus Zürich

Tel. 044 341 49 45
info@maedchenhaus.ch

Frauenhaus Zürcher Oberland

Tel. 044 994 40 94
info@frauenhaus-zuercher-oberland.ch

Frauennottelefon Winterthur

Tel. 052 213 61 61
info@frauennottelefon.ch
www.frauennottelefon.ch

Frauen Ambulatorium Zürich

Tel. 044 272 77 50
www.frauenambulatorium.ch

Bif Beratungs- und Informationsstelle für Frauen

Tel. 044 278 99 99
info@bif-frauenberatung.ch
www.bif-frauenberatung.ch

Frauennottelefon Winterthur

Tel. 052 213 61 61
www.frauennottelefon.ch

Schlupfhuus - Basel

Tel. 043 268 22 66
info@schlupfhuus.ch
www.schlupfhuus.ch

Limit - Frauenberatung gegen Gewalt

Tel. 061 205 09 10
www.opferhilfe-beiderbasel.ch

VISTA - Thun

Tel. 033 225 05 60
info@vista-thun.ch
www.vista-thun.ch

Frauenhaus - Thun

Tel. 033 221 47 47
mail@frauenhaus-thun.ch
www.frauenhaus-thun.ch

Frauenhaus Region Biel

Tel. 032 322 03 44
info@sofemmes.ch
www.sofemmes.ch

Opferberatungsstelle für Frauen, Kin- der und Jugendliche

Tel. 052 625 25 00
fachstelle@fsgb-sh.ch
http://www.fsgb-sh.ch

Beratungsstelle Opferhilfe

Tel. 071 227 11 00
https://www.ohsg.ch

Opferberatungsstelle des Kantons Luzern

Tel. 041 227 40 60
www.disg.lu.ch

Frauen BeratungSchwyz

Tel. 0800 00 30 30

FIZ - Fachstelle für Frauenhandel und -migration

Tel. 044 436 90 00
www.fiz-info.ch

Projuventute 147

www.147.ch

Jugendberatung der Stadt Zürich City

Tel. 044 444 50 50
www.jugendberatung-zuerich.ch

Jugendberatung der Stadt Zürich-Nord

Tel. 044 316 60 60
www.jugendberatung-zuerich.ch

Beratungsstelle für alle Frauen-Zürich

Tel. 044 405 73 35
frauenberatung@vefz.ch

Lilli

Onlineberatung für Jugendliche
www.lilli.ch

Soforthilfe Frauenklinik am Kantonss- pital St. Gallen

Tel. 079 698 95 02
www.opferhilfe-sg.ch

Nützliche Adressen

(Fortsetzung)

Frauen Beratung Schwyz

(vormals Notteléfono)

Tel. 0800 00 30 30

beratung@frauenberatung-schwyz.ch

Beratungsstelle für gewaltbetroffene Frauen - Frauenfeld

Tel. 052 720 39 90

frauenberatung@stadtfrauenfeld.ch

Fachstelle für Frauenhandel und Migration

Tel. 044 436 90 00

contact@fiz-info.ch

www.fiz-info.ch

Infodona - Beratungsstelle für Migrantinnen - Zürich

Tel. 044 412 84 00

www.stadt-zuerich.ch/infodona

FEMIA - Zürich Bildung und Kultur für Migrantinnen

Tel. 044 93 04 90

info@femia.ch

www.femia.ch

Rechtsberatung in deutscher Sprache durch patentierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Tel. 044 241 24 33

auskunft@anwaltskollektiv.ch

www.anwaltskollektiv.ch

Unentgeltliche Rechtsauskunftsstellen der Stadt Zürich und des Zürcher Anwaltver- bandes

Tel. 044 211 60 27

www.zav.ch

Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht

Tel. 044 540 50 41

www.sozialhilfeberatung.ch

Beratng für Männer - mannebüro züri

Tel. 044 242 08 88

info@mannebuero.ch

www.mannebuero.ch

Opferberatung Zürich

Tel. 044 299 40 50

www.obzh.ch

Konflikt.Gewalt

Tel. 078 778 77 80

www.konflikt-gewalt.ch

VISTA - Thun

Tel. 033 225 05 60

info@vista-thun.ch

www.vista-thun.ch

Rechtsauskunft Anwaltskollektiv

Tel: 044 241 24 33

www.anwaltskollektiv.ch

Sozial- und Rechtsberatung für Frauen

Tel. 044 405 73 35

www.vefz.ch

Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht

Tel. 043 540 50 41

www.sozialhilfeberatung.ch

LANTANA - Fachstelle Opferhilfe bei sexueller Gewalt

Tel. 031 313 14 00

info@lantana-bern.ch

www.lantana-bern.ch

Beratungsstelle Opferhilfe für gewaltbetrof- fene Frauen - St. Gallen

Tel. 071 227 11 00

beratungsstelle.opferhilfe@opferhilfe-sg.ch

Medizinische Hilfe Frauen Ambulatorium Zürich

Tel. 044 272 77 50

www.frauenambulatorium.ch

Soforthilfe

Frauenklinik des Kantonsspital St. Gallen

Tel. 079 698 95 02

www.opferhilfe-sg.ch

Beratungsstelle Opferhilfe für gewaltbetrof- fene Frauen - St. Gallen

Tel. 071 227 11 00

beratungsstelle.opferhilfe@opferhilfe-sg.ch

Opferberatungsstelle des Kantons Luzern - Fachbereich Frauen

Tel. 041 227 40 60

info@opferberatung-lu.ch

Notfall-Telefonnummern

Kantonale Interventionsdienste bei häuslicher Gewalt

Aargau

Tel. 062 835 14 19

www.ag.ch/interventionsprojekt/de/pub

Basel-Landschaft

Tel. 061 925 552 62 38

www.interventionsstelle.bl.ch

Basel Stadt

Tel. 061 267 44 93

www.halt-gewalt.bs.ch

Bern

Tel. 031 633 50 33

www.pom.be.ch/bip

Freiburg

Tel. 026 305 23 85

Genf

Tel. 022 327 69 54

Tel. 0840 110 110 (anonyme 24/24)

www.ge.ch/violences-domestiques/

Graubünden

Tel. 081 257 35 70

[www.stagl.gr.ch/projekte/](http://www.stagl.gr.ch/projekte/interventionsprojekt.htm)

interventionsprojekt.htm

Jura

Tel. 032 420 79 00

Luzern

Tel. 041 228 59 29

www.lu.ch/lip

Neuchâtel

Tel. 032 889 61 20

St. Gallen

Tel. 071 229 75 43

Thurgau

Tel. 052 728 29 01

Tessin

Tel. 091 814 43 08

Wallis

Tel. 027 606 21 21

Waadt

Tel. 021 316 61 24

Zürich

Tel. 043 259 46 37

www.ist.zh/internet/ji/ist/de/home.html

Notfallnummern für die Schweiz

Internationale Notrufnummer	112
Polizei	11
Feuerwehr	11
Seelsorge, Dargebotene Hand	143
Sanität, Ambulanz	144
Giftinfos, Notfallberatung	145
Kinder-/Jugendnotruf	14
Rega, Rettungsflugwacht	1414
Elternnotruf	044 261 88 66
Tierrettungsdienst	061 284 81 11

Dankesworte

Das Sekretariat der Weissen Schleife CH richtet seinen Dank an die Sponsoren der Kampagne 2020, einschliesslich der Genfer Gemeinden.

Fondation privée genevoise



Fondation FSMF / WWSF

Commune de
Presinge



Commune de
Dardagny



Commune de
Genthod



Commune de
Anières



Commune de
Meyrin



JURA **CH**
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Membres Ruban Blanc CH



Merci
Danke
Grazie
Thank you

Aux membres Ruban Blanc

Wie werde ich Mitglied der Kampagne Weisse Schleife CH?



Wer sind die Mitglieder der Weissen Schleife Kampagne?

Die Mitglieder sind Männer, Frauen und Jugendliche, die sich moralisch engagieren **«weder Gewalt an Frauen und Jugendliche auszuüben, zu dulden noch schweigend geschehen zu lassen.»**

Wie werde ich Mitglied?

Durch das Ausfüllen des Online-Mitgliedsformulars oder mit der Rücksendung unsere Postkarte «Ich engagiere mich...». Sie erhalten dann eine jährliche Mitgliedskarte, Stecknadeln, Dokumente und Informationen zur Weissen Schleife Kampagne. Sie werden in unserem Newsletter über Aktivitäten in der Schweiz informiert und dazu eingeladen, über diese anhaltenden Probleme zu diskutieren.

Warum Mitglied werden?

Die Weisse Schleife Kampagne basiert auf der Überzeugung, dass Veränderungen nur dann eintreten, wenn Männer, Frauen und Jugendliche sich gemeinsam, persönlich und moralisch engagieren, um geschlechtsspezifische Gewalt zu beenden. In der Schweiz ist immer noch jede fünfte Frau Opfer körperlicher oder sexueller Gewalt in einer Beziehung und zwei Frauen werden monatlich auf Grund solcher Gewalt in unserem Land ermordet. Diese Zahl muss sich ändern.

Was können Mitglieder tun?

Verbreiten Sie die Inhalte und Ziele der Kampagne in Ihrem Bekanntenkreis. Tragen Sie die Pin's der weissen Schleife (Anstecknadel), ein Symbol Ihres Engagements eine gewaltfreie Schweiz für Frauen und Jugendlichen zu kreieren, und verbreiten Sie die verschiedenen Aktivitäten der Kampagne, die im Leitfaden 365 AktionsTage beschrieben sind. Der Leitfaden ist auf unseren Webseiten publiziert, und steht Ihnen auf Deutsch und Französisch frei zur Verfügung. www.ruban-blanc.ch – www.weisse-schleife.ch

Das Mitglied Abonnement ist jährlich. (CHF 60.- für Erwachsene / CHF 15.- für AVS und Minderjährige)

Wenn Sie unserer Kampagne beitreten, erhalten Sie unseren vierteljährlichen Newsletter, der Sie über Neuigkeiten der Kampagne informiert.

Um Jahresmitglied zu werden, besuchen Sie bitte unsere Webseite: <http://ruban-blanc.ch/devenir-membre/>

Um Partner/Sponsor zu werden, konsultieren Sie unsere Webseite: <http://ruban-blanc.ch/partenaires/>

**Ich
engagiere
mich...**

**... Gewalt gegen
Frauen & Jugendliche
weder auszuüben,
noch zu dulden,
noch schweigend
geschehen zu lassen.**



**Machen sie mit...
Die Schweiz braucht Ihr Engagement!
weisse-schleife.ch**